



April 2026

---

# **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (vom 29. August bis 1. Dezember 2025)**

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

---



## Zusammenfassung

Am 29. August 2025 eröffnete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG). Die Vernehmlassung endete am 1. Dezember 2025.

128 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten wurden zur Teilnahme eingeladen, 76 von ihnen gaben eine Stellungnahme ab. 86 nicht eingeladene Teilnehmende, darunter 22 Privatpersonen und 4 internationale Teilnehmende, nahmen ebenfalls Stellung zur Vorlage. Insgesamt gingen **162 Stellungnahmen** ein.

Die Rückmeldungen zum Entwurf zeigen unterschiedliche Bewertungen. Eine Mehrheit der Kantone lehnt den Entwurf ab oder eher ab. Von den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien stimmen vier dem Entwurf zu oder eher zu, vier lehnen ihn ab. Einer der gesamtschweizerischen Dachverbände begrüsst den Entwurf mit Anpassungsbedarf, einer lehnt ihn ab und einer hat eine neutrale Haltung. Von den zusätzlichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention, aus der Wirtschaft und den weiteren Organisationen aus der Zivilgesellschaft den Entwurf mehrheitlich.

10 **Kantone und die SODK** äussern sich zustimmend (1 Kanton) oder eher zustimmend (9) zum Gesetzesentwurf. 1 Kanton hat eine neutrale Haltung. 15 Kantone lehnen die Vorlage ab (12) oder eher ab (3). Die Kantone, die den Gesetzesentwurf gutheissen, begrüssen insbesondere den geregelten Zugang zum Cannabismarkt für Erwachsene, den ausgewogenen Ansatz und die strikte Regulierung in allen Bereichen. Die Ausrichtung der Vorlage auf den Gesundheitsschutz wird von den meisten Kantonen grundsätzlich begrüsst. Alle Kantone, ob sie dem Gesetzesentwurf zustimmen oder nicht, wie auch die SODK äussern Vorbehalte zu bestimmten Punkten und verlangen mehr oder weniger umfangreiche Änderungen und Anpassungen. Die Mehrheit der Kantone und die SODK halten das Gesetz in seiner jetzigen Form für **zu komplex** in der Umsetzung für Bund und Kantone, es sei mit viel Aufwand und **zu hohen Kosten** verbunden. Die Mittel für den kantonalen Vollzug werden als unzureichend beurteilt. In dieser Hinsicht verlangen zahlreiche Kantone und die SODK eine **Verbrauchssteuer**, während andere Kantone finden, dass die **Vollzugsentschädigung** auch den Kantonen zukommen sollte. Mehrere Kantone sind der Ansicht, dass der **Jugendschutz** in der Gesetzesvorlage nicht genügend berücksichtigt wird, und beklagen fehlende flankierende Massnahmen und finanzielle Mittel in diesem Bereich. Die meisten Kantone sowie die SODK äussern sich kritisch zum **Online-Verkauf** und bezweifeln, dass damit ein wirksamer Jugendschutz möglich ist. Einige Kantone unterstreichen, dass wenn der Online-Verkauf erlaubt würde, die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen sollte. Schliesslich erachten mehrere Kantone den Vorentwurf als **verfrüht**, da die umfassende Auswertung der Pilotversuche noch aussteht. Manche empfehlen, die Ergebnisse dieser Versuche abzuwarten, bevor die Gesetzgebungsarbeiten weitergeführt werden.

Die 8 in der Bundesversammlung vertretenen **politischen Parteien**, die eine Stellungnahme eingereicht haben, vertreten unterschiedliche Meinungen. *GLP*, *GRÜNE* und *SPS* begrüssen die Vorlage insgesamt und sind der Ansicht, dass die vorgesehene Regulierung den Zugang zu sicheren Substanzen in einem kontrollierten rechtlichen Rahmen garantiert und einen besseren Schutz der Konsumierenden ermöglicht. Die *FDP* unterstützt den Gesetzesentwurf grundsätzlich, erwartet jedoch gewisse Anpassungen, um ein wirksames, effizientes und freiheitsorientiertes Regulierungssystem zu schaffen. *Die Mitte*, *EDU*, *EVP* und *SVP* lehnen die Vorlage hingegen ab. *Die Mitte* befürchtet, dass die Aufhebung des Verbots von Cannabis das Signal sendet, dass der Konsum gesundheitlich unbedenklich ist. Die *SVP* hält fest, dass eine umfassende Marktregulierung und die Legalisierung von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken einer verantwortungsvollen Drogenpolitik widersprechen. Für die *EDU* ist der Entwurf nicht überzeugend, da zentrale Lücken im Bereich Prävention, Regulierung und Marktzugang bestehen bleiben. Aus Sicht der *EVP* erhält der Jugend- und Gesundheitsschutz in der Vorlage nicht genügend Beachtung.

Von den **gesamtschweizerisch tätigen Organisationen** befürwortet der *SSV* den Entwurf grundsätzlich, verlangt aber insbesondere Anpassungen bei der Koordination zwischen den Kantonen und den Gemeinden sowie bei der Finanzierung. *SBV* nimmt eine neutrale Haltung ein und betont die Notwendigkeit, faire Marktbedingungen sicherzustellen und die inländische Produktion zu schützen. Der *sgv*

zeigt sich kritisch und beklagt mangelnde Rechtssicherheit und unverhältnismässigen administrativen Aufwand.

Die **ausserparlamentarischen Kommissionen** im Bereich Sucht und Jugend stimmen dem Gesetzesentwurf insgesamt zu. *EKSN* erachtet die Vorlage als wichtigen Schritt hin zu einer verantwortungsvollen, gesundheitsorientierten Regulierung und formuliert konkrete Empfehlungen zu den Aspekten, die ihrer Ansicht nach vertieft werden sollten. Für die *EKKJ* sind ausreichende Ressourcen für die Sicherstellung des Gesundheits- und Jugendschutzes entscheidend.

Die **interkantonalen und interkommunalen Organe** vertreten unterschiedliche Positionen. *KKBS* und *SKBS* unterstützen die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs, weisen jedoch auf bedeutende Lücken hin, insbesondere betreffend den Jugendschutz und die Finanzierung diesbezüglicher Massnahmen. *KKPKS* und *SSK* sind der Ansicht, dass die Vorlage zu komplexe oder zu ungenaue Bestimmungen enthält, die schwer umsetzbar sind, insbesondere was die Polizeikontrollen angeht. Gemäss *VKCS* zieht das neue Gesetz beträchtliche Kosten für die Kontrollen der Produktequalität nach sich. *VKS* empfiehlt ihrerseits, einzelne Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zu vereinfachen und stärker auf die verfügbaren Ressourcen der Kantone abzustimmen.

Die grosse Mehrheit der **Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention** unterstützt die Vorlage. Sie begrüssen den Fokus auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz und dass diese Ziele über kommerziellen Interessen stehen. Dennoch sehen sie auch Lücken, insbesondere bei den flankierenden Massnahmen für Minderjährige, die sie im aktuellen Entwurf als ungenügend erachten.

Die Mehrheit der **Organisationen aus der Cannabisbranche**, insbesondere die *IG Hanf*, begrüssen die Gesetzesvorlage. Sie bezeichnen sie als Chance, ein modernes und verantwortungsbewusstes Regulierungssystem zu schaffen. Sie weisen darauf hin, dass die Regulierung aus wirtschaftlicher Sicht realistisch ausgestaltet werden muss, damit die gesundheitspolitischen Ziele und die Verdrängung des Schwarzmarkts erreicht werden können.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Vernehmlassungsverfahren</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Zusammenfassung der Ergebnisse</b> .....	<b>8</b>
3.1    Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf als Ganzes .....	8
3.1.1    Kantone .....	8
3.1.2    In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien .....	9
3.1.3    Dachverbände der Städte und der Wirtschaft .....	10
3.1.4    Ausserparlamentarische eidgenössische Kommissionen.....	10
3.1.5    Kantonale und städtische Behördengremien .....	10
3.1.6    Städte und Gemeinden .....	11
3.1.7    Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention .....	11
3.1.8    Organisationen aus der Cannabis- und der Pharmabranche .....	11
3.1.9    Weitere Organisationen der Zivilgesellschaft.....	12
3.2    Thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen .....	13
3.2.1    Gesundheitsschutz.....	13
3.2.2    Jugendschutz .....	14
3.2.3    Mittel für den kantonalen Vollzug .....	15
3.2.4    Kantonale Zuständigkeit für Gewinne aus dem Verkauf.....	16
3.2.5    Reduktion Komplexität und Aufwand für behördlichen Vollzug .....	17
3.2.6    Online-Verkauf .....	18
3.2.7    Pilotversuche .....	18
<b>4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs</b> .....	<b>19</b>
4.1    Cannabisproduktegesetz (CanPG) .....	19
4.1.1    1. Kapitel (Allgemeine Bestimmungen) .....	20
4.1.2    2. Kapitel (Grundsätze) .....	24
4.1.3    3. Kapitel (Selbstversorgung) .....	29
4.1.4    4. Kapitel (Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung).....	33
4.1.5    5. Kapitel (Verkauf von Cannabisprodukten) .....	46
4.1.6    6. Kapitel (Ein-, Durch- und Ausfuhr) .....	63
4.1.7    7. Kapitel (Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren).....	64
4.1.8    8. Kapitel (Monitoring und Evaluation) .....	69
4.1.9    9. Kapitel (Datenschutz und -austausch) .....	71
4.1.10    10. Kapitel (Strafbestimmungen).....	72
4.1.11    11. Kapitel (Aufgaben des Bundes und der Kantone).....	79
4.1.12    12. Kapitel (Schlussbestimmungen).....	84
4.2    Änderung anderer Erlasse .....	84
4.2.1    Schweizerisches Strafgesetzbuch .....	84
4.2.2    Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 .....	85
4.2.3    Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 .....	85
4.2.4    Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 .....	89
4.2.5    Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen .....	91

<b>5</b>	<b>Rückmeldungen zu weiteren Themen.....</b>	<b>92</b>
5.1	Illegaler Markt.....	92
5.2	Mehr Wirtschaftsfreiheiten .....	92
5.3	Abgrenzung zwischen Cannabis zu medizinischen und nicht medizinischen Zwecken. ....	92
5.4	Umgang mit Hanf mit THC-Gehalt unter 1 Prozent .....	93
5.5	Konsumverbote im öffentlichen Raum .....	93
5.6	Beschränkung des privaten Besitzes von gekauften Cannabisprodukten.....	93
5.7	Nichtgewinnorientierung in Anbau und Herstellung .....	93
5.8	Vorrang inländischer Produktion .....	93
5.9	Preisgestaltung und Preiswettbewerb.....	94
5.10	Strafrechtlicher Umgang mit Minderjährigen.....	94
5.11	Annullierung von Strafverfahren und Verurteilungen .....	95
5.12	Mehr kantonale Zuständigkeiten .....	95
5.13	Regelung auf Verordnungsebene .....	96
<b>6</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>97</b>
6.1	Liste der Vernehmlassungsadressaten bzw. -teilnehmenden .....	97

# 1 Ausgangslage

Am 25. September 2020 reichte Heinz Siegenthaler (Die Mitte/BDP, BE) die parlamentarische Initiative 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» ein.

Die zuständigen Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) und des Ständerates (SGK-S) stimmten der Weiterverfolgung der pa. Iv. Siegenthaler im Verlauf des Jahres 2021 zu. Die SGK-N setzte für die Erarbeitung des Erlassentwurfs die Subkommission «Cannabisregulierung» ein, welche im August 2022 mit ihren Arbeiten begann. Die SGK-N verabschiedete im Februar 2025 den Vorentwurf zu einem Cannabisproduktegesetz (CanPG). Im Juli 2025 hiess sie den erläuternden Bericht gut. Die Vernehmlassung dauerte vom 29. August bis 1. Dezember 2025.

Mit dem Entwurf der SGK-N soll die Cannabispolitik neu ausgerichtet und der Fokus auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz gelegt werden. Der nicht medizinische Konsum soll in einem Gesetz umfassend geregelt werden. Das Verbot soll aufgehoben und Anbau, Produktion und Verkauf reguliert werden, ohne den Konsum zu fördern. Gleichzeitig soll Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel gelten.

Der Entwurf soll erwachsenen, in der Schweiz wohnhaften Personen erlauben, Zugang zu Cannabis zu erhalten. Sie sollen für den Eigengebrauch bis zu drei Pflanzen in Blütephase anbauen dürfen. Für den Besitz im privaten und öffentlichen Raum sind Höchstmengen vorgesehen. Der Passivrauchschutz soll auch für Cannabis gelten.

Cannabisprodukte sollen in einer limitierten Anzahl Verkaufsstellen vor Ort gekauft werden können. Das Verkaufsrecht soll den Kantonen zukommen, sie sollen das Recht übertragen oder entsprechende Konzessionen vergeben können. Zusätzlich soll der Bund eine Konzession für einen einzigen, schweizweiten Händler für den Online-Verkauf vergeben können. Der Verkauf von Cannabisprodukten muss dabei nicht gewinnorientiert erfolgen. Allfällige Gewinne sollen in die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden.

Dagegen soll eine gewinnorientierte, gewerbliche Produktion erlaubt werden. Der Anbau von Cannabis und die Herstellung von Cannabisprodukten müssen aber vom Bund bewilligt werden. Für spezifische Zwecke kann auch die Ein- oder die Ausfuhr von Cannabis bewilligt werden. Es sollen strenge Anforderungen an die Produktequalität gelten. Cannabisprodukte müssen zudem neutral, ohne Markenelemente und mit Warnhinweisen verpackt werden.

Eine strikte Trennung von gewinnorientierter Produktion und nicht gewinnorientiertem Verkauf und die elektronische Nachverfolgung des Cannabis vom Anbau bis zum Verkauf sollen für eine hohe Marktkontrolle sorgen. Ein umfassendes Werbeverbot und eine Lenkungsabgabe sollen dazu beitragen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Die Lenkungsabgabe soll auch schädlichere Produkte verteuern.

Bei Verstössen gegen die Vorschriften zur Produktion oder zum Verkauf kann die Bewilligung oder die Konzession entzogen werden und es können strafrechtliche Sanktionen drohen. Verstossen Private gegen die erlaubten Höchstmengen, können sie gebüsst werden. Weitergehende Verstösse oder die Abgabe an Minderjährige sollen mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Die Nulltoleranz im Strassenverkehr soll zudem beibehalten werden.

Der Bund und die Kantone sollen gemeinsam über die neue Regelung informieren. Landesweite Aufgaben wie das System zur Nachverfolgung, die Lenkungsabgabe und die Bewilligung der Produktion soll der Bund übernehmen, während den Kantonen eine wesentliche Rolle bei der Kontrolle und dem Verkauf der Cannabisprodukte sowie bei der Prävention bei Jugendlichen zukommen soll. Gemäss Schätzungen soll die Regelung die öffentliche Gesundheit deutlich verbessern. Die Vollzugskosten sollen über Entschädigungen und Gebühren finanziert werden. Es sollen keine Einnahmen generiert werden, die in anderen Politikbereichen eingesetzt werden können.

Eine Minderheit der Kommission lehnt eine Neuausrichtung der Cannabispolitik prinzipiell ab. Weitere achtzehn Minderheiten der Kommission beantragen teilweise umfangreiche Änderungen an der Vorlage.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

Am 29. August 2025 eröffnete die SGK-N das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des CanPG. Die Vernehmlassung endete am 1. Dezember 2025.

Von den Vernehmlassungsadressaten reichten 26 Kantone, 8 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Städteverband sowie 39 Organisationen und interessierte Kreise eine Stellungnahme ein. 3 angeschriebene Organisationen verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.<sup>1</sup> Überdies gingen 64 Vernehmlassungsantworten von Nichteingeladenen ein, davon 4 internationale Teilnehmende und 22 Privatpersonen. Insgesamt gingen 162 Stellungnahmen ein. Die Liste sämtlicher eingeladenen und nicht eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden ist in Anhang 6.1 zu finden.

Öffentlich zugänglich sind nach Artikel 9 des Vernehmlassungsgesetzes<sup>2</sup> die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission der Ergebnisbericht. Die Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts verfügbar.<sup>3</sup>

**Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen**

Kategorie	Anzahl eingela-dene Teilneh-mende	Antworten ein-geladene Teil-nehmende	Antworten nicht eingeladenen Teilnehmende	Total Antworten
Kantone und Re-gierung des Fürs-tentums Liechten-stein	27	26	-	26
In der Bundesver-sammlung vertre-tene politische Parteien	10	8	-	8
Gesamtschweize-rische Dachver-bände der Ge-meinden, Städte und Berggebiete	3	1	-	1
Gesamtschweize-rische Dachver-bände der Wirt-schaft	8	2	-	2
Andere Organisa-tionen / interes-sierte Kreise	80	39	86	125
<b>Total</b>	<b>128</b>	<b>76</b>	<b>86</b>	<b>162</b>

---

<sup>1</sup> Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Fédération romande des consommateurs (FRC), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV).

<sup>2</sup> SR 172.061

<sup>3</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025 > Eidgenössisches Parlament

## 3 Zusammenfassung der Ergebnisse

In den folgenden Kapiteln werden die Vernehmlassungsergebnisse zusammengefasst. Kapitel 3.1 fasst die Stellungnahmen nach Gruppen von Teilnehmenden zusammen. Kapitel 3.2 gliedert die Stellungnahmen anschliessend nach ausgewählten Themen. Dieses Kapitel beschränkt sich auf die Stellungnahmen der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden. Die Stellungnahmen der Privatpersonen und der internationalen Teilnehmenden werden in diesem Bericht nicht zusammengefasst und nur in der Statistik erwähnt. Alle erhaltenen Stellungnahmen können im Internet vollständig eingesehen werden.<sup>4</sup>

Die zur Bezeichnung der Vernehmlassungsteilnehmenden verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 6.1 aufgeführt.

### 3.1 Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf als Ganzes

#### 3.1.1 Kantone

**10 Kantone stimmen** dem Gesetzesentwurf **zu** (*SG*) oder **eher zu** (*AI, BS, GE, GL, GR, NE, OW, SO, VD*). Die **SODK** stimmt ebenfalls dem Gesetzesentwurf **eher zu**. **1 Kanton** (*VS*) hat eine **neutrale Haltung**.

**15 Kantone lehnen** den Gesetzesentwurf **ab** (*AG, BE, BL, FR, LU, NW, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH*) oder **eher ab** (*AR, JU, TI*).

9 Kantone (*AI, BS, GE, GL, NE, OW, SG, SO, VD*) und die *SODK* befürworten grundsätzlich die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs. *AI* und *OW* begrüssen es, dass ein legaler Zugang zu Cannabisprodukten die gesundheitlichen Risiken durch Produkte ungenügender Qualität verringert. *BS* begrüsst insbesondere den legalisierten Zugang zum Cannabismarkt für Erwachsene, ohne dass der Konsum gefördert wird, sowie die klaren Regeln zum Jugendschutz. Für *GE* widerspiegelt der Gesetzesentwurf einen ausgewogenen und verantwortungsvollen Ansatz der Cannabispolitik; mit einem legalen Zugang zu kontrollierten Produkten trage der Gesetzesentwurf dazu bei, den illegalen Markt zu reduzieren oder ganz zu verdrängen. *NE* ist der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf einer bereits vorhandenen sozialen und gesundheitlichen Realität entspricht und im Bereich Prävention, Schadenminderung und öffentliche Gesundheit einen kohärenten Ansatz verfolgt. *SG* begrüsst insbesondere die strenge Regulierung in allen Bereichen. *SO* befürwortet den Gesetzesentwurf unter Vorbehalt der verlangten Anpassungen, insbesondere eines besseren Jugendschutzes. *VD* stimmt einer geregelten Legalisierung von Cannabis zu und stellt mit Befriedigung fest, dass der Gesetzesentwurf weitgehend auf gesundheitspolitische Ziele ausgerichtet ist. Die *SODK* stimmt der Vorlage zu und begrüsst die gesundheitspolitische anstelle einer gewinnorientierten Ausrichtung. Sie knüpft ihre Zustimmung jedoch an die Voraussetzung, dass eine zweckgebundene Verbrauchssteuer eingeführt wird.

Mehrere Kantone, die den Gesetzesentwurf ablehnen, stellen aber fest, dass der Rechtsrahmen angepasst werden muss. *AR, JU, LU* und *NW* anerkennen, dass die bestehende Regelung des Cannabiskonsums nicht mehr zeitgemäss ist. *BL, LU* und *UR* unterstreichen, dass der Vorentwurf aus gesundheits- und suchtpolitischer Sicht Chancen bietet, insbesondere bezüglich Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadenminderung. *BE, TG* und *TI* unterstützen grundsätzlich die Ziele des Gesetzesentwurfs, insbesondere den Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums, sind jedoch der Ansicht, dass diese Ziele mit der aktuellen Vorlage nicht erreicht werden können. *LU, TI, UR* und *ZH* verlangen ausdrücklich, dass die Vorlage in der aktuellen Form überarbeitet wird.

*SH* und *ZG* halten die derzeit geltende Regelung für ausreichend und sehen keinen Handlungsbedarf.

Alle Kantone, ob sie dem Gesetzesentwurf zustimmen oder nicht, sowie die *SODK*, äussern Vorbehalte zu bestimmten Punkten und verlangen teils wesentliche Änderungen und Anpassungen.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat keine eigene Stellungnahme eingereicht, sich aber in einem Mitbericht des Vorstands zuhanden der SODK eher kritisch geäußert. Die Vorlage sei grundsätzlich zu überarbeiten, da die vorgeschlagene Regulierung zu aufwändig und von den Kantonen so nicht umsetzbar sei. Eine Regelung des Cannabismarktes sei verfrüht, solange die Pilotprojektmodelle nicht umfassend ausgewertet seien. Zudem seien die notwendigen Ressourcen sicherzustellen, damit die Ziele beim Jugend- und Gesundheitsschutz erreicht werden.

#### Umsetzung und Finanzierung des Vollzugs:

18 Kantone (*AG, AI, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH*) sowie die SODK sind der Ansicht, dass der Vollzug in der aktuell geplanten Form für die Kantone zu komplex ist, zu hohe Anforderungen stellt, zu hohem administrativen Aufwand bedeutet oder zu hohe Kosten verursacht. Für *LU, NW, TG, UR* und *VS* ist die vorgeschlagene Regulierung in dieser Form nicht umsetzbar. 18 Kantone (*AI, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH*) halten des Weiteren die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten für unzureichend und fordern mehr Mittel zur Finanzierung des kantonalen Vollzugs.

#### Jugendschutz:

6 Kantone (*AI, BE, BL, OW, TG, ZH*) und die SODK finden, dass der Jugendschutz in der Vorlage nicht genügend berücksichtigt wird. Zudem bemängeln 7 Kantone (*AG, BE, GE, OW, SG, TG, ZG*) sowie die SODK, dass die Vorlage weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel für den Jugendschutz vorsieht.

#### Online-Verkauf:

16 Kantone (*AG, AI, BE, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH*) und die SODK lehnen den Online-Verkauf ab. *SG* betrachtet ihn kritisch, ist aber trotzdem der Meinung, dass er zugelassen werden sollte.

#### Pilotversuche:

10 Kantone (*BE, FR, JU, LU, NW, TG, TI, UR, VS, ZG*) halten die vorgeschlagene Regulierung für verfrüht, da die umfassende Auswertung der im Rahmen der Pilotversuche getesteten Modelle noch aussteht. Für 6 Kantone (*BE, FR, TG, TI, UR* und *ZG*) sollte die vertiefte Auswertung der Pilotversuche abgewartet werden, bevor die Arbeiten am Gesetzesentwurf weitergeführt werden.

### **3.1.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien**

**4 politische Parteien** stimmen dem Entwurf zu (*GLP, GRÜNE, SPS*) oder eher zu (*FDP*). **4 Parteien** lehnen den Entwurf ab (*Die Mitte, EDU, EVP<sup>5</sup>, SVP*).

*GLP, GRÜNE* und *SPS* begrüßen den Entwurf insgesamt und sind der Ansicht, dass die vorgesehene Regulierung den Zugang zu sicheren Substanzen in einem kontrollierten rechtlichen Rahmen garantiert und einen besseren Schutz der Konsumierenden ermöglicht. *SPS* begrüsst es, dass die Schaffung eines legalen Cannabismarktes den illegalen Markt eindämmt und damit dazu beiträgt, die Konsumierenden aus der Illegalität zu holen. *FDP* unterstützt den Gesetzesentwurf grundsätzlich. Sie ist der Ansicht, dass der Vorentwurf insgesamt wichtige Voraussetzungen für eine moderne und liberale Cannabispolitik erfüllt. Sie erwartet jedoch gewisse Anpassungen, um ein wirksames, effizientes und freiheitsorientiertes Regulierungssystem zu schaffen, das sowohl den Jugend- und Konsumentenschutz stärkt als auch den Schwarzmarkt nachhaltig verdrängt. *Die Mitte, EVP, EDU* und *SVP* lehnen den Entwurf hingegen ab. *Die Mitte* anerkennt, dass die Vorlage ein reales gesellschaftliches Problem adressiert, findet aber, dass die Aufhebung des Verbots von Cannabis das Signal sendet, dass der Konsum gesundheitlich unbedenklich ist. Ausserdem wird aus ihrer Sicht der angestrebte Jugendschutz mit dem Entwurf in Frage gestellt und es entstehen neue Unsicherheiten. *SVP* lehnt den Gesetzesentwurf klar ab und hält fest,

---

<sup>5</sup> Die Haltung der EVP wurde nachträglich abgeklärt.

dass eine umfassende Marktregulierung und die Legalisierung von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken einer verantwortungsvollen Drogenpolitik widersprechen. Überdies werde damit die öffentliche Gesundheit untergraben und das Gesundheitswesen zusätzlich belastet. Für die *EDU* ist der Entwurf nicht überzeugend, da zentrale Lücken im Bereich Prävention, Regulierung und Marktzugang bestehen bleiben. *EVP* sieht dem Jugend- und Gesundheitsschutz im Entwurf nicht genügend Rechnung getragen. Diese Ziele müssten im Entwurf klarer, verbindlicher und mit messbaren Vorgaben ausgestaltet werden.

### 3.1.3 Dachverbände der Städte und der Wirtschaft

Der *SSV* stimmt Entwurf zu. Der *SBV* steht ihm neutral gegenüber und der *sgv* lehnt ihn ab.

*SSV* begrüsst die Bestrebungen zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, die den legalen Zugang zu Cannabis ermöglicht, ausdrücklich. Er verlangt aber Anpassungen bei der Umsetzung des Vier-Säulen-Modells, der Koordination zwischen Kantonen und Gemeinden bei der Ausführung der Aufgaben und bei der Lenkungsabgabe, um über mehr Mittel für die Prävention und die Schadenminderung zu verfügen. *SBV* weist darauf hin, dass die Landwirtschaftsbranche direkt von der Liberalisierung und der Möglichkeit, Cannabis anzubauen, betroffen wäre. Für ihn steht deshalb im Vordergrund, dass die Landwirtschaft von den neuen Marktchancen profitieren kann, ohne benachteiligt zu werden, dass der Hanfanbau ohne Direktzahlungen wirtschaftlich ist, und dass der inländische Markt durch angemessene Grenzschutzregelungen geschützt wird. *sgv* lehnt den Gesetzesentwurf ab, weil er für die Unternehmen nicht genügend Rechtssicherheit biete, unverhältnismässige administrative Kosten nach sich ziehe und nicht den Anforderungen der Einfachheit, Klarheit und der Anwendbarkeit eines Rechtsrahmens entspreche.

### 3.1.4 Ausserparlamentarische eidgenössische Kommissionen

**3 eidgenössische und ausserparlamentarische Kommissionen** (*EKKJ*, *EKSN*, *WEKO*) stimmen dem Entwurf zu. *EKSN* begrüsst es, dass die Massnahmen betreffend Jugendschutz und Prävention deutlich über bestehende Regulierungen von vergleichbaren Suchtmitteln, insbesondere Alkohol und Tabak, hinausgehen. Sie hält den Entwurf für einen entscheidenden Schritt zu einer verantwortungsvollen und gesundheitsorientierten Regulierung. Gleichzeitig gibt sie konkrete Empfehlungen ab zu Aspekten, die aus ihrer Sicht noch weiterentwickelt werden sollen. *EKKJ* betont, dass ein wirksamer Gesundheits- und Jugendschutz ausreichende Ressourcen für Prävention, Beratung, Monitoring und Forschung voraussetzt. *WEKO* weist darauf hin, dass das Kartellgesetz und das Binnenmarktgesetz grundsätzlich auf das CanPG anwendbar sind.

### 3.1.5 Kantonale und städtische Behördengremien

**3 kantonale und städtische Behördengremien** stimmen dem Entwurf zu (*iuAG*, *SKBS*) oder eher zu (*KKBS*). **7 kantonale und städtische Behördengremien** (*ACVS*, *asa*, *KAV*, *KKPKS*, *privatim*, *SSK*, *SVSP*) stehen ihm neutral gegenüber. **2 kantonale Behördengremien** lehnen den Entwurf eher ab (*VKCS*, *VKS*).

*KKBS* und *SKBS* unterstützen die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs, kritisieren aber wesentliche Lücken beim Jugendschutz und die unzureichende Finanzierung der Massnahmen in diesem Bereich. *iuAG* begrüsst die Vorlage ausdrücklich und hebt dabei hervor, dass die Kantone über genügend Mittel verfügen müssen, um die Vier-Säulen-Politik umzusetzen. Für *KAV* sollte die Unterscheidung zwischen Cannabis für medizinische und nicht medizinische Zwecke aufrechterhalten werden, und die Apotheken sollten weiterhin nur Anlaufstellen für Cannabis zu medizinischen Zwecken sein. *KKPKS* hält fest, dass der Entwurf Bestimmungen enthält, die in der Praxis nur schwer oder gar nicht umsetzbar sind, insbesondere was die Kontrollen angeht. Im Hinblick auf die operative Polizeiarbeit und den Vollzug beurteilt sie den Entwurf folglich kritisch. Auch die *SSK* hält gewisse Bestimmungen für zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel, insbesondere in Bezug auf die Kontrollen der Cannabismenge. Sie begrüsst es jedoch, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Cannabis auf allen Stufen umfassend geregelt werden. Damit könne der illegale und organisierte Handel mit Cannabis eingedämmt und eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden erreicht werden. Aus Sicht der *SVSP* wird den beiden Säulen Prävention und Repression in der Vorlage zu wenig Beachtung geschenkt. *Asa* und *ACVS* äussern sich mit Blick auf den Strassenverkehr und sprechen sich für die Beibehaltung des aktuell

geltenden THC-Grenzwertes aus. *privatim* ist der Ansicht, dass die jeweiligen Aufsichtsbefugnisse der kantonalen Datenschutzbehörden und des EDÖB im Bereich des Datenschutzes gesetzlich klargestellt werden sollen.

VKCS unterstreicht insbesondere, dass die neue Gesetzgebung beträchtliche Mehrkosten bewirkt, vor allem für die Kontrollen. Er fordert die Schaffung einer zentralen Stelle, bei der die Kantone die Analytik für die Produktkontrolle kostenpflichtig beziehen könnten. Weiter macht der VKCS auf das Risiko einer Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln aufmerksam. VKS empfiehlt ihrerseits, einzelne Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zu vereinfachen und stärker auf die verfügbaren Ressourcen der Kantone abzustimmen. Zudem sollten die Erkenntnisse aus den Pilotversuchen systematisch in die weitere Ausarbeitung einbezogen werden.

### 3.1.6 Städte und Gemeinden

**4 Städte und Gemeinden** stimmen dem Entwurf zu (*Biel*) oder eher zu (*Bern, Chur, le Mont-sur-Lausanne*). Sie begrüßen die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs, mit dem ein legaler Zugang zu Cannabis geschaffen werden soll. *Stadt Bern* verlangt indes Anpassungen bei der Koordination zwischen Kantonen und Gemeinden in der Ausführung ihrer Arbeiten und bei der Lenkungsabgabe, um über mehr Mittel für die Prävention und die Schadenminderung zu verfügen.

### 3.1.7 Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention

Von den Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen **14 nationale oder überregionale Organisationen** dem Entwurf zu (*AT, CRIAD, GREA, Infodrog, LLS, NAS, PHCH<sup>6</sup>, SSAM, SuS*) oder eher zu (*APS, CoRoMA, SGGPsy, SPHD, ShO*). **14 lokale Organisationen** stimmen dem Entwurf zu (*AddicJu, Arud, FLR, FondPh, LLAG, LLO, LPGe*) oder eher zu (*ags, AddicNe, CONTACT, FondBa, FvS, Papilio, ZFPS*). **4 nationale Organisationen** lehnen den Entwurf ab (*BKS, DDS, EgD, JoD*). Eine lokale Organisation (*NaDOaV*) lehnt ihn eher ab.

Die Mehrheit der Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention begrüsst den Gesetzesentwurf und den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz. Als Stärken betrachten sie vor allem den Grundsatz, dass der Gesundheitsschutz kommerziellen Interessen vorgeht, die Entkriminalisierung des Cannabiskonsums sowie die geplanten Überwachungs- und Monitoringsysteme. Die Organisationen, die sich zustimmend äussern, sehen jedoch auch Verbesserungspotenzial, insbesondere was die flankierenden Massnahmen für Minderjährige angeht, die sie im aktuellen Entwurf als nicht ausreichend erachten. Im Übrigen heben *AT, LLAG, LLOst, LLS, LPGe* und *ZFPS* hervor, dass die Regulierung von Cannabis unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden darf. Die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention, die den Gesetzesentwurf ablehnen, erwähnen insbesondere das Risiko einer Banalisierung und Normalisierung des Cannabiskonsums sowie die schädlichen Auswirkungen, die dieser auf die Gesundheit und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben kann.

### 3.1.8 Organisationen aus der Cannabis- und der Pharmabranche

Der Verband der Schweizer **Cannabisbranche** *IG Hanf* sowie **2 weitere Organisationen aus der Cannabisbranche** stimmen dem Entwurf zu (*IG Hanf, Wiiiid*) oder eher zu (*EssInv*). **2 Organisationen aus der Pharmabranche** (*ApoZ* und *SVKH*) stimmen eher zu. **2 Dachorganisationen dem Pharma- und Chemiebereich** (*Pharmasuisse* und *Scienceindustries*) nehmen eine neutrale Haltung ein, ebenso **2 Organisationen aus der Cannabisbranche** (*IC-Cure* und *NCZC*). **2 andere Organisationen aus der Pharmabranche** (*SDV* und *SVKH*) lehnen eher ab.

Die Cannabisbranche begrüsst den Gesetzesentwurf mehrheitlich und unterstützt das Ziel einer modernen und verantwortungsvollen Regulierung. Aus Sicht der *IG Hanf* ist es jedoch entscheidend, dass der

---

<sup>6</sup> Die Haltung von PHCH wurde nachträglich abgeklärt.

Entwurf praxistauglich und wirtschaftlich realistisch ausgestaltet wird, damit wirksamer Gesundheitsschutz, Jugendschutz und die Verdrängung des Schwarzmarkts tatsächlich erreicht werden können. Bestimmte Anliegen werden von *Pharmasuisse* und *Scienceindustries* sowie anderen Organisationen der Pharmabranche geteilt (*ApoZ*, *IC-Cure*, *IG MedCan*, *SDV*). Sie erwähnen namentlich das Risiko, dass der Entwurf die Verschreibung und Abgabe von medizinischen Cannabisprodukten gefährdet, die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung zwischen medizinischer Verwendung und Freizeitkonsum sowie das zwingende Erfordernis, dass die Abgabe von Cannabisprodukten ausschliesslich durch qualifizierte Fachpersonen erfolgt.

### 3.1.9 Weitere Organisationen der Zivilgesellschaft

**Von den anderen Organisationen der Zivilgesellschaft**, die in verschiedenen Bereichen tätig sind, stimmen **9 nationale Organisationen** dem Entwurf zu (*AvenirSocial*, *CCCH*, *DOJ*, *JFS*, *VLI*) oder eher zu (*JG*, *MedCanS*, *SAJV*, *VSPB*). **8 lokale Organisationen** stimmen zu (*ChanGE*, *GCCC*) oder eher zu (*AVOP*, *DROLEG*, *Hanfmuseum*, *IG SC*, *RaSC*, *SHA*). **4 nationale Organisationen** (*FZCS*, *RCS*, *SAPhW*, *TCS*) haben eine neutrale Meinung. **7 nationale Organisationen** lehnen den Entwurf ab (*BfU*, *FOR*, *Kf*, *VfV*) oder eher ab (*ASSGP*, *KMPPhyto*, *SMGP*). **2 lokale Organisationen** lehnen ihn ab (*BfL* und *JuB*). *Swissdrive*, *SGRM* und *Fachgruppe Forensische Chemie der SGRM* haben keine Stellung bezogen.

Die anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, die gesamtschweizerisch im **Jugend- und Sozialbereich** tätig sind, stimmen der Vorlage mehrheitlich zu (*AvenirSocial*, *DOJ*, *SAJV*). Die Entkriminalisierung der jungen Konsumentinnen und Konsumenten wird ausdrücklich begrüsst. Die lokalen Organisationen *BfL* und *JuB* sind hingegen der Ansicht, dass das Gesetz ein falsches Signal der Normalisierung des Konsums sendet.

Die anderen Organisationen der Zivilgesellschaft aus dem Bereich der **Alternativ- oder Komplementärmedizin** lehnen den Gesetzesentwurf grösstenteils ab. Sie befürchten insbesondere, dass der Entwurf die Verschreibung und Abgabe von medizinischen Cannabisprodukten gefährdet und fordern eine klare Abgrenzung zwischen medizinischer und nicht medizinischer Verwendung (*ASSGP*, *KMPPhyto*, *SMGP*). Diese Haltung teilen auch die anderen Organisationen der Zivilgesellschaft aus dem Bereich **Cannabis**, die den Entwurf aber mehrheitlich unterstützen (*FZCS* und *MedCanS*).

Die Verbände, die die **Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten** vertreten, befürworten den Gesetzesentwurf, weisen aber auf Lücken bei den Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Marktes hin.

Die Verbände der Zivilgesellschaft aus dem **Bereich Strassenverkehr** sind mehrheitlich neutral eingestellt. Sie betonen, dass die Verkehrssicherheit durch die Einnahme von Cannabis nicht gefährdet werden darf und dass weiterhin eine Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr gelten muss.

Die **Jungparteien** unterstützen den Gesetzesentwurf. *JFS* plädieren für einen freiheitlichen, regulierten, marktwirtschaftlichen und realitätsnahen Ansatz. *JG* äussern Vorbehalte in Bezug auf die ökologischen Aspekte der Gesetzesvorlage, die explizit zu den zentralen Zielen der Vorlage gehören sollten.

*Kf* lehnt den Entwurf ab, weil der Jugend- und Konsumentenschutz zu schwach geregelt sei.

**Tabelle 2: Übersicht über die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden**

Kategorie		Zustimmung	Eher Zustimmung	Neutrale Haltung	Eher Ablehnung	Ablehnung
Gruppen 1 bis 4 (fixe Adressaten)	Kantone und Regierung des Fürstentums Liechtenstein	1	9	1	3	12
	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	1	-	-	4
	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	-	-	-	-
	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	-	-	1	-	1
Gruppe 5 (zusätzliche Adressaten)	Ausserparlamentarische und eidgenössische Kommissionen	3	-	-	-	-
	Kantonale und städtische Behördengremien	2	2	7	2	-
	Städte und Gemeinden	1	3	-	-	-
	Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention	16	12	-	1	4
	Organisationen aus der Cannabis- und Pharmabranche	2	3	4	2	-
	Andere Organisationen der Zivilgesellschaft	7	10	4	3	6
	Privatpersonen	7	5	1	-	7
	International	1	1	-	1	1
<b>Total</b>	<b>44</b>	<b>46</b>	<b>18</b>	<b>12</b>	<b>35</b>	

## 3.2 Thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen

Nachfolgend werden die thematischen Kernanliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden wiedergegeben.

### 3.2.1 Gesundheitsschutz

Die Kantone *AI, BS, GE, GL, GR, NE, OW, SG, SO, VD* sowie die *SODK*, die Parteien *FDP, GLP, GRÜNE, SPS* und das kantonale Fachgremium *KKBS* begrüßen grundsätzlich den gesundheitsorientierten Ansatz des Entwurfs, welcher Gesundheitsschutz und Interessen der öffentlichen Gesundheit ins Zentrum stellt. Damit einher geht in der Regel die Akzeptanz von Massnahmen wie Kontrolle von Anbau, Herstellung und Verkauf, Verbot der vertikalen Integration, Werbeverbot, Verbot von Zusatzstoffen, neutrale Verpackungen, hohe Anforderungen an Verkaufsstellen oder nicht gewinnorientierter Verkauf.

Auch die Kantone *AR, BL, FR, JU, LU, NW, TI, TG, UR* sowie die *VKS*, die allesamt die Vorlage zwar ablehnen oder eher ablehnen, oder der Kanton *VS* und das kantonale Fachgremium *SSK*, die der Vorlage neutral gegenüberstehen, unterstützen grundsätzlich eine gesundheitsorientierte Ausrichtung im Falle einer Neuregelung.

Ebenso begrüsst wird die Ausrichtung auf den Gesundheitsschutz vom *SSV*, von den ausserparlamentarischen Kommissionen *EKKJ* und *EKSN*, von den städtischen Behördengremien *SKBS* und *iuAG*, von Vertretern der Hanfbranche *IG Hanf* und von 14 Dach- und Fachorganisationen aus den Bereichen Sucht und Prävention (*APS, AT, BKS, CoRoMa, FvS, GREa, Infodrog, LLS, NAS, SSAM, SGGPsy, SPHD, SuS*) und Jugend (*DOJ, SAJV*) sowie vom polizeilichen Berufsverband *VSPB*.

Es bestehen allerdings auch unterschiedliche Positionierungen betreffend Akzeptanz und Striktheit bestimmter gesundheitsorientierter Massnahmen. Aus Sicht *FDP* und *IG Hanf* seien im Sinne eines konkurrenzfähigen legalen Marktes unnötige Verbote und Monopole zu vermeiden. Sie lehnen insbesondere

die Ausgestaltung des Werbeverbots, das Verbot von Zusatzstoffen, das Konzessionierungssystem oder die Nichtgewinnorientierung im Verkauf ab. *EDU* sieht Lücken und *SODK* verlangt einen gezielten Ausbau im Bereich der Prävention.

### 3.2.2 Jugendschutz

Die Kantone *NE, TI, VD, VS* begrüßen die Massnahmen für den Gesundheits- und Jugendschutz sowie die Ziele der Schadenminderung in der Gesetzesvorlage.

Auch die ausserparlamentarische Fachkommission im Bereich Jugend *EKKJ* sowie die *EKSN* sind der Ansicht, dass mit den hohen Anforderungen an die Produktesicherheit, dem Werbeverbot sowie dem nicht gewinnorientierten Verkauf die Anliegen des Jugendschutzes und der Prävention aufgenommen werden.

*FvS* und *SSGPsy* begrüßen den starken Fokus auf den Jugendschutz, welcher der Gesetzesentwurf vorsieht.

Am häufigsten begrüsst werden folgende Massnahmen des Jugendschutzes:

- das strikte Verbot des Verkaufs an Minderjährige (*AI, BS, GE, GL, LU, NE, NW, TI, VD* sowie *SODK, GLP* und *VKS*);
- das vollständige Verbot von Werbung und Sponsoring (*AI, BS, GE, GL, LU, NE, NW, TI, SODK* sowie *GRÜNE, GLP, KKBS, VKS, iuAG, AT, FvS, LLS* und *SGGPsy*);
- die neutralen Verpackungen (*GRÜNE* sowie *AT, LLS, VSPB*);
- die Entkriminalisierung der Minderjährigen (*EKKJ, DOJ, FvS, GREA, Infodrog, NAS, PHCH, SAJV*, und *SGGPsy*).

Dagegen sind die Kantone *AI, BE, BL, OW, TG, ZH* sowie *SODK* der Ansicht, dass im Entwurf dem Jugendschutz zu wenig stark Rechnung getragen wird. *AG* bemängelt, dass der Entwurf weder Bestimmungen zum Besitz noch zum Konsum von Cannabis von Minderjährigen enthält. *SO* erachtet es als eine Schwäche, dass der Entwurf keine Aussagen zum Umgang mit Minderjährigen macht. *AG, BE, GE, OW, SG, TG, ZG* sowie *SODK* und *KKBS* bemängeln, dass die Vorlage keine spezifischen flankierenden Massnahmen und zusätzlichen finanziellen Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vorsieht. *GE, TI* und *ZG* wünschen diesbezüglich ausdrücklich eine Stärkung der Prävention und spezifische flankierende Massnahmen für Jugendliche. *AG, BE, BL, OW, SG* sowie die *SODK* weisen weiter darauf hin, dass ein wirksamer Jugendschutz neben den klassischen Angeboten der Suchtprävention auch solche der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen miteinschliesst.

*Die Mitte* ist der Ansicht, dass mit der angestrebten Legalisierung von Cannabis für Erwachsene und der damit verbundenen legalen Verfügbarkeit das Risiko steigen könnte, dass auch Minderjährige leichter Zugang zu Cannabis erhalten. *SVP* ist der Meinung, dass mit diesem Entwurf der Kinder- und Jugendschutz nicht gewährleistet sei, da in Haushalten mit Minderjährigen ein Zugriff nur schwer verhindert werden kann. *EVP* sieht die Umsetzung des Jugendschutzes mit dem Entwurf nicht gewährleistet.

Für das *BKS* fehlen in der Vorlage wesentliche Elemente des Jugendschutzes. *FvS, Infodrog, NAS, PHCH* und *SGGPsy* halten zusätzliche flankierende Massnahmen für Minderjährige für zwingend notwendig.

Am häufigsten erwähnt werden folgende Vorschläge zur Verbesserung des Jugendschutzes:

- Abgabe und Weitergabe sowie den Konsum an bestimmten Orten (Spielplätzen, Schulen, Berufsschulen) untersagen (*TI, ZG* sowie das *BKS*). Gemäss *KKPKS* könnte es sich als sinnvoll erweisen, den Besitz und Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten an Orten zu verbieten, an welchen sich besonders viele Minderjährige aufhalten. Alternativ könnte auch der Konsum im öffentlichen Raum generell verboten werden.
- Verkaufsstellen in der Nähe von Bildungseinrichtungen verbieten (*LU* sowie *EDU, EVP, SVP, BKS, SPHD* und *SuS*).

- Mindestalter anpassen, wobei unterschiedliche Altersgrenzen vorgeschlagen werden: ZG und APS fordern eine Altersgrenze von mindestens 21; BE, SVP von 25 Jahren, weil regelmässiger Cannabiskonsum sich bis 25 Jahre vermehrt auf die Hirnentwicklung auswirkt. Auf der anderen Seite regen die Expertenorganisationen aus dem Bereich Jugend EKKJ und DOJ eine Absenkung der Altersgrenze auf 16 Jahre an, damit Jugendlichen sich nicht auf dem illegalen Markt versorgen.
- Differenzierte THC-Menge und Gehalt je nach Alter (EKKJ und FvS).
- Verzicht auf den Online-Verkauf (AG, AI, BE, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie die SODK, EDU, EVP, SVP, KAV, VKS, SVSP, AT, BKS, CoRoMa, DDS, EgD und LLS).
- Gesicherter flächendeckender Zugang zu kostenlosen Beratungs- und Therapieangeboten (EKKJ sowie BKS, FvS, LLS, NAS, PHCH, SGGPsy und Pharmasuisse) sowie gesicherter Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum (EKKJ, FvS, und SGGPsy).
- Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen<sup>7</sup> ausweiten. Rauchfreie Zonen (etwa in Schulen, auf Spielplätzen oder an Haltestellen) festlegen, die auch Cannabisrauch einschliessen, um die Bevölkerung vor Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen zu schützen (BS sowie AT, Infodrog, LLS, NAS und PHCH). Auf der anderen Seite verlangen EVP, EDU und BKS vor, das Rauchen von Cannabis im öffentlichen Raum sowie vor Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen direkt im Entwurf zu verbieten. Dies, weil das Passivrauchschutzgesetz dies aktuell eben nicht vorsehe.
- Auf eine strafrechtliche Verfolgung von Minderjährigen verzichten und stattdessen sozialpädagogische Begleit- und Präventionsmassnahmen bevorzugen (EKKJ sowie FvS, GREA, SAJV und SGGPsy).
- Beschlagnahmung und Einziehung von Cannabis bei Minderjährigen durch die Polizei (GE sowie SSV, KKPks, SKBS und SVSP).

### 3.2.3 Mittel für den kantonalen Vollzug

Die Kantone kritisieren, dass die vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten für die Kantone (Gebühren und Aufsichtsabgabe) nicht ausreichend seien und fordern mehr Mittel für den kantonalen Vollzug. Sie weisen auf den erheblichen Mehraufwand hin, welcher der Vollzug des Gesetzes bedeutet. Es sei zentral, dass die am Vollzug beteiligten kantonalen Behörden für den Aufwand ausreichend entschädigt werden, damit Aufgaben des Jugendschutzes und der Prävention verstärkt und glaubwürdig erfüllt werden können. VKCS und mehrere Kantone (BE, JU, LU, NW, SG, VS, ZG) präzisieren, dass die Kosten in der Regulierungsfolgenabschätzung zu gering ausgewiesen seien, weil eine zu tiefe Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe angenommen worden sei. Hinzu komme, dass bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erforderlich sei, welche vom Aufwand her erheblich mehr ins Gewicht falle als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen. Einige Kantone weisen auch auf die Vollzugspflichten nach Artikel 3b und 3g des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG)<sup>8</sup> hin, wofür im Zuge einer Neuregulierung mehr Ressourcen aufgewendet werden müssten. Mehrere Kantone erwähnen ferner auch ihre Erfahrungen aus dem Vollzug des Tabakproduktegesetzes (TabPG)<sup>9</sup>. Diese würden zeigen, dass die Kantone nicht genügend Ressourcen haben, um Vollzugsaufgaben wahrzunehmen, woraus Lehren gezogen werden müssten. SO bemerkt, dass bei der Polizei ein erhöhter Kontrollaufwand resultieren dürfte und es bei

<sup>7</sup> SR 818.31

<sup>8</sup> SR 812.121

<sup>9</sup> SR 818.32

der Strafverfolgung offen sei, ob es zu einer Entlastung komme. ZG zweifelt ebenfalls an, inwiefern der Entwurf Verwaltung und Polizei im Gegensatz zur heutigen Situation effektiv entlasten würde. AG sieht einen Mehraufwand insbesondere beim Strafvollzug. KKPKS bemerkt, dass eine Senkung der Kosten für Strafverfolgung und Justiz im Zuge des Entwurfes kaum zu erwarten sei. Verpflichtungen wie Kontrolle der Bewilligungen und Konzessionen, Durchsetzung von Strafbestimmungen oder Erhebungen von Statistiken erfordern zusätzliche Ressourcen. KKPKS und VSPB weisen darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden ferner Ressourcen für den Umgang mit neuen Phänomenen (z. B. Diebstähle und Raubüberfälle an Verkaufs-, Produktions- und Anbaustätten oder Cannabistourismus) aufwenden müssten.

#### Zweckgebundene Verbrauchssteuer:

Die Kantone AG, AI, BE, BL, GE, NW, OW, SG, SO, VD, die Parteien EDU und EVP, der SSV, die kantonalen und städtischen Behördengremien SODK, KKBS und SKBS und die iuAG fordern eine zweckgebundene Verbrauchssteuer (vgl. Kapitel 4.1.7). SODK begründet, dass die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren nicht ausreichend seien und keine Finanzierung der über die direkten Vollzugskosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere in der Prävention bei Minderjährigen, erlauben würden. SODK und die genannten Kantone schlagen vor, dass 40 Prozent der Steuereinnahmen an die Kantone und ein Teil an den Bund verteilt werden solle. Der Rest der Einnahmen solle in die AHV fließen. BL und KKBS präzisieren, dass es die Bestimmung zu den Gebühren und kantonalen Aufsichtsabgaben (vgl. Art. 67) bei Einführung einer Steuer weiterhin brauche, damit die eigentlichen Vollzugskosten ausreichend gedeckt werden können. Mit der Steuer würden die Kosten für weitere Massnahmen des Gesundheits- und Jugendschutzes finanziert.

Der Minderheitsantrag, wonach eine Cannabissteuer analog zur Tabaksteuer eingeführt werden soll, wird im Übrigen grossmehrheitlich abgelehnt (AI, BS, GE, NW, SO, VS, Parteien GLP und SPS, Behördengremien SODK, KKBS, VKS sowie Organisationen APS, AT, FvS, GREA, LLS, SGGPsy, SSAM, SuS). Dies, weil nach Minderheitsantrag die Mittel in die AHV geleitet und der erhebliche Vollzugaufwand der Kantone ungenügend berücksichtigt würde. Zustimmung findet der Minderheitsantrag bei EVP und SVP sowie bei den Organisationen BKS und DDS.

#### Vollzugsentschädigung für Kantone:

Die Kantone BS, GR, JU, LU, TI, UR, VS, ZH sowie VKS und VSPB fordern, dass eine ausreichende Vollzugsentschädigung aus der Lenkungsabgabe nicht nur an den Bund, sondern auch an die Kantone verteilt wird (vgl. Art. 65 in Kapitel 4.1.7). Die VKS präzisiert, dass eine klare Finanzierungsstruktur zentral sei, damit Prävention, Information und Vollzug angemessen gewährleistet werden können, weshalb ein substantieller Teil der Lenkungsabgabe den Kantonen zur Verfügung gestellt werden solle. Die Kantone JU, LU, TI und VS sowie die VKS fordern zudem eine breitere Verwendung der Vollzugsentschädigung, als dies im Entwurf vorgesehen ist. Nebst Vollzug, Prävention und Schadenminderung sollen die Kantone die Vollzugsentschädigung auch für Therapie einsetzen können.

Die Kantone AR, FR, GL, NE, TG, SZ und ZG stellen ebenfalls einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf fest, schlagen aber keinen konkreten Finanzierungsmechanismus vor.

### **3.2.4 Kantonale Zuständigkeit für Gewinne aus dem Verkauf**

Die Kantone BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, SO, TI, VD, VS, ZH sowie die SODK, die Parteien GRÜNE und SPS, und der SSV fordern, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten nicht von den Konzessionären, sondern von den Kantonen für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden sollen. Dies sei notwendig, da die Kantone für die Prävention und Gesundheitsversorgung zuständig sind und in der Folge den Hauptanteil der Folgekosten des Cannabiskonsums tragen. Nebst der Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe wird vereinzelt auch die Verwendung der Mittel zugunsten der entstehenden Vollzugaufgaben im Bereich Polizei, Justiz oder generell erwähnt. Die Verteilung der Gewinne durch die Kantone wird ebenfalls gefordert von der EKS, den kantonalen und städtischen Behördengremien SODK, KKBS, SKBS und VKS und von der iuAG, von der IG Hanf, von 12 Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (AT, FvS, GREA, Infodrog, LLS, NAS, PHCH, SGGPsy, SSAM, SuS) und aus dem Bereich Jugend (DOJ, SAJV), sowie von VSPB.

Für die Kantone *GE, JU, LU, NE, NW, OW, TI, SO, VS* sowie *SODK* und *VKS* ist zudem sicherzustellen, dass Gewinne aus dem Online-Verkauf zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Die Organisationen *FvS* und *SGGPsy* sind der Ansicht, dass allfällige Gewinne aus dem Online-Verkauf vom Bund koordiniert und verwaltet werden sollen.

### 3.2.5 Reduktion Komplexität und Aufwand für behördlichen Vollzug

Die Kantone *AR, AI, BE, GL, JU, LU, NW, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH* bezeichnen den Entwurf als zu komplex und aufwändig im kantonalen Vollzug. Der Vollzug durch Bund und Kantone sei mit erheblicher Bürokratie, hohen Kosten und Personalaufwand verbunden. Sie fordern – in unterschiedlichem Umfang – eine Reduktion der Komplexität, der Vollzugsaufgaben und der Regulierungsdichte. *GL* fügt an, dass der Vollzugsaufwand kleine Kantone vor kaum zu bewältigende Herausforderungen stellt. Schlanke und ressourcenschonende Vollzugsabläufe würden daher bevorzugt. *BE* beantragt zur Reduktion der Komplexität, die Verantwortung im Bereich gewerblicher Anbau und Herstellung konsequent beim Bund zu belassen. Dies sei analog zur Regelung im Heilmittelrecht, bei dem der Bund für die Bewilligung und Überwachung von Anbau- und Herstellbetrieben zuständig ist. Gemäss *LU, NW* und *VS* sei die Regulierungsdichte zu reduzieren, um einen verhältnismässigen Vollzugsaufwand bei gleichzeitig angemessenem Gesundheitsschutz zu gewährleisten. *TG* bezeichnet den Entwurf als vollzugsuntauglich. Der Entwurf zeige exemplarisch, dass eine Legalisierung nicht zu weniger, sondern zu massiv mehr Regulierung und Bürokratie führe. Die *SODK* erwähnt in ihrer Stellungnahme ferner den Mitbericht der *GDK*, die den Entwurf als zu aufwändig und für die Kantone nicht umsetzbar bezeichnet.

Als zu komplex und aufwändig im Vollzug wird der Entwurf auch von den Parteien *Die Mitte* und *SVP* erachtet. *Die Mitte* ist der Ansicht, dass die Komplexität der Vorlage zu Rechtsunsicherheit führe, insbesondere für Arbeitgeber, Behörden und Vollzugsorgane. So würden sich beispielsweise Haftungsfragen stellen, wenn Cannabis legal konsumiert werden darf, aber Sicherheitsrisiken bestehen. Die *SVP* erachtet den Entwurf als zu aufwändig, teuer und bürokratisch. Den Kantonen und Gemeinden würden neue Aufgaben zugewiesen, obwohl sie bereits ausgelastet seien. Gemäss *sgv* garantiere der Entwurf keine ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmen, verursache einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand und entspreche nicht den Anforderungen an Einfachheit, Klarheit und Praktikabilität, die von einem gesetzlichen Rahmen zu erwarten wären. Die *KKPKS* ist der Ansicht, dass der Entwurf Bestimmungen vorsieht, welche in der Praxis nur schwer oder gar nicht umsetzbar sind, was letztlich der staatlichen Legitimität und Glaubwürdigkeit der Vollzugsbehörden schade. *DDS* ist der Meinung, dass der Entwurf sehr hohe Kosten für den Bund und die Kantone verursachen würde.

*KKBS* bekräftigt, dass die Umsetzung des Entwurfes grundsätzlich möglich sei, insbesondere wenn zusätzliche zweckgebundene Mittel für die Kantone und den Bund zur Verfügung stehen würden. Da es sich bei Cannabis nach wie vor um ein Betäubungsmittel handeln würde, sei auch die vorgesehene Regulierungsdichte grundsätzlich angebracht.

Zu den meistgenannten Vorschlägen zur Reduktion des Vollzugsaufwandes und der Komplexität gehören folgende:

- Vereinfachung der Besitzmengenregelung im öffentlichen Raum nach Artikel 7 oder im privaten Bereich nach Artikel 14 (*AR, BL, GL, GE, GR, SG, SO, VD, ZH*, der *SSV*, die Behördengremien *KKBS, SKBS, SSK, SVSP* sowie die Organisationen *SGRM* und *VSPB*).
- Schaffung einer zentralen Analytik für Cannabisprodukte, bei der die Kantone die Produktkontrolle kostenpflichtig beziehen könnten (*BE, BL, BS, GE, SO, TG, TI, VD* und *VKCS*).
- Abgrenzung des Umfangs des Monitorings (vgl. Art. 68): Die kantonalen Verpflichtungen für die Datenerhebung im Bereich Polizei und Justiz werden als unverhältnismässig erachtet (Kantone *AR, GE, GL, GR, OW, SG, TI* sowie *SSK* und *VSPB*).
- Strafbestimmungen zu Verstössen gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte (Art. 76) und zu Verstössen gegen die Vorschriften des Verkaufs (vgl. Art. 77) sollen auf wenige überprüfbare Verstösse mit klarem Strafbedürfnis beschränkt werden. Geprüft werden soll zudem, ob die Verstösse nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden sollten, anstatt in einem Strafverfahren (*AG, AR, BL, GL, GR, SG, SO, TI, ZH* und *SSK*).

- Verantwortung für die Online-Konzessionierung soll bei den Kantonen liegen (*AG, BL, GE, OW, SG, TI, SODK, KKBS*) oder zumindest sollen die Kantone mitbestimmen können (*JU, VS, NW*). Ein zweites Konzessionssystem würde die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren.
- Die Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten (Art. 88) soll durch die Bewilligungs- und Konzessionsinhaber im Nachverfolgungssystem erfasst werden und nicht durch die Kantone (*AG, AI, BE, BL, SO, TI* und *KAV*).

### 3.2.6 Online-Verkauf

Die Kantone *AG, AI, BE, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH* sowie die *SODK* lehnen die Einführung der Möglichkeit des Online-Verkaufs ab. Die Parteien *EVP, SVP* und *EDU* sprechen sich ebenfalls gegen den Online-Verkauf aus. Die kantonalen und städtischen Behördengremien *KAV* und *SVSP* beurteilen die Schaffung eines Online-Verkaufs kritisch. Die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *APS, AT, BKS, CoRoMa, DDS, LLS* lehnen den Online-Verkauf ab, weil er dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufe. Für die Kantone *AG, AI, NE, SO, UR, VS, ZH* sowie *VKS* und *KAV* könne mit dem Online-Verkauf kein wirksamer Jugendschutz gewährleistet werden. *BE* und *VD* sind der Ansicht, dass die Konsumierenden im Online-Verkauf im Gegensatz zu den physischen Verkaufsstellen nicht über gesundheitliche Risiken und risikoärmeren Konsum beraten sowie den Kontakt zu spezialisierten Fachstellen herstellen können.

Auch wenn *SG* den Online-Verkauf kritisch betrachtet, ist der Kanton der Ansicht, dass er im Grundsatz zugelassen werden solle. Die Parteien *FDP, GLP* und *SPS* sprechen sich für den Online-Verkauf aus. Dies sei ein wichtiger Baustein, um den illegalen Markt effektiv zurückzudrängen, was für den Jugendschutz wichtig sei. Die *KKBS* versteht die Kritikpunkte der Kommissionsminderheit gegenüber dem Online-Verkauf und hat ebenfalls gewisse Vorbehalte gegen diesen. Sie schlägt aber eine Überarbeitung und ein Alternativkonzept vor und keine grundsätzliche Streichung. Für *SSV* und *SKBS* sollte der Online-Verkauf erst genehmigt werden, wenn die Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Dieser Meinung sind auch die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *GREA, Infodrog, NAS, PHCH* und *SSAM*. Sie stehen dem Online-Verkauf positiv gegenüber, da dieser als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen wichtig sei. Die Organisationen aus dem Bereich Jugend *DOJ* und *SAJV* erachten den Online-Verkauf als wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt.

Die Kantone *AG, BL, GE, JU, LU, NW, OW, SO, TI, VS* sowie *SODK* und *KKBS* machen auf die Herausforderung einer Marktregulierung bei zwei Konzessionssystemen (für die physischen Verkaufsstellen und den Online-Verkauf) aufmerksam, insbesondere was die Vereinheitlichung der Marktkontrolle und die Preisgestaltung anbelangt. Die Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürften nicht unabhängig voneinander erfolgen. Die Kantone *AG, BL, GE, OW, SG, TI* sowie *SODK* und *KKBS* betonen, dass wenn der Online-Verkauf zugelassen wird, die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen sollte, die eine nationale Lösung auszugestalten hätten. Auch laut *FDP* und *IG Hanf* solle die Zuständigkeit den Kantonen übertragen werden, die ihrerseits Bewilligungen an private Anbieter vergeben können. Die *FDP* ist der Auffassung, dass ein bundesweites Onlinevertriebsmonopol ineffizient, innovationsfeindlich und föderalistisch problematisch wäre. *IG Hanf* teilt diese Meinung und erwähnt zudem das Risiko der Gefährdung der Produktesicherheit und langfristigen Qualität. Für *SuS* ist es wichtig, dass der Online-Verkauf und der Verkauf in gewissen Kantonen nicht in Konkurrenz zueinanderstehen.

Die Kantone *BS, BL, GE, OW, SO, TI* sowie *SODK, KKBS* und *iuAG* sind der Ansicht, dass der Online-Verkauf erst nach der Umsetzung und Auswertung entsprechender Pilotversuche initiiert werden sollte.

### 3.2.7 Pilotversuche

#### Ungenügende Ergebnisse:

*AR, BE, FR, JU, LU, NW, TG, TI, UR, VS, ZG* und *ZH* halten die vorgeschlagene Regulierung für verfrüht, solange die umfassende Auswertung der im Rahmen der Pilotversuche getesteten Modelle noch nicht vorliegt. Für *BE, FR, TG, TI, UR* und *ZG* sollte die vollständige Auswertung der Pilotversuche abgewartet werden, bevor die Arbeiten am Gesetzesentwurf weitergeführt werden. *JU, LU, NW, VS* und *VKS* sind

der Ansicht, dass im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes die wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Pilotversuchen zu gegebener Zeit einzubeziehen sind. *AI* ist der Ansicht, dass die Erfahrungen aus den Pilotversuchen vertieft ausgewertet werden sollten, um die Vollzugsaufgaben künftig weniger komplex und weniger aufwändig zu gestalten.

Die Parteien *EDU* und *EVP* sowie die Organisation *BKS* sind der Meinung, dass der Zeitpunkt für eine umfassende Regulierung nicht gegeben ist, solange die laufenden Pilotprojekte nicht ausgewertet und öffentlich breit diskutiert wurden.

Die städtischen Behördengremien *SSV*, *SKBS* und *SVSP* haben den Eindruck, dass eher wenig Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Cannabis-Pilotversuchen übernommen wurden.

#### Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs:

Gemäss den Kantonen *BL*, *GE*, *JU*, *LU*, *NW*, *TI*, *SG*, *VS* sowie die *VKS* sollten für die laufenden Pilotversuche Übergangsbestimmungen geprüft werden, um Lücken zwischen den Pilotversuchen und dem Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden.

Die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *GREA*, *Infodrog* und *SuS* sowie *IG Hanf* fordern eine Übergangslösung für Pilotversuche, um zu verhindern, dass die Teilnehmenden zwischen dem Ende der Projekte und dem Inkrafttreten des Gesetzes wieder auf den illegalen Markt zurückkehren müssen. Die städtischen Vertretungen *SSV*, *SKBS* und *iuAG* fügen hinzu, dass mit einer Übergangsbestimmung die bestehende Infrastruktur aus den Pilotversuchen geordnet und ohne Angebotsabbriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit in das neue Regime überführt werden könne.

## **4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs**

Im folgenden Kapitel werden die Kommentare der eingeladenen Organisationen zu den verschiedenen Bestimmungen zusammengefasst. Die Kommentare der spontanen Teilnehmenden werden nur bei Themen erwähnt, die in ihre Fachkompetenz fallen. Bei Forderungen, die Änderungen an mehreren Artikeln nach sich ziehen, wird nur das Hauptanliegen an der entsprechenden Stelle erwähnt. Die sich daraus ergebenden nachgelagerten Änderungen werden in diesem Bericht nicht beschrieben. Zudem ist bei Stellungnahmen zu Konzeptanträgen nicht immer klar, ob sie sich auf einzelne Bestimmungen oder das gesamte Konzept beziehen.

### **4.1 Cannabisproduktegesetz (CanPG)**

#### ***Nichteintreten, Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)***

*EDU* und *SVP* stimmen dem Minderheitsantrag zu, *EVP* mit Anpassung. *BKS* und *BfU* stimmen der Minderheit zu.

Die *BfU* spricht sich gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Damit würde nicht nur der Konsum, sondern auch die Zahl der Personen ansteigen, die unter THC-Einfluss ein Fahrzeug lenken, wobei sich THC negativ auf die Fahrfähigkeit auswirkt.

*SSV* macht darauf aufmerksam, dass die Städte eine Regulierung im Sinne des Entwurfs wünschen. Gemäss *KKBS* sei der Status quo unbefriedigend und der vorliegende Entwurf biete die beste Lösung. *AT* und *LLS* befürworten eine Anpassung der Regulierung wie im Entwurf beschrieben. Die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis entsprächen im Allgemeinen den Massnahmen, die bereits für Tabak- und Nikotinprodukte gefordert werden. Diese seien dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt worden.

#### 4.1.1 1. Kapitel (Allgemeine Bestimmungen)

##### Art. 1 (Zweck)

Dieses Gesetz soll:

- a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern;
- b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten;
- c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen;
- d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern;
- e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.

ZH, FDP, SSV, die kantonalen und städtischen Behördengremien KKPKS, SKBS und SVSP, die Branchenvertretung IG Hanf sowie die Organisationen VLI und VSPB weisen darauf hin, dass im Zweckartikel das Handlungsfeld der Repression und Bekämpfung des illegalen Marktes fehle. Sie fordern daher, den Zweckartikel um die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels zu erweitern.

SSV und SKBS regen ferner an, im Zweckartikel explizit zu erwähnen, dass das Gesetz für Konsumierende eine gesundheitsorientierte Alternative zur Beschaffung illegaler Cannabisprodukte und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen schafft. Der illegale Drogenhandel verursache unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führe zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von Demokratien. Marktregulierungen würden dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten entziehen und Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren, schützen.

EVP ist der Ansicht, dass die Zwecke des Jugendschutzes und des Gesundheitsschutzes nicht hinreichend konkretisiert und operativ verankert werden, um ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten. Daher fordert sie, dass diese Zwecke im Entwurf klarer, verbindlicher und mit messbaren Vorgaben ausgestaltet werden.

Aus Sicht von BE entspricht der Begriff «verringern», wie er in der Zweckbestimmung zur Reduktion der schädlichen Auswirkungen des Konsums in *Buchstabe a* gebraucht wird, nicht dem umfassenden Schutzgedanken, den der Entwurf verfolgt. BE fordert die Verwendung des Begriffs «vermeiden».

EKSN findet die Formulierung in *Buchstabe b* unrealistisch und schlägt vor, eher anzustreben, Minderjährige vor dem Konsum und den Problemen im Zusammenhang mit Cannabis zu schützen.

SPHD fordert die Ausweitung der Zielgruppen in *Buchstabe b* auf junge Erwachsene und vulnerable Risikogruppen. Es sollen nicht einzig Minderjährige vom Kontakt und Konsum von Cannabis abgehalten werden. Junge Erwachsene würden die höchste Konsumprävalenz aller Altersstufen zeigen. Gleichzeitig beginnen insbesondere schwere psychische Erkrankungen typischerweise im jungen Erwachsenenalter.

Betreffend *Buchstaben c* und *d* merken SSV und SKBS an, dass die meisten Erwachsenen im Jugendalter in den Konsum einsteigen und der erste Konsum durchschnittlich mit 15 Jahren stattfindet. Dieser Realität müsse Rechnung getragen werden. In den *Buchstaben c* und *d* sollen deshalb jugendliche Personen explizit erwähnt werden.

BE bemerkt zu *Buchstabe e*, dass eine Reduktion des Konsums eher dem Gedanken des Entwurfs entspreche. Die Formulierung «ohne den Konsum zu fördern» sei deshalb anzupassen. Es solle darum gehen, den Konsum zu reduzieren.

DDS sprechen sich gegen *Buchstabe e* aus, da auch ein geregelter Verkauf zu mehr Konsum führe.

Die Organisationen ASSGP, iC-Cure, IG-MedCan, KMPPhyto und SMGP fordern, im Zweckartikel die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken klarzustellen und die besonderen Anforderungen an Cannabis zu medizinischen Zwecken zu wahren.

##### Art. 1 Bst. a<sup>0</sup>, Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

a<sup>0</sup>. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;

*GE, JU* sowie die Parteien *EDU, EVP* und *SVP* stimmen dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen *APS, AT, BKS, LLS* dem Minderheitsantrag zu und *DDS* und *EgD* mit Anpassung. Weitere zivilgesellschaftliche Organisationen, die dem Minderheitsantrag zustimmen sind *VfV* und mit Anpassung *SAJV*.

*BL, SG*, die Parteien *GLP* und *SPS*, der *SSV* sowie die Behördengremien *KKBS, SKBS* und die *IG Hanf* lehnen den Minderheitsantrag ab. Auch 6 Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*FvS, GREA, Infodrog, SGGPsy, SSAM, SuS*) sowie die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen *DOJ* und *VLI* lehnen den Minderheitsantrag ab.

Aus Sicht von *JU* sollte mit Blick auf die öffentliche Gesundheit und Prävention das Ziel der Reduktion des Cannabiskonsums im Entwurf verankert werden. Es bestehe ein grundlegendes Risiko der Normalisierung des Konsums, was den derzeitigen Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums entgegenwirke.

Nach Ansicht von *EVP* und *BKS* muss aus einer Public Health-Perspektive der Entwurf, bzw. jedes Gesetz zur Regulierung psychotroper Substanzen, das Ziel einer Reduktion des Substanzkonsums beinhalten. Für die *EVP* stellt nur dieses konkrete und verbindliche Ziel sicher, dass die Regulierung nicht primär finanzielle oder wirtschaftliche Interessen fördert, sondern tatsächlich dem Jugend- und Gesundheitsschutz dient.

*KKBS* ist der Meinung, dass der qualitative Gesundheits- und Jugendschutz für Einzelne und die Gesellschaft im Vordergrund stehen sollte und nicht eine quantitative Vorgabe in Bezug auf den Gesamtkonsum.

Aus Sicht *APS* stelle Cannabiskonsum bei Jugendlichen das grösste Problemfeld dar, weshalb die Reduktion bei Jugendlichen und gefährdeten Personen ein vordringliches Ziel der Neuregulation sein sollte.

Gemäss *AT* und *LLS* wird das Handlungsfeld Rauchstopp bzw. Reduzierung des Konsums im Antrag der Mehrheit nicht explizit angesprochen; sie empfinden dies aber als notwendig. Daher empfehlen sie die Minderheit anzunehmen.

Gemäss *DDS* schädigt auch ein reduzierter Konsum die Konsumierenden körperlich und psychisch, daher müssen alle Anstrengungen darauf ausgerichtet sein, den Cannabiskonsum zu verhindern.

## **Art. 2 (Gegenstand)**

Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>1</sup> (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte:

- a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote;
- b. die Selbstversorgung;
- c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung;
- d. den Verkauf;
- e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr;
- f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren;
- g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.

Gemäss *ZH* und *SGRM*, weise die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol» Mängel auf. Die Formulierung «Wirkungstyp THC» existiere so nicht im BetmG, Mit dem Begriff seien sämtliche, grösstenteils unerforschte, synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspreche dem Zweck nach Artikel 1 Buchstabe a des Entwurfs. Mit diesem Entwurf sollten lediglich THC-haltige Betäubungsmittel geregelt werden. Der Begriff «Wirkungstyp THC» sei deshalb zu streichen. Dieser Wortlaut sei zudem auch im BetmG entsprechend anzupassen. Auch die *SSV* und die Behördengremien *KKPKS, SKBS* und *SVSP* fordern, den Begriff «Wirkungstyp THC» zu streichen.

*Pharmasuisse* fordert, dass sich der Entwurf auf den Wirkstoff THC als reguliertes Element beschränken solle.

*EVP* und *BKS* fordern, dass von «Cannabis» gesprochen werden solle anstatt von «THC». THC sei nur ein Wirkstoff. In Cannabis seien aber potenziell auch andere Wirkstoffe enthalten, die psychotrop wirken könnten.

Gemäss *IG Hanf* sei die Unterscheidung von blühenden Pflanzen und Pflanzen im Wachstum im Entwurf vorgesehen, was entsprechend definiert werden sollte.

### **Art. 3** (Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz)

<sup>1</sup> Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG:

- a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a;
- b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3;
- c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f;
- d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b.

<sup>2</sup> Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.

*BE* merkt an, dass *Absatz 1 Buchstabe b* weitere Ausnahmen im Vergleich zur Zielsetzung von Kapitel 1a BetmG brauche. Es bleibe unklar, wie die Bekämpfung der Sucht bei Cannabis erfolgreich umgesetzt werden könne, wenn gerade ein nicht medizinischer Konsum zugelassen würde. Es wird daher vorgeschlagen, *Buchstabe b* auf «Prävention nach Artikel 3b und 3c» BetmG abzuändern. *BE* ist zudem der Ansicht, dass *Absatz 2* gestrichen werden kann, da der Entwurf bereits auf die nicht medizinische Anwendung begrenzt wurde und für den medizinischen Gebrauch ohnehin das BetmG zur Anwendung komme.

*EKSN* hinterfragt die Tatsache, dass die Verwendung von Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken immer noch dem BetmG untersteht. Studien zum Cannabiskonsum oder dessen Folgen finden ihr zugehörig in einem regulierten Markt statt.

*KKPKS* merkt an, dass das Verhältnis zum BetmG komplex und sehr unklar geregelt sei. Begrüssenswert wäre eine Regelung, wonach der nicht medizinische Gebrauch ausschliesslich im CanPG geregelt werde, es sei denn, dies sei im BetmG explizit anders vorgesehen.

Die Branchenvertretung *IG Hanf* ist der Ansicht, dass Samen und Hanfpflanzen ohne Blüten von der betäubungsmittelrechtlichen Kontrolle ausgenommen werden sollen (Anhang 5, Verzeichnis d, Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien<sup>10</sup>).

### **Art. 4** (Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen)

<sup>1</sup> Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

<sup>2</sup> Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>2</sup> zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.

*BL* weist zu *Absatz 2* darauf hin, dass mit der aktuellen Formulierung nicht sämtliche Betäubungsmittel des Typs THC dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt werden. Daher sei eine Anpassung im Wortlaut auf «Betäubungsmittel des Typs THC» erforderlich.

---

<sup>10</sup> SR 812.121.11

Für APS muss der Schutz vor einer passiven Aufnahme von THC ein zentraler Bestandteil des Entwurfs sein, da die Auswirkungen der passiven THC-Aufnahme kaum untersucht sind.

ASSGP und SVKH weisen darauf hin, dass nicht medizinische Cannabisprodukte, etwa wenn sie als Kosmetika oder Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht werden, ebenfalls den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)<sup>11</sup> unterstehen würden. Zudem betont ASSGP, dass Rohstoffe für cannabinoidhaltige Produkte, die von Betrieben zu Endprodukten weiterverarbeitet werden, den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG)<sup>12</sup> unterliegen würden und diese Gesetzgebung daher gegebenenfalls ebenfalls zu berücksichtigen wäre.

#### Art. 5 (Begriffe)

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Cannabisprodukte*: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind;
- b. *Ausgangsmaterial*: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen;
- c. *Cannabisprodukte zum Rauchen*: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch;
- d. *Cannabisprodukte zum Verdampfen*: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden;
- e. *Cannabisprodukte zum Schlucken*: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden;
- f. *Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund*: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden;
- g. *Cannabisprodukte zum Schnupfen*: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden;
- h. *Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut*: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster;
- i. *neuartige Cannabisprodukte*: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden;
- j. *Selbstversorgung*: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.

SSV und die Behördengremien KKPKS, SKBS und SVSP sind der Ansicht, dass Cannabis nicht klar definiert ist. Der jetzige Wortlaut würde auch legal angebauten Industriehanf mitumfassen und diesen einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Sie empfehlen, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder explizit auszuklammern, und zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des Entwurfs genau gemeint ist.

BE schlägt vor, die Definition von Cannabisprodukten anzupassen, um klarzustellen, dass sie zur Nutzung an Mensch oder Tier zur Beeinflussung von dessen physiologischer Funktion gedacht sind.

IG Hanf erachtet es als nicht gerechtfertigt, Cannabisblüten und Harze bereits in der Begriffsdefinition als Produkte zum Rauchen zu klassifizieren. Damit nehme der Gesetzgeber eine Entscheidung vorweg, die eigentlich dem Bundesrat und der späteren Risikoanalyse gemäss Artikel 63 Absatz 3 zustehe. Sie fordert eine differenzierte Regelung, die der tatsächlichen Produktbeschaffenheit und den Lenkungszielen des Entwurfs Rechnung trägt.

<sup>11</sup> SR 817.0

<sup>12</sup> SR 813.1

AT und LLS fordern, den Entwurf mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC zu ergänzen.

BS, AT, BKS und LLS beantragen, die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.

ASSGP, IC-Cure, KMPhyto, SDV, SMGP und SVKH schlagen vor, eine Definition von Cannabisprodukten zur medizinischen Verwendung im Entwurf zu verankern. Dies sei für eine klare Abgrenzung zwischen der etablierten medizinischen Anwendung und dem nicht medizinischen Konsum von Cannabis unerlässlich.

#### Art. 6 (Neuartige Cannabisprodukte)

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt.

<sup>2</sup> Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.

GE, SSV, SKBS, CoRoMA und GREA schlagen einen neuen Absatz vor, der festhält, dass synthetische Cannabinoide eine spezifische Kategorie von Cannabisprodukten bilden und dass deren Vermarktung einer besonderen Bewilligung durch die zuständige Bundesbehörde bedarf.

EVP, die Fachorganisationen im Bereich Sucht und Prävention AT, BKS, Infodrog, LLS, NAS, PHCH und aus dem Bereich Jugend DOJ, SAJV sowie der polizeiliche Berufsverband VSPB erachten als besonders wichtig, dass der Bundesrat bei der Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge oder -grösse der Behältnisse definiert.

Pharmasuisse ist der Ansicht, dass mit dieser Bestimmung ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und nicht medizinischen Nutzung geschaffen würde. Die zugelassenen Cannabinoide im medizinischen Bereich sind THC und CBD. Mit diesem Entwurf könnte der nicht medizinische Bereich einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken könnte.

#### 4.1.2 2. Kapitel (Grundsätze)

##### Art. 7 (Besitz im öffentlichen Raum)

Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von:

- a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder
- b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung:
  1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder
  2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.

ZH, GE, SSV, KKPKS, SKBS und SVSP fordern die Präzisierung, dass die Bestimmung nur für erwachsene Personen gilt. Dies, weil die aktuelle Formulierung («Privatpersonen») auch Minderjährige umfasse. GE und KKPKS schlagen vor, den Besitz und Konsum von Cannabisprodukten durch Minderjährige ausdrücklich zu verbieten. SSV, SKBS und SVSP regen an, dass Besitz und Konsum von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird und nicht folgenlos bleibt. Cannabis solle zumindest sichergestellt und eingezogen werden können, entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendanwaltschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle.

TI kritisiert, dass der Besitz in allen öffentlichen Räumen zulässig sein soll, wodurch auch Orte wie Spielplätze, Plätze, Schulgelände, Strände oder Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einbezogen würden.

AG, AR, BS, BL, GE, GL, GR, SG, SO, TI, VD und ZH weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Bestimmung schwierig sei. Diese Ansicht teilen auch der SSV sowie Behördengremien aus dem Bereich Polizei und Justiz (KKPKS, SSK, SVSP), aus dem Bereich Sucht (KKBS, SKBS) und die SGRM. Aus polizeilicher Sicht sei eine Unterscheidung zwischen Cannabis aus der Verkaufsstelle (Bst. a) und Can-

nabis aus der Selbstversorgung (*Bst. b*) im Vollzug wenig sinnvoll und kaum praktikabel. Bei einer Kontrolle sei es für die Polizei nicht möglich, die Herkunft zu eruieren. Auch die Kontrolle des Gesamt-THC-Gehaltes bei Cannabis aus dem Verkauf sei nur durch aufwändige, und in vielen Fällen wohl unverhältnismässige, Laboranalysen möglich. *GL, ZH, KKPKS* und *SGRM* präzisieren, dass sich bei geöffneten Cannabisprodukten aus der Verkaufsstelle nicht abschliessend beurteilen liesse, ob das mitgeführte Cannabis mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimme.

Es wurden folgende Vorschläge zur Vereinfachung vorgebracht:

- *AR, BL, GL, GR, SO, VD* und *ZH* sowie die Behördengremien *KKPKS, SVSP* fordern einheitliche Mengenangaben in Gramm, die für Cannabis aus allen Bezugsquellen gelten sollen. Von einer Abstützung auf den Gesamt-THC-Gehalt in Gramm sei abzusehen.
- *BE* empfiehlt, das Mitführen von Cannabisprodukten ausschliesslich in offiziellen Verpackungen zu erlauben. Das Mitführen und der Konsum von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung im öffentlichen Raum hingegen sei zu unterbinden, da dies in direktem Widerspruch zum Jugendschutz (Art. 1 *Bst. b*) und zum Schutz von Personen, die kein Cannabis konsumieren (Art. 1 *Bst. c*), stehe.
- Gemäss *BL, GE, SG, TI* und *VD* soll eine Vereinheitlichung der Regelung des erlaubten Besitzes im öffentlichen (Art. 7) und im privaten Raum (Art. 14) geprüft werden.
- *SSV, KKPKS, SKBS* und *SVSP* fordern, das Mitführen von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen ausschliesslich in versiegelten Originalverpackungen zu erlauben.
- Betreffend den Cannabisextrakten aus der Selbstversorgung (*Bst. b Ziff. 2*) merkt *SGRM* an, dass diese nicht im öffentlichen Raum mitgeführt werden sollten. Die Beschränkung auf unverarbeitetes Cannabis oder Haschisch sei ausreichend, da diese in der Praxis am häufigsten vorkommen. Im Sinne der Einheitlichkeit seien die Extrakte entweder hier aufzunehmen oder in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d zu streichen.

Die vorgesehenen Höchstmengen werden von *TI, ZH*, dem *SSV* und den Behördengremien *KKPKS, SKBS, SVSP* sowie von der *SGRM* und *VSPB* als zu hoch bewertet. Es wurden folgenden Vorschläge vorgebracht:

- *TI* fordert eine Höchstmenge von 2 Gramm Gesamt-THC.
- *ZH* verlangt, dass sich die vorgesehenen Mengen auf Erwachsene beschränken. Der Besitz von mehr als 10 Gramm Cannabis, der heute nach Artikel 19b Absatz 2 *BetmG* strafbefreit ist, wird für Minderjährige abgelehnt.
- Aus Sicht des *SSV* und der Behördengremien *KKPKS, SKBS, SVSP* angemessen wäre eine Höchstmenge von 10 Gramm bei unvermishtem Cannabis und 2 Gramm Gesamt-THC bei vermishten Cannabisprodukten, die in der versiegelten Verpackung mitgeführt werden. Dies entspreche den Mengen aus den Pilotversuchen mit Cannabis, wozu bereits reale Erfahrungswerte existierten.
- Die Organisationen *DROLEG* und *SHA* fordern, die Mengengrenzung aufzugeben.

*VLI* schlägt betreffend die Mengengrenzung bei Cannabis aus der Selbstversorgung (*Bst. b*) vor, auf die Unterscheidung zwischen unverarbeitetem und verarbeitetem Cannabis zu verzichten und im Sinne der Vereinfachung eine Höchstmenge von 50 Gramm für Erzeugnisse aus der Selbstversorgung generell zu erlauben. Die zulässige Menge für den Transport beim Umzug müsse ausserdem geklärt werden.

#### **Art. 8** (Abgabe)

<sup>1</sup> Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten.

<sup>2</sup> Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7.

<sup>3</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.

Betreffend *Absatz 1* fordern *AI, BL, GE, OW, SO, TI* sowie die *SODK*, neben der Abgabe auch die Weitergabe an Minderjährige generell zu verbieten.

*BE, EDU, EVP* und *SVP* fordern, die Abgabe an Personen unter 25 Jahren zu verbieten. *ZG* verlangt eine Anhebung der Altersgrenze auf mindestens 21 bzw. 25 Jahre. *Pharmasuisse* und *APS* fordern, die Abgabe an Personen unter 21 Jahren zu verbieten. *BKS* fordert für Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr vom Bund festgelegte Abgabemengen, Einschränkung der Kaufhäufigkeit sowie einen maximalen THC- und CBD-Gehalt.

Betreffend *Absatz 2* sind *BE, SSV* und die Behördengremien *KKPKS, SKBS* und *SVSP* der Auffassung, dass die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen die Strafverfolgung des illegalen Handels erschwere. Es gebe keine Unterscheidungsmöglichkeit von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung oder dem illegalen Handel. *BE* fordert, dass das Verbot des Tauschs gegen Güter und Gegenleistungen jeglicher Natur genannt werden müsse. *SSV, KKPKS, SKBS* und *SVSP* erachten höchstens die Möglichkeit einer unentgeltlichen Weitergabe von Kleinstmengen an Dritte zum gemeinsamen Konsum als zweckmässig.

*BL* weist darauf hin, dass *Absatz 2* durch «erwachsene» Privatperson zu präzisieren sei, da es sonst Minderjährigen erlaubt wäre, Cannabis unentgeltlich an Erwachsene abzugeben. Zudem fordert *BL* im Sinne der Einheitlichkeit die sprachliche Anpassung zu «erwachsene Personen».

*SG* sieht in der Abgabe von Produkten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung einen Widerspruch, da gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j der Zweck der Eigengebrauch sei.

#### **Art. 9** (Verbot der vertikalen Integration)

<sup>1</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen.

<sup>2</sup> Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.

*BE* verlangt, dass eine Regelung zur Kollusion entsprechend dem Heilmittelbereich (vgl. Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich<sup>13</sup>) ergänzt wird. Damit könne eine maximale Transparenz und eine hohe Integrität des Marktes sichergestellt werden.

*FDP* fordert, dass das Verbot der vertikalen Integration gestrichen wird. Die künstliche Trennung von Anbau, Verarbeitung und Verkauf führe zu höheren Kosten und unnötigem administrativem Aufwand und verhindere eine effiziente Organisation der Wertschöpfungskette. Um den illegalen Markt zurückzudrängen, müsse der legale Markt flexibel und unternehmerisch ausgestaltet sein, anstatt wirtschaftliche Strukturen staatlich vorzuschreiben.

Gemäss *SSV* und den Behördengremien *KKPKS, SKBS* und *SVSP* müsste die Bestimmung schärfer und klarer verfasst werden. Inhaber einer Bewilligung oder Konzession sei wohl immer die juristische Person bzw. die Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a. Gemäss dem vorliegenden Wortlaut der Regelung dürfte sich somit der Anbaubetrieb nicht an einer Verkaufsstelle beteiligen und umgekehrt, hingegen Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeitende, Aktionäre, Geschäftsinhaber oder Geldgeber durchaus. Die wirtschaftlich Berechtigten könnten somit die gleichen Personen sein. Eine Muttergesellschaft könnte je eine Tochtergesellschaft für den Anbau und für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaber handelt.

*IG Hanf* erachtet das Verbot der vertikalen Integration als nachvollziehbar, um Konzentrationen von wirtschaftlichen Interessen zu vermeiden. Sie weist jedoch darauf hin, dass ein zu restriktiver Ausschluss

---

<sup>13</sup> SR 812.214.31

von Synergien die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit schwächen könnte. Aus diesem Grund wird eine periodische Evaluation des Verbotes empfohlen.

Aus Sicht von *Pharmasuisse* ist ein Verbot der vertikalen Integration weder sinnvoll noch nachvollziehbar, da die Preisbildung staatlich festgelegt wird. Sie ist der Ansicht, dass im erläuternden Bericht die Gründe fehlen, um einen solchen massiven Eingriff in den regulierten Markt zu rechtfertigen. Das Verbot einer vertikalen Integration mache nur bei einer freien Preisbildung Sinn.

Für *DDS* ist dieses Verbot nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand zu kontrollieren.

#### **Art. 10** (Verkaufsbeschränkungen)

- 1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen.
- 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen.
- 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.

*BL, BS, SG, VD, der SSV* und die kantonalen und städtischen Behördengremien *KKBS* und *SKBS* sowie die *iuAG* weisen darauf hin, dass in *Absatz 3* auch der Verkauf an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht vom Kanton übertragen wurde, ergänzt werden müsse. Dies im Sinne der Kohärenz mit Artikel 39 Absatz 2. Nach dem aktuellen Wortlaut dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten beispielsweise Verkaufsstellen von Gemeinden nicht beliefern.

#### **Art. 11** (Werbeverbot)

- 1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
- 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.

In Bezug auf *Absatz 1* sollte für *BL, BS, GE, LU, JU, NW, TI, UR, VS* sowie *SODK, KKBS* und *iuAG* auch die Ausstellung in Schaufenstern explizit als Werbung definiert und entsprechend reguliert werden. Aus Sicht *BL* und *KKBS* sollten die Cannabisprodukte des Weiteren im Innenbereich der Verkaufsstelle und im Online-Verkauf neutral präsentiert werden.

*BE* empfiehlt, sich an den Bestimmungen der Verordnung über die Arzneimittelwerbung<sup>14</sup> (AWV) als Vorbild zu orientieren. In der AWV seien Fallgestaltungen zu «vergleichender», «Erinnerungs-» und «Marken»-Werbung, aber auch zur hier thematisierten Publikumswerbung gemacht worden. Das vorgesehene Werbeverbot sei entsprechend mit vergleichbaren Regelungen zu ergänzen.

*ZH* beantragt in der Ausführungsbestimmung zu präzisieren, was unter Werbung verstanden wird.

*FDP* und *IG Hanf* fordern eine Angleichung an die vorgesehenen Werbebestimmungen im revidierten Tabakproduktegesetz. Diese würden Minderjährige schützen und irreführende Aussagen verhindern, gleichzeitig aber die sachliche Information erwachsener Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen. Sachliche Verbraucherinformationen, insbesondere zu Risiken, Dosierung und sicheren Konsumformen, dürften nicht als Werbung qualifiziert werden.

---

<sup>14</sup> SR 812.212.5

SuS führt an, dass in Fällen, in denen der Konzessionär CBD-Produkte (mit weniger als einem Prozent THC) verkaufen darf, das Risiko besteht, dass das CBD-Cannabis als Werbeträger verwendet wird, um potenzielle Kundinnen und Kunden anzulocken und indirekt den Verkauf von Cannabisprodukten zu fördern. Um solche Umgehungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, Werbung für Produkte mit über 0 Prozent THC zu verbieten.

ChanGE und GCCC empfehlen, Gegenstände, die eine Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum ermöglichen, nicht dem Werbeverbot zu unterstellen.

Bezüglich der Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbots nach Absatz 2 betont SO in Hinblick auf den Jugendschutz die Bedeutung einer wirksamen Überwachung des Internets. BE wünscht, dass im erläuternden Bericht die Zuständigkeit des BAG für Werbung über digitale Medien und für ausländische Unternehmen präzisiert wird. Es gelte zu vermeiden, dass Zuständigkeitskonflikte die Strafverfolgung erschweren. Gerade bei Online-Auftritten und ausländischen Unternehmen müsse das BAG die Strafverfolgung einleiten und koordinieren. Die Kantone seien, soweit betroffen, zur Mithilfe verpflichtet.

VLI fordert, die Veröffentlichung von Testberichten zu Cannabisprodukten und für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit ihnen bilden, zu erlauben. Ebenso sollen Testberichte zu Verkaufsstellen erlaubt werden. Dies solle aber nur Personen erlaubt sein, die in keinem wirtschaftlichen oder organisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zu Anbauenden, Herstellenden und Verkaufsstellen stünden. Es sei für Konsument\*innen wichtig, dass Medien, Konsument\*innenvereine, Konsumentenschutzorganisationen und Suchtfachstellen die Qualität von Produkten, Geräten und Verkaufsstellen testen und bewerten, und die Erkenntnisse daraus veröffentlichen dürfen.

**Art. 11 Abs. 1, Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)**

*1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.*

BE, BS, GE, NW sowie die SODK stimmen dem Minderheitsantrag zu. Die Parteien EDU, EVP und SVP sowie 5 Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (APS, BKS, DDS, EgD, PHCH) stimmen dem Minderheitsantrag zu.

SG, TI und VD sowie GLP und SPS lehnen den Minderheitsantrag ab. KKBS und 6 Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (FvS, GREA, Infodrog, SGGPsy, SSAM, SuS) lehnen den Minderheitsantrag ab. IG Hanf, VLI und VSPB lehnen ebenfalls ab.

SG und TI, die Fachorganisationen AT, BKS, FvS, LLS und SGGPsy sowie VSPB sind der Ansicht, dass mit der Formulierung der Mehrheit bereits klar wird, dass jede Art von Werbung – auch Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen sowie die Verkaufsförderung und das Sponsoring – verboten ist. AT, BKS, LLS und VSPB präzisieren, dass auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung enthalten seien.

BE, BS, NW sowie die SODK sprechen sich für ein möglichst umfassendes Werbeverbot aus. Mit dem Antrag der Minderheit erscheine die Darstellung klarer und hebe die absehbaren Anwendungsfälle deutlich hervor. BE empfiehlt zudem, das Werbeverbot auf assoziative Werbemassnahmen, wie zum Beispiel die blaue Pille bei Viagra oder ein grünes Blatt mit fünf Spitzen, auszuweiten. Denn auch darüber lasse sich ein positives Bild für den Konsum bilden.

EDU ist der Auffassung, dass nur der Minderheitsantrag sicherstelle, dass keine Werbung aus Verkaufsstellen heraus erfolge. EVP ist der Auffassung, dass mit zunehmenden Werbebeschränkungen die Anreize zum Kauf und Konsum entsprechend abnehmen. Sie verweist ferner auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.

#### 4.1.3 3. Kapitel (Selbstversorgung)

*BE, BS* und *JU* lehnen die Möglichkeit zur Selbstversorgung mit Cannabis grundsätzlich ab. Sie begründen dies damit, dass der Eigenanbau sich kaum kontrollieren liesse. Geringe oder fehlende Qualitätskontrollen im Eigenanbau würden Risiken für die Gesundheit bergen. Durch missbräuchliche oder übermässige Produktion bestehe zudem das Risiko der Ausweitung des illegalen Marktes. *BE* beantragt, den privaten Eigenanbau zu verbieten.

*NE* sieht die Selbstversorgung und die Weitergabe unter Privatpersonen kritisch und weist dabei auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung und der Kontrolle durch die Behörden hin. Deshalb sei ein strengerer gesetzlicher Rahmen notwendig.

Auch der *SSV* und die *SKBS* sowie die Behördengremien aus dem Bereich Polizei *KKPKS* und *SVSP* stellen die Selbstversorgung mit Blick auf den illegalen Markt grundsätzlich in Frage. Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes würden im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen.

#### **Zusatzvariante zur Selbstversorgung, Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)**

*Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten:*

- *Der Verein ist nicht gewinnorientiert ;*
- *die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert ;*
- *der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder ;*
- *es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt ;*
- *die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt ;*
- *der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.*

*GRÜNE* und *SPS* stimmen dem Minderheitsantrag zu. Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *APS, GREA, Infodrog* und *SPHD* stimmen dem Minderheitsantrag zu. Die *IG Hanf* sowie die Fachorganisation dem Bereich Jugend *SAJV* stimmen dem Minderheitsantrag zu.

*AG, BL, GE, JU, SG* und *SO* sowie die Parteien *EVP* und *GLP* lehnen den Minderheitsantrag ab. Die Behördengremien *KKBS, KKPKS* und *SVSP* lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 7 (*AT, BKS, DDS, EgD, LLS, SSAM, SuS*) den Minderheitsantrag ab.

*GRÜNE* und *SPS* befürworten den Minderheitsvorschlag, da er Personen, die nicht selbst anbauen möchten oder können, eine Alternative zur gewinnorientierten Produktion biete sowie einen Erfahrungsaustausch ermögliche, der zur Risikominderung beitrage.

Aus Sicht *IG Hanf* stärkt dieses Modell lokale Initiativen und schwächt zugleich den illegalen Markt. Für sie ist entscheidend, dass alle, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf eine «Lizenz» haben.

*Infodrog* und *GREA* stimmen dem Minderheitsantrag zu, da sie der Ansicht sind, dass die Selbstversorgung aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Markt ein Ausweichen auf den illegalen Markt verhindere. Gleichzeitig dürfe die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und unkontrollierte Märkte entstünden. *GREA* verweist auf die Erfahrungen in Deutschland, Malta und Spanien und erachtet Anbauvereinigungen als wichtig, weil viele Personen aus unterschiedlichen Gründen nicht die Möglichkeit hätten, im privaten Bereich anzubauen. Überdies seien Anbauvereinigungen aufgrund der Registrierung ihrer Mitglieder und der erforderlichen kantonalen Erlaubnis leichter zu begrenzen und zu kontrollieren als Tausende individuelle Eigenproduktionen.

*AG, GE, SG, SO, GLP* sowie *SuS* lehnen den Minderheitsantrag ab, da dessen Umsetzung und Überwachung schwierig sei. *AG* weist auf ein erhebliches Missbrauchspotential hin, wenn kollektiv grössere Mengen legal produziert werden dürften. *BE* und *GLP* halten fest, dass durch die Schwierigkeiten im

Vollzug auch der Jugendschutz erschwert würde. *BL*, *JU* sowie die Organisationen *AT*, *BKS* und *LLS* verweisen auf negative Erfahrungen mit der gemeinschaftlichen Selbstversorgung in Spanien und Uruguay, wo «graue Märkte» entstanden seien.

*SSV* und *SKBS* sowie die polizeilichen Gremien *KKPKS* und *SVSP* weisen darauf hin, dass es praktisch unmöglich ist, zwischen dem von der Vereinigung (für ihre Mitglieder) angebauten Cannabis und jenem, welcher legal oder illegal erworben wurde oder aus Eigenanbau stammt, zu unterscheiden.

Aus Sicht von *Stadt Bern* und *VLI* sollten vorerst Erfahrungen mit dem regulierten Markt und den Bedürfnissen der Konsumierenden gesammelt werden. Danach könne der Vereinsanbau geprüft werden. Im Fall einer Umsetzung schlägt *VLI* vor, auf die Registrierung der Vereinsmitglieder zu verzichten.

#### **Art. 12** (Anbau)

Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.

Hinsichtlich der Anzahl erlaubter Pflanzen weist *BE* darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung die daraus resultierenden möglichen Mengen verkennt.

*NE* und *TI* bezweifeln, dass die Bestimmung kontrolliert werden könne. Sie heben insbesondere das Risiko hervor, dass die Anzahl erlaubter Pflanzen nicht eingehalten wird. *TI* präzisiert, dass zu hohe Bestände leicht an nahestehende Personen weitergegeben werden könnten. Es bestehe weiter die Schwierigkeit, den Eigentümer der Pflanzen in einer von mehreren Personen bewohnten Wohnung zu bestimmen. Der Polizei dürften auch viele Situationen gemeldet werden, die sie dann kontrollieren müsse. *NE* unterstreicht das Risiko eines möglichen lokalen Handels.

*SSV* sowie die polizeilichen Behördengremien *KKPKS*, *SKBS* und *SVSP* erachten die erlaubte Anzahl von drei Pflanzen als zu hoch. Vorgeschlagen wird eine Absenkung auf eine oder maximal zwei Pflanzen. Die vorgeschlagene Regelung komme faktisch der Erlaubnis gleich, dass Private ohne Bewilligung und ohne Einhaltung von Qualitätsvorgaben grosse Mengen von Cannabis deutlich über dem persönlichen Eigenbedarf produzieren dürften. Die Problematik werde in einem Mehrpersonenhaushalt noch stärker akzentuiert. Es sei auch zu bezweifeln, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, um einer Strafbarkeit zu entgehen.

In Bezug auf die Anzahl der erlaubten Pflanzen schlagen *EKSN* und die Organisationen *GREA* und *SuS* eine Erhöhung vor. *EKSN* und *SuS* würden es für sinnvoll halten, eine Gesamtzahl Pflanzen im Eigenbesitz unabhängig von der Blütephase zu präzisieren, um die Kontrolle durch die Strafbehörden zu erleichtern. Die *EKSN* schlägt vor, dass eine erwachsene Person höchstens sechs weibliche Pflanzen anbauen darf, davon drei in Blütephase.

*BL*, *SG*, *SO*, *VD*, *SKBS*, *KKBS*, *iuAG* und *SuS* halten fest, dass die erlaubte Höchstzahl so zu begrenzen sei, dass sich Menschen mit hohem und damit potenziell problematischem Konsum nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten müssten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren könnten.

Gemäss *BE*, *BS*, dem *SSV* und den Behördengremien *KKPKS*, *SKBS* und *SVSP* ist das Kriterium «in der Blütephase» wenig praxistauglich. Es benötige Fachwissen, um die Blütenphase korrekt zu erkennen. Infolgedessen würde die Mehrheit der Polizeiangehörigen nur die klar ersichtlichen Blütenphasen erkennen und bei Unklarheiten müssten jeweils Fachleute beigezogen werden. Ein weiterer Kritikpunkt, den auch der *VSPB* aufgreift, ist das Kriterium «weiblich». Es sei aus polizeilicher Sicht sehr schwierig festzustellen, ob es sich um weibliche oder männliche Pflanzen handle. Ohne Labortests sei diese Bestimmung sehr schwer zu kontrollieren.

*BS* befürchtet, dass der Analyseaufwand zur Bestimmung der THC-Konzentration mit einem erhöhten Aufwand verbunden wäre.

*SO* und *TI* schlagen mit Blick auf den Jugendschutz vor, in der Bestimmung zu ergänzen, dass die anbauende Person dafür verantwortlich ist, Minderjährigen den Zugang zu den Pflanzen zu verwehren. Entsprechende Konsequenzen seien auch bei den Strafbestimmungen vorzusehen.

**Art. 12, Art. 14 Abs. 1, Art 74 Bst. c Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)**

Art. 12

Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.

Art. 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt.

Art. 74 Bst. c

c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12);

GRÜNE und SPS stimmen dem Minderheitsantrag zu. Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention GREA und Infodrog stimmen dem Minderheitsantrag zu. Die IG Hanf sowie der Dachverband der Jugendorganisationen SAJV stimmen dem Minderheitsantrag zu, MedCanS und VLI mit Anpassung.

BE, BL, GE, SG und VD sowie die Parteien EVP und GLP lehnen den Minderheitsantrag ab. SSV sowie die Behördengremien KKBS und SKBS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 6 (APS, BKS, DDS, EgD, SSAM, SuS) den Minderheitsantrag ab. Auch die Organisationen BfU und VfV lehnen ab.

SPS stimmt dem Minderheitsantrag zu, da mit einer Begrenzung von drei Pflanzen beispielsweise ein Schädlingsbefall oder eine schlechte Ernte wegen des Wetters kaum auszugleichen sei. Mit fünf Pflanzen hingegen wären diese Risiken etwas besser abgesichert, ohne dass es unverhältnismässig viele sind. Zudem sei der Mehrheitsantrag unverhältnismässig, da beim kommerziellen Cannabisverkauf nur die Menge pro Einkauf beschränkt werde, während die Gesamtmenge, welche eine Person besitze, keine Rolle spiele.

GRÜNE, GREA, IG Hanf unterstützen den Minderheitsantrag, da mit nur drei Pflanzen nicht genug für den Eigenkonsum produziert werden könne. Zudem befürchten sie, dass bei einem Maximum von drei Pflanzen die Kosten für den Eigenanbau zu hoch sein werden, um mit dem illegalen Markt zu konkurrieren.

Gemäss MedCanS erscheint eine Anpassung auf mindestens fünf Pflanzen pro Person aus Patientensicht notwendig und verhältnismässig. Patientinnen und Patienten sollten grundsätzlich nicht gezwungen sein, ihre Medikamente selbst anzubauen. Solange jedoch keine bezahlbare und gesicherte Versorgung gewährleistet sei, bleibe der Eigenanbau für viele eine Notwendigkeit.

VLI schlägt vor, die Grenze auf zehn weibliche Pflanzen in Blütephase zu erhöhen.

Die Unterstützer des Minderheitsantrags gehen davon aus, dass aufgrund der höheren Anzahl Pflanzen auch das Besitzmengengerüst in Artikel 14 Absatz 1 angepasst werden muss.

**Art. 13** (Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC)

Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.

BE betont, dass das Verbot der Weiterverarbeitung ungenügend adressiert werde. Eine «Aufkonzentration» solle ähnlich wie das «Strecken» mit Zusatzstoffen ausgeschlossen und verhindert werden, weil gerade diese Weiterverarbeitungen, die im illegalen Markt praktiziert werden, als wesentliches Gesundheitsrisiko eingestuft würden.

**Art. 14** (Besitz im privaten Bereich)

<sup>1</sup> Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt.

<sup>2</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten:

- a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC;
- b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC;
- c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und
- d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.

Die vorgesehene Höchstmenge von 75 Gramm THC nach *Absatz 1* erachten *JU* und *TI*, *EVP* und *SSV* als zu hoch. Derselben Meinung sind auch die ausserparlamentarische Kommission *EKSN*, die Behördengremien *KKPKS*, *SKBS*, *SVSP*, die *iuAG* sowie die Fachorganisationen *APS* und *SGRM*. Die erlaubte Besitzmenge sei so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potenziell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können. *SG*, *SO* und *VD* sind auch dieser Auffassung, äussern sich aber nicht spezifisch dazu, ob die Höchstmenge als zu hoch erachtet wird.

Es werden die folgenden Vorschläge vorgebracht:

- *TI* und *EKSN* fordern eine Absenkung der vorgesehenen Höchstmenge in *Absatz 1* auf 50 Gramm THC.
- *SSV*, *SKBS*, *SVSP* fordern, dass die Erzeugnisse aus der Selbstversorgung auf entweder 200 Gramm getrocknetes unverarbeitetes Cannabis oder 100 Gramm Haschisch beschränkt werden. *Absatz 2* wäre zu streichen. Die erlaubten Mengen sollen sich mehr an den Pilotversuchen orientieren. Die im Entwurf vorgesehene Regelung erachten sie zudem als zu umständlich und für die Konsumierenden schwer verständlich.
- *SGRM* fordert, dass Erzeugnisse aus der Selbstversorgung auf entweder 150 Gramm getrocknetes oder unverarbeitetes Cannabis, oder auf 75 Gramm Haschisch beschränkt werden. Die vorgeschlagenen Mengen orientieren sich an den Pilotversuchen. *Absatz 2* wäre zu streichen.
- *APS* fordert eine Absenkung der vorgesehenen Höchstmenge in *Absatz 1* auf 25 Gramm THC. Bei den Höchstmengen und Annahmen zu den enthaltenen Mengen an THC je nach Erzeugnistyp in *Absatz 2* wird ebenfalls eine Anpassung nach unten vorgeschlagen.

Auf der anderen Seite ist *VLI* der Ansicht, dass es für den privaten Besitz keine Mengenbegrenzungen benötigen. Es sei ausreichend, dass die erlaubte Anzahl Pflanzen bereits begrenzt sei und der unbewilligte Verkauf unter Strafe stehe.

Bezüglich der Kategorien mit unterschiedlichen Mengenbestimmungen gemäss *Absatz 2 Buchstaben a bis d* kritisieren *BL*, *GE*, *SG*, *SO*, *VD*, die *SSV*, verschiedene Organisationen aus dem Bereich Polizei und Justiz (*KKBS*, *SKBS*, *SSK*, *SVSP*, *VSPB*) sowie die Fachorganisation *SGRM*, dass dies zu umständlich sei. Gemäss *SSV*, *KKPKS*, *SKBS* und *SVSP* sollten aus Praktikabilitätsgründen lediglich konkrete Mengen in Gramm angegeben werden.

*GREA* schlägt vor, *Absatz 2* aufzuheben, da mit dieser Bestimmung eine gesetzliche Vermutung betreffend die THC-Menge in verschiedenen Arten von Cannabisprodukten aufgestellt werde. Eine solche Vermutung würde gegen Grundprinzipien des Strafverfahrens verstossen, namentlich gegen den Untersuchungs- und Anklagegrundsatz (Art. 6 und 9 der Strafprozessordnung [StPO]<sup>15</sup>). Die vermuteten Gehalte erscheinen im Übrigen willkürlich oder zumindest grob geschätzt, wobei sich die Produkte in der Praxis stark unterscheiden.

---

<sup>15</sup> SR 312.0

SSV, KKPKS und SKBS sowie APS fordern, die private Herstellung von lösungsmittelbasierten Extrakten nicht zu erlauben. Deren Herstellung sei mit einem hohen Risiko behaftet, da die Möglichkeit einer Explosion bestehe. Sie können zudem gesundheitsschädlich sein, weil sie unter Umständen Restlösungsmittel enthielten.

#### 4.1.4 4. Kapitel (Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung)

##### 1. Abschnitt (Bewilligungen)

##### Art. 15 (Bewilligungspflicht und -voraussetzungen)

<sup>1</sup> Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann;
- d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist;
- e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und
- f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>1</sup> oder dieses Gesetz aufweist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung;
- b. das Bewilligungsverfahren.

<sup>4</sup> Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.

Aus Sicht von SSV, SKBS, SVSP sollen generell die Voraussetzungen analog Artikel 40 (Konzessionen für Verkaufsstellen) festgelegt werden.

SSV, SVSP und SKBS schlagen eine Kann-Formulierung betreffend der Bewilligungserteilung in Absatz 2 vor.

Bezüglich der Bedingungen zur Bewilligungserteilung unter Absatz 2 für Anbau und Herstellung wurden folgende Vorschläge gemacht:

- Betreffend *Buchstabe a* fordert die GLP, dass Landwirte, welche ihren Bauernhof als Einzelunternehmen oder einfache Gesellschaft ohne Handelsregistereintrag betreiben, Cannabis anbauen können. So seien von den rund 48 000 Bauernbetrieben nur 670 als juristische Personen geführt. Auch gemäss SBV sollen Hanfproduzenten nicht über einen Handelsregistereintrag verfügen müssen.
- Betreffend *Buchstaben e* und *f* bemerken SSV sowie KKPKS, SKBS und SVSP, dass die juristische Person die Bewilligungsinhaberin sein müsste, und nicht «die für die Bewilligung verantwortliche Person». Sie befinden ferner, dass das Verhältnis zwischen Bewilligungsinhaberin (bzw. gemäss Vorschlag die juristische Person) und «für die Bewilligung verantwortliche Person» zu klären sei. Zu klären seien ebenso die Rechte und Pflichten der juristischen Person und der «verantwortlichen» Person. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der juristischen Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer AG etc.). Schwierigkeiten aufgrund dieses unklaren Verhältnisses zeigten sich etwa in Bezug auf die Übertragbarkeit (Art. 17), den Entzug (Art. 18) oder Änderungen der Voraussetzungen (Art. 32) von Bewilligungen. Dasselbe Anliegen wird auch in Bezug auf die sinngemäss analoge Formulierung bei Konzessionsvoraussetzungen (Art. 40), Konzessionsgesuchen (Art. 41) und Konzessionsentzug, -einschränkung, oder -suspendierung (Art. 47) wiederholt.

- Betreffend *Buchstabe f* beantragt *BE*, dass für die Erteilung einer Bewilligung der Strafregisterauszug nicht nur für die für die Bewilligung verantwortliche Person, sondern auch für beteiligte Mitarbeitende eingefordert werden sollte, um die Unterwanderung durch kriminelle Organisationen zu erschweren. Denn hier bestehe ein grosses Missbrauchspotential, welches die Versorgung des illegalen Marktes möglich mache.
- *SSV* und die polizeilichen Gremien *KKPKS*, *SVSP* und *VSPB* fordern, dass für die Bewilligung ein ungetrübter Leumund verlangt werden müsse. Eine Verurteilung wegen schwerer Delikte müsse einer Bewilligungserteilung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäscherei u. ä.). Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) sei zu überprüfen. Die im Entwurf enthaltene Bedingung eines Strafregisterauszuges sei aus polizeilicher Sicht nicht ausreichend. Notwendig sei zudem, dass die Bedingung nicht nur für die für die Bewilligung verantwortliche Person gelte, sondern auch für Organe der juristischen Person, um das Risiko von «Strohleuten» zu minimieren.
- *SSV*, *SKBS* und *SVSP* fordern, dass die Gesuchsteller ein Business- und die Finanzierungskonzept vorlegen und wirtschaftliche Berechtigte offenlegen müssen. Dadurch könne das Risiko der Beteiligung krimineller Kreise minimiert werden.
- Auf der anderen Seite gibt es auch Forderungen, die Bedingungen betreffend Vorstrafen im Zusammenhang mit Cannabis abzuschwächen. *SKBS* ist der Ansicht, dass es Personen, die wegen Produktionsaktivitäten von kleiner Bedeutung verurteilt wurden, grundsätzlich möglich sein sollte, in die legale Produktion einzusteigen, um auch hier einen Wechsel in den legalen Markt zu ermöglichen. Entsprechend sollen nur Strafregistereinträge wegen schwerwiegender Verstösse gegen das BetmG oder gegen das CanPG zum Ausschluss führen. Ähnlich schlagen auch die an den Pilotversuchen beteiligten Organisationen *ChanGE* und *GCCC* vor, dass dies nur bei schweren Verbrechen oder Vergehen der Fall sein sollte. *RaSC* schlägt vor, dass Strafregistereinträge wegen Verstössen gegen das BetmG vor 2012 ausgenommen werden sollten. Die Bestrafung sei bis zur Einführung der Ordnungsbussen für Cannabiskonsum im Jahr 2012 in den Kantonen unterschiedlich restriktiv gehandhabt worden und habe in keinem Verhältnis zum eigentlichen Delikt gestanden.
- *BKS* schlägt eine neue Bedingung für die Bewilligungserteilung für Anbau oder Herstellung vor. So solle der Gesuchsteller weder Alkohol noch Tabak produzieren, verkaufen oder damit handeln dürfen.
- Aus Sicht von *ASSGP*, *IC-Cure*, *KMPPhyto*, *SMGP*, *SVKH* und sollte der Besitz eines GACP-Zertifikates bzw. eines GMAP-Zertifikates eine weitere Bedingung für die Bewilligungserteilung für Anbaubetriebe bzw. Hersteller sein.

Bezüglich der fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen, welche nach *Absatz 3 Buchstabe a* durch den Bundesrat zu regeln sind, soll gemäss *IG Hanf* eine kantonale Betriebsbewilligung mit vorhergehender Baubewilligung vorliegen. Dadurch werde sichergestellt, dass der gesetzliche Brand- und Arbeitsschutz eingehalten wird.

Betreffend *Absatz 4*, welche die Möglichkeit zur Festlegung von erleichterten Anforderungen für den Kleinanbau vorsieht, wird von *BE* und *JU*, den Fachorganisationen *AT* und *LLS* sowie *VSPB* zur Streichung vorgeschlagen. Im Sinne der Qualitätssicherung sei es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Anbaus einheitlich geregelt sei. Für *BE* und *VSPB* wird die Streichung zusätzlich mit Erwägungen des Diebstahlschutzes begründet. Für die *EKSN* sollte in der Bestimmung hingegen präzisiert werden, dass der Kleinanbau auf eine einzige Fläche von höchstens 200 m<sup>2</sup> begrenzt ist, und dass die Anbauer nicht mehrere kleine Parzellen kumulieren dürfen. *VLI* ist der Ansicht, dass die Kann-Formulierung für den Kleinanbau nicht genüge. Der Bundesrat müsse das tun, um den Wettbewerb zu fördern.

*EssInv* findet, dass der Bund eine Obergrenze der Anzahl Anbaubewilligungen in Betracht ziehen sollte. Eine fehlende Begrenzung könnte, wie in anderen Ländern beobachtet, unerwünschte Auswirkungen haben (z.B. Überproduktion, Preisverfall, Insolvenz kleiner Produzenten, Anreiz zur Bewerbung der Produkte). Eine zu hohe Anzahl Bewilligungen würde zudem die nationalen und kantonalen Kontrollkapazitäten belasten.

## Art. 17 (Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung)

- <sup>1</sup> Die Bewilligung ist nicht übertragbar.
- <sup>2</sup> Sie gilt höchstens zehn Jahre.
- <sup>3</sup> Das BAG kann sie auf Gesuch hin erneuern.

*TI* erachtet die Bewilligungsdauer von 10 Jahren als zu hoch und fordert eine erneute Prüfung. Er weist auf die Anforderungen für den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken, wonach für jeden einzelnen Anbau eine Genehmigung bei Swissmedic beantragt werden muss, die maximal ein Jahr gültig ist.

Für die Fachorganisation *APS* ist eine Laufzeit von 5 Jahren ausreichend, da es sich hier um eine Neu-regulation handelt.

## Art. 18 (Entzug und Einschränkung)

- <sup>1</sup> Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn:
  - a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
  - b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde;
  - c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt.
- <sup>2</sup> Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

*BE* fordert betreffend *Absatz 1 Buchstabe c* den Entzug der Bewilligung auch bei schwerwiegenden Verstössen einer Person im Betrieb und nicht nur des Bewilligungsinhabers oder einer mit der Geschäftsführung betrauten Person. Der Betrieb sei als Ganzes zu betrachten. *SSV, KKPKS und SKBS* verlangen, dass die Bewilligung immer entzogen werden können soll, wenn die juristische Person oder die verantwortliche Person keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Betriebsführung bieten könne.

*EVP* und die Organisationen *BKS* und *JoD* fordern, dass die Weitergabe an Personen unter der erlaubten Altersgrenze explizit als Entzugsgrund in *Absatz 1 Buchstabe c* erwähnt wird.

## 2. Abschnitt (Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte)

### Art. 19 (Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte)

- <sup>1</sup> Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen.
- <sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

*BE* fordert, dass Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt über 20 Prozent der Verschreibungspflicht und im Falle einer stärkeren Liberalisierung einer Erweiterung der Abgabekompetenzen nach Artikel 24 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes (HMG)<sup>16</sup> unterliegen sollen. Bei diesen Produkten bestehe Beratungsbedarf, um mögliche Risiken für Neukonsumierende zu minimieren. Die Folgen des Cannabiskonsums,

---

<sup>16</sup> SR 812.21

gerade auch in Kombination mit anderen Arzneimitteln (Psychopharmaka, Neuroleptika etc.), können nur durch Gesundheitsfachpersonen beurteilt werden.

*GRÜNE* ist der Ansicht, dass das in der Schweiz konsumierte Cannabis im Freiland wachsen sollte, im Einklang mit den Grundsätzen der biologischen Landwirtschaft und wie in den aktuellen Pilotversuchen. *FDP* merkt an, dass Cannabisprodukte ausschliesslich aus natürlichen Cannabispflanzen hergestellt werden dürfen. *DOJ* würde es begrüssen, wenn nur natürliches THC zugelassen würde. Die Branchenvertretung *IG Hanf* und *APS* fordern, dass nur natürliches Cannabis in der Herstellung von Cannabisprodukten verwendet wird. Dies, weil synthetische und halbsynthetische Cannabinoide hohe Risiken bergen würden, schwer regulierbar seien und die Glaubwürdigkeit des legalen Marktes untergraben würden. Ihre Nutzung solle auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt bleiben, mit klarer Abgrenzung zu Cannabinoidmimetika.

Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*NAS*, *PHCH*) sowie aus dem Bereich Jugend (*DOJ*, *SAJV*) unterstützen es, dass gemäss Entwurf alle künstlich hergestellten, cannabinoidähnlichen Substanzen (Cannabinoidmimetika, sogenannte «synthetische Cannabinoide») verboten bleiben.

*APS* präzisiert, dass sie die Einführung neuer Cannabisproduktkategorien grundsätzlich ablehnt. Verschiedene Studien würden zeigen, dass die Zulassung neuer Cannabiskonsumformen stets zu neuen Konsumentengruppen, zu einer höheren THC-Exposition und zu vermehrten Überdosierungen und den daraus entstehenden Notfallaufnahmen führe. Dass gerauchtes Cannabis gesundheitsschädlicher sei als verdampftes, sei bislang unbewiesen. Zu befürchten seien ähnliche Entwicklungen wie im Nikotinproduktmarkt. Hier hatte man zunächst die Hoffnung, dass gevaptes Nikotin bei abhängigen Rauchern schadensmindernd wirke und langfristig einen Konsumausstieg ermögliche. Tatsächlich habe es aber dazu geführt, dass Minderjährige und Erwachsene, die zuvor nicht geraucht haben, mit dem Vapen begonnen hätten.

*IG Hanf* und *MedCanS* erachten eine klare Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht medizinische Zwecke als notwendig.

*BE* fordert, dass bei der Festlegung der Höchstgehalte der Kontaminanten durch das EDI (Abs. 2) der «Stand der Wissenschaft» als Bewertungsmassstab gelten und die Bestimmung entsprechend ergänzt werden soll.

**Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup>, Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)**

<sup>1bis</sup> Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten ist verboten.

*GLP*, *GRÜNE* und *SPS* stimmen dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen 6 (*AT*, *FvS*, *GREA*, *Infodrog*, *LLS*, *SGGPsy*) dem Minderheitsantrag zu. Die übrigen zivilgesellschaftlichen Organisationen *SAJV*, *VLI* und *VSPB* stimmen der Bestimmung zu.

*SG* sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *DDS*, *EgD* und *SSAM* lehnen den Minderheitsantrag ab.

*SG* ist der Ansicht, dass es nicht möglich ist, auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten. *NAS*, *PHCH*, *DOJ*, *SAJV* sind der Ansicht, dass die Erfahrungen der Pilotprojekte aufzeigen, dass der flächendeckende biologische Anbau schwierig umsetzbar ist. Die erheblich höheren Produktionskosten verhindern die Wettbewerbsfähigkeit regulierter Produkte gegenüber dem illegalen Markt.

*GRÜNE* unterstützt den Minderheitsantrag, da aus ihrer Sicht der Cannabisanbau umwelt- und gesundheitsverträglich erfolgen muss.

*AT*, *FvS*, *Infodrog*, *LLS*, *SGGPsy* sowie der polizeiliche Berufsverband *VSPB* befürworten im Sinne des Gesundheitsschutzes sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen und stimmen folglich dem Minderheitsantrag zu.

## Art. 20 (Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe)

- <sup>1</sup> Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen:
- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen.
  - b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.
- <sup>2</sup> Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittlextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen:
- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen.
  - b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.

*BL* fordert, dass die Kompetenz des Bundesrates zur Anpassung der THC-Obergrenzen geprüft werden soll. Gemäss *ZH* sollte die Frage der THC-Obergrenze noch eingehend wissenschaftlich untersucht oder die Meinung von medizinischen Expertinnen und Experten eingeholt werden, bevor ein entsprechender Grenzwert festgelegt wird. *IG SC* und *RaSC* möchten, dass die Obergrenzen auf Verordnungsstufe festgelegt werden. *IG Hanf* und *MedCanS* sehen eine starre THC-Obergrenze in Hinblick auf das Angebot auf dem illegalen Markt kritisch. Es bestehe das Risiko, dass ein Teil der Nachfrage auf dem illegalen Markt bleibe.

Betreffend den maximalen THC-Gehalt bei unverarbeiteten Cannabisprodukten ohne Zusatzstoffe (*Abs. 1 Bst. a*) fordern *AG* und *APS* eine tiefere Obergrenze von 15 Prozent. *AG* präzisiert dazu, dass dieser Wert der üblichen Konzentration in Cannabisprodukten entspreche, die in der Schweiz beschlagnahmt würden. Die Branchenvertretung *IG Hanf*, die Fachorganisation aus dem Bereich Sucht *GREa* sowie die zivilgesellschaftliche Organisation *VLI* fordern eine höhere THC-Obergrenze von 30 Prozent. Dadurch könne besser mit dem illegalen Markt konkurriert werden.

Betreffend den maximalen THC-Gehalt bei verarbeiteten Cannabisprodukten ohne Zusatzstoffe (*Abs. 2 Bst. a*) fordern *BS*, *TI*, *EKSN*, Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*APS*, *AT*, *BKS*, *LLS*, *SuS*) eine tiefere Obergrenze von 30 Prozent (mit der Ausnahme von *BS*, der keine spezifische Zahl nennt), weil sich die Obergrenze aus präventionspolitischer Sicht an einer angemessenen Dosierung für Gelegenheitskonsumierende orientieren sollte, welche in der Regel keinen problematischen Konsum auslöse. *APS* fordert die Absenkung auf 40 Prozent.

*ZH* erachtet bei unverarbeiteten Cannabisprodukten ohne Zusatzstoffe die Abweichung von bis zu 25 Prozent vom deklarierten Wirkstoffgehalt als zu hoch (*Abs. 1 Bst. b*). *ASSGP* und *SVKH* erachten die Abweichungstoleranz als zu hoch und finden es sinnvoller, für alle Cannabisprodukte differenzierte Toleranzgrenzen in Abhängigkeit vom THC-Gehalt vorzusehen (Abweichungstoleranz von 15 Prozent bei Cannabisprodukten mit THC-Gehalt bis 10 Prozent, Abweichungstoleranz von 10 Prozent bei Produkten mit THC-Gehalt über 10 Prozent).

*AG*, *ZH* und *APS* verlangen, dass der Bundesrat bereits bei Produkten ab einem THC-Gehalt von 15 Prozent anstatt 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen kann (*Abs. 3*). Gemäss *ZH* solle der Bundesrat zudem zusätzliche Anforderungen für Anbau und Herstellung festlegen können.

*SPHD* fordert, dass der Bundesrat für den Verkauf von Cannabisprodukten nach *Absatz 2* mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen zwingend vorsieht.

## Art. 21 (Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen)

- 1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen:
  - a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein.
  - b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben.
  - c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten.
  - d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden.
  - e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen.
  - f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten.
- 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest.
- 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen.
- 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.

*TI, EKSN* und *SuS* schlagen vor, explizit festzuhalten, dass Süssigkeiten, Getränke und andere süsse Lebensmittel, denen THC hinzugefügt wurde, verboten sind. *FvS* und *SGGPsy* merken an, dass Cannabisprodukte nicht so ausgestaltet sein dürften, dass sie für Minderjährige attraktiv sind.

*BE* fordert, dass Mineralstoffe und Vitamine, welche als Stabilisatoren verwendet werden, als solche deklariert werden müssen. Eine hohe Reinheit (*Abs. 1 Bst. a*) allein schliesse eine schädigende Wirkung von Zusatzstoffen auch in kleinen Mengen nicht aus. Der Kanton schlägt zudem vor, dass alle Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.

Im Zusammenhang mit *Absatz 1 Buchstabe b* weist *SSV* darauf hin, dass auch Tabak ein Zusatzstoff sei, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährde.

Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*AT, Infodrog, LLS, NAS, SSAM*) und aus dem Bereich Jugend (*DOJ*) sowie der polizeiliche Berufsverband *VSPB* schlagen vor, das Verbot für Zusatzstoffe (*Abs. 1*) in Anlehnung an die EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse zu ergänzen. Demnach würden Zusatzstoffe verboten, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben, die das Inhalieren oder die Wirkstoffaufnahme erleichtern, welche die Suchteigenschaft erhöhen.

*GREA* verlangt, dass Cannabisprodukte auch keine Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung enthalten dürfen (*Bst. c*). Die Erfahrungen mit Tabak zeigen, dass Nikotin-Derivate auf den Markt gebracht werden, mit denen das Gesetz umgangen wird, wenn die Definition von Nikotin nicht weit genug ist.

*FDP* und *IG Hanf* kritisieren das Verbot von Zucker und anderen Zusatzstoffen (*Bst. f*), da es essbare Cannabisprodukte verunmögliche. *FDP* fordert, dass essbare Produkte mit Zucker und moderaten Zusatzstoffen erlaubt seien. Gemäss der *IG Hanf* trage Zucker zu einer stabilen Konsistenz bei, verhindere Kristallisation in Gummis und helfe bei der Lagerfähigkeit. Zudem würden essbare Cannabisprodukte einen rauchfreien, schadstoffarmen Konsum ermöglichen und damit wesentlich zur Schadenminderung beitragen.

Gemäss *SSV* sei davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese teilweise mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsumierenden und im Sinne der Schadenminderung seien gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten würden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.

*JG* schlagen vor, die Bestimmung zum Verbot von Vitamin- und Mineralstoffzusätzen (*Bst. e*) zu streichen, um die Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln mit Cannabis und Produkten zum Schlucken zu ermöglichen.

APS fordert, dass Cannabisprodukte keine Zusatzstoffe enthalten dürfen, die nicht der Cannabispflanze entstammen.

Betreffend die vorgesehene Begrenzung der THC-Konzentration (*Abs. 2*) fordern *BS* und *iüAG*, dass der THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen weniger als 60 Prozent betragen solle. Dies, weil sich die THC-Obergrenze für diese Produkte aus präventionspolitischer Sicht an den Gelegenheitskonsumierenden orientieren solle. Die *IG Hanf* stellt die Begrenzung des THC-Gehalts in Cannabis-Vapes in Frage. Dies sei wenig sinnvoll, da THC-Destillate technisch bedingt eine Konzentration von 75 bis 95 Prozent erreichen. Um eine tiefere Konzentration zu erhalten, müssten Verdünnungsmittel zugesetzt werden, was Reinheit, Stabilität und Sicherheit mindern und gesundheitliche Risiken durch Zusatzstoffe erhöhen könne.

**Art. 22** (Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen)

<sup>1</sup> Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einem Aktivkohlefilter ausgestattet sein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.

*BE* fordert die Formulierung der Bestimmung jener zu Artikel 23 Absatz 1 (zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen) anzugleichen. Cannabisprodukte zum Rauchen und zum Verdampfen seien beide inhalative Applikationsformen, weshalb der Hinweis betreffend Gesundheitsrisiko auch bei *Artikel 22* zu ergänzen sei.

Betreffend die Anforderung eines Aktivkohlefilters (*Abs. 1*) schlägt die *GLP* eine offenere Formulierung vor. Die Einschränkung auf Aktivkohlefilter sei zu starr und nicht offen für allfällige technische Innovationen, welche Schadstoffe in Zukunft allenfalls noch besser rausfiltern könnten. Auch *SSV* und *SKBS* äussern sich in diesem Sinne.

Aus Sicht von *EKSN*, *SSAM* und *SuS* ist auf das Angebot von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten zu verzichten, um nicht die schädlichste Konsumform unnötig zu fördern. Sie fordern daher diesen Begriff in *Absatz 1* zu streichen. *VSPB* sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *AT*, *BKS* und *LLS* fordern, den Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten explizit zu verbieten. Bemerkenswert wird, dass der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten im Widerspruch zu den Zielen und Absichten des Entwurfes stehe. In Frage gestellt wird ferner auch die Wirksamkeit von Aktivkohlefiltern.

**Art. 23** (Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen)

<sup>1</sup> Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.

<sup>2</sup> Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.

Gemäss *AG* sollen Verdampfungsgeräte den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (*MepV*)<sup>17</sup> entsprechen, wie dies bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.

*TI*, die ausserparlamentarische Kommission *ESKN*, Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*FvS*, *Infodrog*, *NAS*, *PHCH*, *SGGPsy*, *SPHD*, *SSAM*, *SuS*) sowie aus dem Bereich Jugend (*DOJ*, *SAJV*) äussern Bedenken, dass die wissenschaftliche Evidenz betreffend die gesundheitlichen Risiken bei Produkten zum Verdampfen nicht ausreichend sei. Sie schlagen vor, *Absatz 1* umzuformulieren, um diesem Umstand besser Rechnung zu tragen. Aus Sicht der *APS* seien Cannabisprodukte

---

<sup>17</sup> SR 812.213

zum Verdampfen gar nicht erst zuzulassen, da die Datenlage unzureichend sei, um eine Aussage zu treffen.

**Art. 24** (Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund)

- 1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen.
- 2 Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind.
- 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.

*AG, BL, JU, SG, SO, TG, TI*, die Partei *SVP* sowie das Behördengremium *VKCS* schlagen eine konkrete Regelung betreffend Nachahmung und Verwechslung von Cannabisprodukten gegenüber Lebensmitteln vor, um eine bessere Abgrenzung sicherzustellen. Dies sei zwingend erforderlich, weil im Fall einer Verwechslung erhebliche Gesundheitsrisiken bestehen, insbesondere für Kinder.

*BE, BS, GE, JU, SO, TG, TI, ZG, ZH* sowie *VKCS* fordern, dass die Produktdefinitionen im Entwurf so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition im LMG eindeutig ist.

*ASSGP* bemerkt, dass auch eine Verwechslungsgefahr mit medizinischen Produkten ausgeschlossen werden muss und dies entsprechend zu regeln sei.

**Art. 25** (Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut)

- 1 Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut müssen den lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechen, sofern diese dafür anwendbar sind.
- 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.

*TI, EKS*N und die Fachorganisation *APS* bezweifeln, dass Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut einen Freizeit- oder nichtmedizinischen Zweck haben. *TI* schlägt vor, sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als «neuartige Cannabisprodukte» (vgl. Art. 6) zu regulieren. Für *EKS*N und *APS* gilt dies auch für Cannabisprodukte zum Schnupfen.

*SG* bemerkt, dass lebensmittelrechtliche Anforderungen nur für Produkte zum Schnupfen vorhanden seien, welche als Gebrauchsgegenstände eingestuft werden. Werden die Produkte im TabPG erfasst, so müssten die Anforderungen nach TabPG gelten. Allerdings seien die Produkte ja im vorliegenden Entwurf geregelt, womit die Anforderungen aus anderen Gesetzen nicht anwendbar seien.

Die Branchenvertretung *IG Hanf* ist der Ansicht, dass Cannabisprodukte in Pulver oder in einer anderen Form keine angezeigte Produktform sei und schlägt die Streichung dieser Bestimmung vor.

**Art. 26** (Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC)

Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.

*IG Hanf* fordert, dass Cannabisprodukte nur aus natürlichem Cannabis hergestellt werden sollen. Synthetische und halbsynthetische Cannabinoide seien zu verbieten und auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken.

*SSV*, die städtischen und kantonalen Behördengremien *KKPKS, SKBS* und *SVSP* sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *APS* und *BKS* sind der Ansicht, dass synthetisch oder teilsynthetisch hergestelltes THC nicht in Cannabisprodukten verwendet werden darf. Eine Unterscheidung zwischen synthetisch/teilsynthetisch und natürlichem THC sei nicht einfach vorzunehmen sei und lasse sich deshalb nicht kontrollieren.

Die Fachorganisationen *AT* und *LLS* fordern, dass synthetische Cannabinoide keine anderen Eigenschaften aufweisen dürfen als natürliches Cannabis.

### **3. Abschnitt** (Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise)

#### **Art. 27** (Verpackung)

- 1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein.
- 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden.
- 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden.
- 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
- 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein.
- 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.

*SO* schlägt vor, die Anforderungen an die Verpackung auf Verordnungsstufe zu regeln, da mit laufenden Anpassungen zu rechnen sei.

*IG Hanf* fordert, dass Markenelemente (*Abs. 1*) erlaubt sein sollen. Dies, weil Gestaltungselemente wie Logos, Farbcodes oder Symbole Verbrauchern helfen würden, ein Produkt zu erkennen, und weil dadurch das Risiko von Fehlgebrauch, Verwechslungen oder Überdosierungen minimiert werde.

Die Fachorganisationen *AT* und *LLS* sowie die der polizeiliche Berufsverband *VSPB* fordern, dass die Verpackung eines Produkts das Gefährdungspotenzial widerspiegelt und mit vorgeschriebenen Einheitsverpackungen die Nutzung zur Verkaufsförderung verhindert wird.

*BE* und die Fachorganisation aus dem Bereich Prävention *SPHD* fordern, dass die Verpackungen bei allen Cannabisprodukten kindersicher gestaltet sein müssen. *BfU* und *VfV* fordern, dass Kinder durch gesicherte Verpackungen vor dem unbeabsichtigten Zugriff auf die Produkte geschützt werden.

Betreffend den maximalen THC-Gehalt pro Verpackungseinheit (*Abs. 4*) schlagen *TI*, *EKSN* und *SuS* den Höchstwert von 2 Gramm THC vor.

*SuS* schlägt vor, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat auf Empfehlung der *EKSN* Anpassungen betreffend Produktinformationen und Warnhinweisen prüfen solle.

## Art. 28 (Produktinformationen)

- 1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten:
  - a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht;
  - b. Name des Herstellers;
  - c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen;
  - d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent;
  - e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit;
  - f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe;
  - g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs;
  - h. Lotnummer;
  - i. Mindesthaltbarkeitsdatum;
  - j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts;
  - k. Warnhinweise;
  - l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf;
  - m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen.
- 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten:
  - a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist;
  - b. Erntedatum;
  - c. Verpackungsdatum;
  - d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes;
  - e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit;
  - f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup>;
  - g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3.
- 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten:
  - a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung;
  - b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken;
  - c. Suchtpotenzial und Toxizität;
  - d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen;
  - e. Aufbewahrungshinweise;
  - f. Information zu Hersteller oder Importeur.
- 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten:
  - a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»;
  - b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung.
- 5 Die Verpackung von Cannabis Samen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Erntertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar.
- 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen.
- 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.

Betreffend den Produkteinformationen, die obligatorisch auf der Verpackung enthalten sein müssen (*Abs. 1*), merken *BL, BS, GE, SG, SO, TI, VD* sowie die Fachorganisation aus dem Bereich Sucht *Infodrog* an, dass das Anbringen von Hinweisen zu Präventions- und Suchtfachstellen auf den Verpackungen (*Bst. m*) schwierig in die Praxis umzusetzen sei. Es müsse sich dabei jeweils um ortsnahe Stellen handeln. Stattdessen empfehlen sie die Einrichtung einer nationalen Website, welche die notwendigen

Informationen zur Verfügung stellt, aber auch Telefon- und Chatberatung sowie Triage zu Fachstellen anbietet. *TI* fordert weiter, dass die Webseitenadresse von *Safezone* auf der Verpackung anzubringen sei.

*BS* und *SGRM* betreffend *Absatz 1 Buchstabe d* schlagen vor, die Mengen in Milligramm (mg), Gehalte in Prozent anzugeben (bzw. Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Menge in Milligramm, und Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalt in Prozent).

#### **Art. 29** (Allgemeine Warnhinweise)

<sup>1</sup> Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen:

- a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.»
- b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.»
- c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.»
- d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.»

<sup>2</sup> Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.

*TI* und *EKSN* schlagen vor, *Absatz 1* durch eine Bestimmung zu ersetzen, die besagt, dass die Warnhinweise auf Verordnungsebene geregelt werden sollen. Damit können diese entsprechend den Lehren aus der Regulierung und dem Verhalten der Konsumierenden angepasst werden.

*EDU* sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *AT*, *BKS*, *LLS* fordern, dass Warnhinweise analog zu Alkohol und Tabak zwingend durch Piktogramme ergänzt werden.

*SSV* und *SKBS* regen an, den Artikel betreffend gesundheitliche und soziale Folgen sowie Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre, zu konkretisieren.

Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *AT*, *Infodrog*, *LLS*, *NAS*, *PHCH*, sowie aus dem Bereich Jugend *DOJ* und *SAJV* fordern, dass die Warnhinweise regelmässig von einer Expertengruppe evidenzbasiert überarbeitet werden.

*BE* fordert einen Hinweis auf Arzneimittelwechselwirkungen oder Wechselwirkungen zu anderen zentral dämpfenden Substanzen. *ZH* und *SPHD* fordern einen Hinweis auf ein deutlich erhöhtes Psychoserisiko, insbesondere für Personen mit psychischen Erkrankungen.

*SG* fordert, dass die Ausführungen zur Fahrfähigkeit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen spezifiziert werden.

Betreffend *Absatz 2* fordert *BE*, dass Verpackungen mit Cannabissamen auch für die gewerbliche Nutzung die Warnhinweise tragen.

Die Fachorganisationen *NAS* und *PHCH* schlagen vor zu prüfen, mehr auf Verordnungsebene zu regeln.

#### **Art. 30** (Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen)

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen:

- a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.»
- b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.»
- c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.»

<sup>2</sup> Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG<sup>1</sup> anzubringen.

*BKS* schlägt vor, unter einem neuen Buchstaben d auch Krankheiten aufzuzählen, welche durch Tabak verursacht werden.

**Art. 31** (Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten)

- 1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.»
- 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.

*EKSN* hält den Begriff «Überdosierung» für zu technisch und schlägt vor, ihn durch den Begriff «Unwohlsein» (Formulierungsvorschlag auf Französisch «Malaise») zu ersetzen, der ihr geläufiger scheint.

**4. Abschnitt** (Pflichten der Bewilligungsinhaber)

**Art. 33** (Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte)

- 1 Die Hersteller sind für die Einhaltung der Anforderungen an die Cannabisprodukte verantwortlich.
- 2 Der Bundesrat regelt die Dokumentationspflichten betreffend die Selbstkontrolle. Er kann unter Berücksichtigung international harmonisierter Normen Analyseverfahren für verbindlich erklären und eine Mindestanzahl von Proben sowie Art, Häufigkeit, Grösse und Aufbewahrung von Rückstellmustern vorschreiben.

*DDS* ist der Meinung, dass Selbstkontrollen keine Wirkung zeigen, insbesondere, da es keine internationalen Normen gebe.

**Art. 34** (Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen)

- 1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden.
- 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.
- 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG<sup>1</sup>.
- 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung.
- 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.

Aus Sicht von *BE* müsste im Sinne einer strikten Überwachung für jedes Cannabisprodukt eine Meldepflicht vor der Marktbereitstellung vorgesehen sein. Zudem müsse dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, direkt bei der Meldung die Angaben zu überprüfen und sofort eingreifen zu können. *BE* sieht auch die Möglichkeit einer Zulassungspflicht für Cannabisprodukte. Demnach müsste der Bund Cannabisprodukte vor Inverkehrbringung zulassen. Insgesamt befürwortet *BE* eine zentrale Kontrolle durch den Bund.

*BS*, die Fachorganisationen *AT*, *DOJ*, *FvS*, *Infodrog*, *LLS*, *NAS*, *PHCH*, *SAJV*, *SGGPsy* und *SSAM* sowie *VSPB* sind der Meinung, das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfülle seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt und benötige eine Anpassung. *TI*, *EKSN* und *SuS* fordern ein neues, vom BAG verwaltetes, elektronisches Meldesystem für Cannabisprodukte.

**Art. 36** (Rücknahme und Rückruf)

- 1 Inhaber von Bewilligungen für die Herstellung, die feststellen, dass von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Cannabisprodukte bei ihrem üblichen Gebrauch eine unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit darstellen, müssen die Produkte vom Markt nehmen und zurückrufen oder anderweitig sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden.
- 2 Der Aufruf zur Rücknahme von Cannabisprodukten erfolgt über das Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
- 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zur Rücknahme und zum Rückruf. Er legt insbesondere fest, welche Angaben den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone gemeldet werden müssen und was als unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit gilt.

Aus Sicht von *BE* müsste ein allfälliger Rückruf durch den Bund erfolgen, da Cannabisprodukte schweizweit vertrieben werden können. Zudem können Anbau, Herstellung und Verkauf von Cannabisprodukten entlang der Handelskette in unterschiedlichen Kantonen angesiedelt sein. Dies würde einen Rückruf über mehrere kantonale Stellen stark erschweren.

## 5. Abschnitt (Kontrolle)

### Art. 37 (Kontrollmassnahmen)

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels.

<sup>2</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen;
- d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.

<sup>5</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere:

- a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten;
- b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen.

<sup>6</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form.

<sup>7</sup> Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.

Da die Einführung und der Betrieb von Kontrollmassnahmen zur Prüfung der Cannabisprodukte kostenintensiv seien, die erwartete Anzahl Proben jedoch eher gering, empfehlen *BE*, *BL*, *BS*, *GE*, *SO*, *TG*, *TI*, *VD* und *VKCS* die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik auf Mandatsbasis. Die kostenpflichtige Analyse der Produkte könnte so von einem zentralen Dienstleister durchgeführt werden. Die Probeentnahme, die rechtliche Beurteilung sowie die Vollzugsmassnahmen würden hingegen durch die Kantone durchgeführt.

*GE* fordert, dass eine neue Bestimmung hinzugefügt wird, die beschreibt, was kontrolliert werden muss. Dazu würden Punkte betreffend die Kontrolle der Qualität und der Produktesicherheit gehören, aber auch die Einhaltung der Anforderungen an die Verpackung, die Produkteinformationen und die Warnhinweise, die Werbung und den Zugang. Gemäss *GE* müsse dieser Artikel zudem eine Bestimmung zur Finanzierung der Kontrollen enthalten.

*SSV*, *SKBS*, *SVSP* verlangen, dass die betroffenen Gemeinden unverzüglich über schwere Verstösse informiert werden. Aus polizeilicher Sicht würden sie es zudem begrüssen, wenn die vorgesehenen Kontrollmassnahmen ebenfalls für die Polizei gelten würden. Zur vorbeugenden Bekämpfung des illegalen Handels sei der Polizei für deren Aufgabenerfüllung zu erlauben, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.

*BE* findet, dass die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch die bewilligten Anbau- und Herstellbetriebe beim Bund liegen sollte.

*DDS* merkt an, dass die Kontrollen zwingend unangemeldet stattfinden müssten.

#### 4.1.5 5. Kapitel (Verkauf von Cannabisprodukten)

##### 1. Abschnitt (Konzession)

##### Art. 39 (Grundsätze)

- <sup>1</sup> Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu.
- <sup>2</sup> Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession.
- <sup>3</sup> Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte.
- <sup>4</sup> Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.

*EDU, EVP* und *BKS* sind der Ansicht, dass das effektivste Mittel, um den Cannabiskonsum und dessen negativen Auswirkungen gering zu halten, ein staatliches Monopol mit dieser Zielsetzung sei. Sie weisen dazu auf die Erfahrungen in Skandinavien mit dem staatlichen Monopol für Alkohol, welches sich bewährt habe. *BKS* fügt an, dass in der Schweiz Erfahrungen mit Verkaufsmonopolen im Zusammenhang mit Lotterien und Wetten bestünden. Dadurch könne Missbrauch verhindert und öffentliche Interessen über wirtschaftliche Anreize gestellt werden.

*FDP, IG Hanf* und *VLI* fordern, die vorgesehenen Konzessionen durch Bewilligungen zu ersetzen. Diese Forderung machen sie auch für den Online-Verkauf geltend. Gemäss *FDP* schaffen Konzessionen hohe Markteintrittsbarrieren, politische Unsicherheit und potenzielle Willkür. Bewilligungen hingegen würden faire und transparente Bedingungen ermöglichen und die Wirtschaftsfreiheit stärken. Gemäss *IG Hanf* bieten Bewilligungen einen liberaleren, marktorientierten und stabileren Rechtsrahmen, womit sich gesundheitspolitische Ziele wirksam verfolgen liessen, ohne den legalen Markt stark einzuschränken.

*SSV* und *SKBS* fordern eine klarere Formulierung, um die Kantone zu verpflichten, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen.

Aus Sicht *DDS* dürfen die Kantone nicht zur Konzessionierung gezwungen werden.

Betreffend die Akteure, die nach Absatz 2 für den Cannabisverkauf in Frage kommen, wurden folgende Anliegen vorgebracht:

- *GE, GRÜNE* sowie die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*APS, AT, Co-RoMA, GREa, Infodrog, LLS, NAS, PHCH*) und dem Bereich Jugend (*DOJ, SAJV*) empfehlen, dass die Verkaufskonzessionen ausschliesslich gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Organisationen erteilt werden. Damit werde sichergestellt, dass die gesundheitspolitischen Ziele Priorität haben. *GE* begründet diese Forderung auch mit den Erkenntnissen aus den Pilotversuchen, insbesondere von Cann-L und ChanGE. *SSV* merkt an, dass insbesondere Städte aus der Romandie aufgrund ihrer Erfahrungen ebenfalls vorschlagen, Konzessionen auf gemeinnützige Träger zu beschränken.
- Gemäss *SO* sollen Apotheken ausschliesslich Anlaufstelle für Cannabis zu medizinischen Zwecken sein. Dadurch liesse sich die Unterscheidung zwischen Cannabis für medizinische und nicht medizinische Zwecke aufrechterhalten.
- Aus Sicht der *FDP* sollten private Institutionen und Organisationen ausdrücklich als mögliche Konzessionäre einbezogen werden, um Innovation und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.
- *SVP* fordert das kantonale Verkaufsrecht nicht an die Gemeinden zu übertragen.
- *SSV* und *SKBS* beantragen, die Übertragung des Verkaufsrechts auf öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, expliziter in der Gesetzesbestimmung zu formulieren. Sie fordern zudem, dass auch Gemeinden die Kompetenz erhalten sollten, eine Konzession an Dritte zu erteilen.
- Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*AT, Infodrog, LLS, NAS, PHCH*) sowie aus dem Bereich Jugend (*DOJ, SAJV*) fordern, dass Städte ebenfalls die Möglichkeit erhalten sollen, eine Verkaufsstelle zu betreiben. Sie merken zudem an, dass bei der Übertragung

der Konzession an private Akteure kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen darf. *SuS* möchte, dass die Kantone den Gemeinden ermöglichen können, eine Konzession zu verlangen.

- *SDV* fordert, dass die Abgabe von Cannabisprodukten durch Gesundheitsfachpersonen oder Medizinalpersonen erfolgt, wie dies beispielsweise in Drogerien und Apotheken der Fall ist. Das Personal in Drogerien und Apotheken sei speziell ausgebildet und geschult. Gemäss den Organisationen *ASSGP* und *SVKH* soll die Abgabe von Cannabisprodukten ausschliesslich über Apotheken und Drogerien erfolgen. Die Abgabe gehöre in die Hände von Fachpersonen, welche problematischen Konsum erkennen können. *ASSGP* fügt an, dass Apotheken und Drogerien auch über die notwendige Infrastruktur und Sicherheitsstandards verfügen würden.

Betreffend die Begrenzung der Anzahl Konzessionen (*Abs. 3*), schlagen *EDU*, *EVP* und *BKS* schweizweit eine Obergrenze von maximal 40 Verkaufsstellen vor. Die *EKSN* schlägt vor, die Anzahl der Konzessionen in einem Kanton auf drei zu begrenzen, um zu vermeiden, dass künstlich ein Wettbewerbsmarkt geschaffen wird. Auf der anderen Seite lehnt *VLI* eine zwingende Begrenzung der Anzahl Verkaufsstellen ab und fordert eine Kann-Formulierung. Mehr Wettbewerb unter Verkaufsstellen führe dazu, dass alle Produkte auch tatsächlich verfügbar seien. Bei wenigen Verkaufsstellen sei zu befürchten, dass einige Produkte nicht angeboten und nur wenige Produzierende von den Verkaufsstellen berücksichtigt würden.

Betreffend die Konzessionserteilung durch mehrere Kantone für gemeinsame Verkaufsstellen (*Abs. 4*) schlägt *Stadt Bern* vor, dass auch Gemeinden die Möglichkeit zustehen sollte, zusammen eine Konzession zu erteilen.

*EKSN* und *SuS* regen an, eine neue Bestimmung einzuführen, die eine Koordination zwischen den Kantonen vorsieht. Damit solle verhindert werden, dass ein Wettbewerb zwischen kantonalen Konzessionen entsteht, der zu einer Zunahme des Konsums und der damit verbundenen Probleme führt.

**Art. 39 Abs. 2, Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)**

*2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.*

*FDP* und *SVP* stimmen dem Minderheitsantrag zu.

*BL*, *SG*, *VD* sowie die Parteien *EVP*, *GLP* und *SPS* lehnen den Minderheitsantrag ab. *SSV* sowie die Behördengremien *KKBS* und *SKBS* lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 8 (*APS*, *BKS*, *DDS*, *EgD*, *GREA*, *Infodrog*, *SSAM*, *SuS*) den Minderheitsantrag ab. *IG Hanf* sowie die Organisationen *DOJ*, *SAJV* und *VLI* lehnen ihn auch ab.

Gemäss *BL* und *KKBS* würde der Handlungsspielraum der Kantone eingeschränkt, wenn sie nicht die Möglichkeit hätten, das Verkaufsrecht auf öffentlich-rechtliche Organisationen zu übertragen. Eine Übertragung an Gemeinden sei etwa für eher ländliche Kantone mit einzelnen grösseren Städten sehr sinnvoll. Für *VD* müssen die Kantone das Verkaufsrecht an Gemeindebehörden übertragen können, wenn ihnen dies angemessen und zweckmässig erscheint.

*SG* spricht sich gegen die Erteilung von Konzessionen an private Organisationen aus.

## Art. 40 (Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession)

<sup>1</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

- a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft;
- c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;
- d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet;
- e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;
- f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>1</sup> und dieses Gesetz aufweist;
- g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts<sup>1</sup> vereinbart werden; und
- h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt.

<sup>2</sup> Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.

GE schlägt als zusätzliche Voraussetzung zur Konzessionserteilung unter *Absatz 1* vor, dass der Gesuchsteller zur Erarbeitung eines Präventions-, Gesundheits- und Jugendschutzplans verpflichtet wird. SSV fordert, dass ein solcher Plan durch den Gesuchsteller bereits vorzulegen sei. SKBS fordert, Prävention und Jugendschutz besser in dieser Bestimmung zu verankern.

GE schlägt als weitere Voraussetzung vor, dass der Gesuchsteller zur Erarbeitung eines Plans für die Ausbildung des Verkaufspersonals verpflichtet wird.

Die vorgesehene Nichtgewinnorientierung des Verkaufs von Cannabisprodukten (*Abs. 1 Bst. b*) wird von der FDP und der Branchenvertretung *IG Hanf* abgelehnt. Gemäss FDP sei ein gesetzliches Gewinnverbot weder sachlich begründbar noch marktwirtschaftlich sinnvoll und führe langfristig zu ineffizienten Strukturen. Gewinnorientierte, aber regulierte Verkaufsstellen seien eine notwendige Voraussetzung für einen stabilen legalen Markt. Für die *IG Hanf* müssen Verkaufsstellen Gewinne erzielen können, damit ein legales Angebot gegenüber dem illegalen Markt konkurrenzfähig sei könne. Verkaufsstellen würden bereits einem umfassenden Werbeverbot, der Lenkungsabgabe, strengen Vorgaben und hoher Aufsicht unterliegen.

BL erachtet die vorgesehene Methodik der Verzinsung des Eigenkapitals (*Abs. 1 Bst. c*) als in der Praxis schwer umsetzbar und schlägt vor, sich an das Geldspielgesetz (BGS)<sup>18</sup> anzulehnen. Dort sei für Casinos eine maximale Gewinnabschöpfung vorgesehen. BL schlägt eine maximale Gewinnabschöpfung von 10 Prozent auf allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf vor.

Betreffend die vorgesehene Zweckbindung der Gewinne (*Abs. 1 Bst. c*) werden unterschiedliche Anliegen vorgebracht:

- Gemäss BE, BL, BS, GE, NE, NW, SG, SO, TI, VD, VS, ZH sowie SODK und den Parteien GRÜNE und SPS sollen die Gewinne aus dem Cannabisverkauf nicht über die Konzessionsinhaber, sondern grundsätzlich nur über die Kantone verteilt werden können. Dies, weil Prävention und Gesundheitsversorgung in der Verantwortung der Kantone liege, die den Grossteil der Kosten tragen. Dies fordern auch SSV, KKBS, SKBS und VKS sowie die Fachorganisationen AT, DOJ, FvS, GREA, iuAG, LLS, NAS, PHCH, SGGPsy, SSAM und SuS sowie die Organisation

---

<sup>18</sup> SR 835.51

VSPB. BE präzisiert, dass allfällige Gewinne einen Fonds speisen könnten (analog Geldspiel und Alkohol).

- BL, die Fachorganisationen AT, DOJ, GREA, Infodrog, LLS, NAS, PHCH und SSAM sowie VSPB führen aus, dass durch die kantonale Verteilung der Gewinne die Zweckbindung sichergestellt werden könne, so wie dies auch im Rahmen vom Alkoholzehntel oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen der Fall sei. Wenn die Gewinne durch die konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, könne dies zu Interessenkonflikten führen und das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. BL ist zudem der Ansicht, dass die Kantone einen jährlichen Bericht über die kantonale Verwendung allfälliger Gewinne erstellen sollten.
- LU, VKS und die Fachorganisationen DOJ, NAS, PHCH, und SAJV erwähnen, dass die Gewinne nebst Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe auch für Therapie durch die Kantone zweckgebunden eingesetzt werden sollen. SVP fordert, dass die Mittel konkret auch für abstinenzorientierte Therapie eingesetzt werden sollen. LU fügt an, dass die Mittel zudem für die Gesundheitsversorgung eingesetzt werden sollten.
- VD, KKPKS und VSPB fordern, dass die Gewinne nebst Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe auch für die Repression des illegalen Handels zweckgebunden eingesetzt werden sollen.
- Gemäss IG Hanf führe die Zweckbindung zu fehlenden Investitionsanreizen und verhindere nachhaltige Betriebsführung. Sie lehnt die Bestimmung deshalb ab.
- SPHD schlägt vor, im Sinne eines koordinierten Einsatzes und schlanken Prozesses allfällige Gewinne über den Tabakfonds zu verwalten.
- DDS sieht einen Widerspruch darin, dass der Verkauf zwar nicht gewinnorientiert sein soll, gleichzeitig jedoch mögliche Verwendungen eines allfälligen Gewinns aufgezählt werden.

Betreffend die vorgesehene Nachweiserbringung, dass keine relevanten Strafregistereinträge vorhanden sind (Abs. 1 Bst. f), fordern SSV und die kantonalen und städtischen Behördengremien SKBS, KKPKS und SVSP, dass nicht nur die verantwortliche Person, sondern alle Organe der juristischen Personen sowie die wirtschaftlich Berechtigten und Geldgeber auf ihren Leumund geprüft werden müssen.

VSPB fordert einen einwandfreien Leumund ohne Strafregistereinträge für Gesuchsteller. SPHD möchte die Voraussetzung gemäss Buchstabe f auch auf das Verkaufspersonal ausdehnen. BKS fordert, dass auch Verstösse gegen das TabPG und das Alkoholgesetz berücksichtigt werden sollten.

VLI ist der Ansicht, dass ein BetmG-begründeter Strafregistereintrag nicht verunmöglichen sollte, ein Gesuch zu stellen. ChanGE empfiehlt, den Begriff des Verstosses durch «schwere Verbrechen oder Vergehen» zu ersetzen. Gemäss dem Verein sollten sich Personen, die für illegale Verkaufstätigkeiten von geringer Bedeutung verurteilt wurden, am legalen Verkauf beteiligen dürfen. SHA fordert die Streichung dieser Voraussetzung. Damit würde den Akteuren des bisherigen illegalen Marktes der Übergang in den legalen Markt nicht verunmöglicht.

AG, BE, BS, GE, JU, LU, NW, SG, SO, TI, UR, VD, VS sowie KKBS und SuS sind der Ansicht, dass Verkaufsstellen über keine Konsumräume (Abs. 1 Bst. h) verfügen sollten. Konsumräume würden den Konsum normalisieren. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Verkaufsangebot könnten sie verkaufsfördernd oder als indirekte Werbung wirken. NW fügt an, dass zudem viele Kantone derzeit (bediente) Fumoirs in Restaurants verbieten würden, sodass die Einführung von Konsumräumen zu Inkongruenzen führen würde. BL, GE, SG, SO sowie SODK bemerken, dass Konsumräume ausserhalb von Verkaufsstellen zur Entlastung des Konsums im öffentlichen Raum oder zum Konsum ausser Reichweite von Minderjährigen beitragen würden.

SSV und SKBS bemerken, dass aus Städtesicht nicht klar beurteilt werden könne, ob es einen Bedarf an Konsumräumen gebe. Sie fordern, dass für den Betrieb eines Konsumraums die Standortgemeinden das letzte Wort haben sollten, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen könnten.

Betreffend die Möglichkeit Mindestabstände vorzusehen (Abs. 2), fordern LU, EDU sowie die Fachorganisationen SPHD und SuS die Mindestdistanz gesetzlich festzulegen. EVP, SVP und BKS fordern, dass diese Distanz zu Ausbildungs- und Freizeitstätten mindestens 500 Meter betragen muss. Die Stadt Bern

schlägt vor, dass auch Standortgemeinden und nicht nur die Kantone die Mindestabstände festlegen können.

Betreffend Absatz 3 fordert EKS, dass der Bundesrat klare Kriterien für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals festlegt.

**Art. 40 Abs. 1 Bst c und Art. 49 Abs. 1 Bst. c Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)**

Art. 40 Abs. 1 Bst. c

- c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;

Art. 49 Abs. 1 Bst. c

- a. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;

BE sowie EVP und SVP stimmen dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmt APS dem Minderheitsantrag zu, BKS und Infodrog mit Anpassung.

VD sowie die Parteien GLP und SPS und das Behördengremium KKBS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 8 (DDS, EgD, FvS, GREA, NAS, SGGPsy, SSAM, SuS) den Minderheitsantrag ab. IG Hanf sowie die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen DOJ, SAJV und VLI lehnen ihn ebenso ab.

BE verlangt, dass die Gewinne primär in die Suchtbekämpfung fliessen sollen, anstatt in die breiter gefasste Suchthilfe.

**Art. 40 Abs. 1 Bst. g, Art. 49 Abs. 1 Bst. g, Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)**

Art. 40 Abs. 1 Bst. g

- g. streichen

Art. 49 Abs. 1 Bst. g

- g. Streichen

SVP und die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention DDS und EgD sowie die IG Hanf stimmt dem Minderheitsantrag zu.

BE, SG, TI sowie die Parteien GLP und SPS und das Behördengremium KKBS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 11 (APS, AT, BKS, FvS, GREA, Infodrog, LLS, NAS, SGGPsy, SSAM, SuS) den Minderheitsantrag ab. Die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen DOJ, SAJV, VLI lehnen ab.

IG Hanf erachtet den Mehrheitsvorschlag als kritisch. Dieser greife unnötig in die betriebliche Freiheit ein und gefährde die Attraktivität der Branche als Arbeitgeber.

BE spricht sich für den Erhalt von fairen Lohnverhältnissen aus und befürwortet deswegen die Mehrheit.

TI, GLP, KKBS sowie die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (AT, FvS, Infodrog, LLS, NAS, PHCH) und dem Bereich Jugend (DOJ, SAJV) lehnen den Minderheitsantrag ab, da die Verkaufsprovisionen den Konsum fördern und zu Interessenskonflikten führen können. TI, FvS und SGGPsy fügen hinzu, dass ein solcher Interessenskonflikt bei der Umsetzung des Geldspielgesetzes zu beobachten ist: Verkaufsstellen bieten hier Geldspielprodukte mit Verkaufsprovisionen an und sind gleichzeitig für den Spielerschutz verantwortlich.

## Art. 41 (Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession)

- 1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin.
- 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen.
- 3 Die Konzession ist nicht übertragbar.
- 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre.
- 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern.
- 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.

APS fordert, dass die Konzessionsdauer gemäss *Absatz 4* auf maximal 5 Jahren herabgesetzt werden sollte. RaSC fordert auf der anderen Seite eine maximale Dauer von 15 Jahren.

## 2. Abschnitt (Verkaufsstellen)

### Art. 42 (Anforderungen)

- 1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle:
  - a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden;
  - b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist;
  - c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum;
  - d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden;
  - e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt;
  - f. pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird;
  - g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden;
  - h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden;
  - i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden;
  - j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden;
  - k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird;
  - l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird;
  - m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und
  - n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden.
- 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.
- 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.

EVP fordert, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu den Verkaufsstellen haben sollen.

Betreffend die Ausbildung des Verkaufspersonals (*Abs. 1 Bst. c*) werden mehrere Anliegen vorgebracht:

- AG fordert eine präzisere Formulierung. Die Formulierung sei zu vage und verstosse gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege», weil weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar werde, was mit «ausreichender Ausbildung» gemeint sein könnte.
- TI merkt an, dass die Schulung des Personals allein nicht ausreichend sei. Sie garantiere nicht, dass die Massnahmen in der Praxis auch umgesetzt werden. Daher müsse die Bestimmung durch Verfahrenspflichten und konkrete Instrumente ergänzt werden, um Kunden aktiv zu beraten, bei Anzeichen eines problematischen Konsums rechtzeitig einzugreifen, einen möglichst risikoarmen Konsum zu fördern und gefährdete Personen zu erreichen.

- *VD* verlangt, dass die Ausbildung einem spezifischen Pflichtenheft folgen und zu einem formalen Abschlusszertifikat führen muss. Wird der Besuch der Ausbildung und der Erwerb der entsprechenden Kompetenzen durch eine bestandene Prüfung bescheinigt, kann sich die Kontrollbehörde darauf beschränken, den Besitz des entsprechenden Abschlusses zu überprüfen. Andernfalls führen die unterschiedlichen Beurteilungen je nach Region und/oder für die Kontrollen zuständiger Person zu einer unterschiedlichen Anwendung des Rechtsrahmens. *SPHD* schlägt ebenfalls eine zertifizierte Ausbildung vor und präzisiert, dass diese bei einer geeigneten Präventions- und Suchtfachstelle zu erfolgen habe.
- *SPHD* und *SuS* schlagen weiter vor, die Ausbildung in regelmässigen Abständen zu erneuern. *SuS* fügt an, dass sich der Wissensstand gemäss der Erfahrung aus dem Projekt Cann-L rasch weiterentwickeln kann und die Gefahr besteht, dass die richtigen Verhaltensweisen mit der Zeit verloren gehen. Mit einer regelmässigen Auffrischung könnten die Verkaufsteams auf dem neusten Stand gehalten und wieder neu motiviert werden. Die Erfahrungen mit den Testkäufen zeigen, dass die Schulungen regelmässig wiederholt werden müssen, damit sie Wirkung zeigen.
- *Pharmasuisse* erachtet es als zwingend erforderlich, dass die Abgabe von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken ausschliesslich über qualifizierte Fachpersonen erfolgt. Verlangt wird die Abgabe von Cannabis nur durch geschulte und zugelassene Fachpersonen. Dabei müssen es nicht zwingend Gesundheitsfachpersonen sein, solange sie ausreichend geschult seien.

Betreffend die Beratungspflicht der Verkaufsstellen (*Abs. 1 Bst. d*) merkt *BE* an, dass diese Regelung pragmatisch gehandhabt werden könne, so dass regelmässige Kundinnen und Kunden nicht jedes Mal von Neuem auf die Konsumrisiken und risikoärmere Alternativen hingewiesen werden müssen.

*SSV* und *SKBS* regen an, Verkaufsstellen zusätzlich dazu zu verpflichten, ein Protokoll für den Umgang mit Minderjährigen auszuarbeiten und umzusetzen. Ein solches solle Präventionsbotschaften, Informationen zu spezialisierten Einrichtungen sowie Empfehlungen für einen risikominimierenden Konsum umfassen.

Betreffend die Sicherstellung der Früherkennung und Frühintervention bei problematischem Konsum (*Abs. 1 Bst. e*) ist *BE* der Ansicht, dass problematisches Konsumverhalten durch das Personal, welches wahrscheinlich wenig therapeutisches Wissen habe, zu wenig erkannt werden könne. Hinweise auf Therapieangeboten würden somit nicht stattfinden. *AI* fordert verpflichtende Beratungsangebote zur Förderung eines möglichst risikoarmen Konsums und verbindliche Prozesse zur Früherkennung problematischen Konsums.

Gemäss *BS* sei die maximale Bezugsmenge in den Verkaufsstellen zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Für *IuAG* ist die Bezugsmenge ebenfalls zu hoch. Begründet wird dies mit Verweis auf die Erfahrungen in den Pilotversuchen, wonach gemäss *BetmPV*<sup>19</sup> pro Kauf maximal 10 Gramm erlaubt sind. Dies Sorge dafür, dass der Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt werde, ohne dass die Möglichkeit bestehe, grössere Mengen unkontrolliert zu erwerben.

*APS* spricht sich im Sinne der Schadenminderung für eine Absetzung der maximalen Bezugsmenge auf 2,5 Gramm THC aus. Dies habe den Vorteil, dass bei kleineren Mengen das hochfrequente Einkaufsverhalten und damit ein problematisches Konsumverhalten deutlich schneller erkannt werde als bei grösseren Mengen.

*SSV*, *KKPKS*, *SKBS* und *SVSP* fordern Bezugsbeschränkungen. Es widerspreche dem Präventionsgedanken, wenn unbeschränkt Cannabis erworben werden könne. Dadurch werde die angestrebte Verhinderung des problematischen Konsums nicht erreicht und das Risiko für einen unkontrollierten illegalen Weiterverkauf steige massiv. Die *KKPKS* fordert tägliche oder monatliche Bezugsbeschränkungen, die

---

<sup>19</sup> SR 812.121.5

sich an der BetmPV orientieren sollen. SSV, SKBS und SVSP schlagen dies ebenfalls vor, allenfalls mit einer leichten Erhöhung der Mengen.

Betreffend die Anforderungen an das Verkaufssortiment (*Abs. 1 Bst. g*) regen SSV und SKBS an, eine Palette von Konsumhilfematerialien in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht der Schadenminderung dienen, wie die Bestimmung vorsieht.

Betreffend die Personen, an welche Cannabisprodukte verkauft werden dürfen (*Abs. 1 Bst. j*), ist gemäss GREA eine Präzisierung notwendig. Es bestehe eine begriffliche Verwirrung zwischen den Aufenthaltsbewilligungen im engeren Sinne (Ausweis B, C oder L) einerseits und dem Status Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene andererseits. GREA scheint es zudem nicht gerechtfertigt, Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) vom regulierten Cannabis-Markt auszuschliessen. Ihr Ausschluss könnte dem illegalen Markt zuträglich sein. Das Anliegen wird sinngemäss auch im Zusammenhang mit dem Online-Verkauf (Art. 52) vorgebracht.

SGRM schlägt die Streichung von *Absatz 1 Buchstabe j* vor. Eine Einschränkung aufgrund von Nationalität oder Aufenthaltstitel könne die Gefahr für einen illegalen Handel durch nicht bezugsberechtigte Personen bergen, die sich auf einem illegalen Markt bedienen könnten.

Die Vorgabe, dass sich das Verkaufspersonal mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen auszutauschen habe (*Abs. 2*), empfinden AG, BL, BS, GE, SG, SO, TI, VD und ZG, die SSV, die Behördengremien KKBS und SKBS, die iuAG sowie die Fachorganisationen FvS und SGGPsy als zu wenig verbindlich. Eine Zusammenarbeit müsse zwingend erfolgen. Vorzusehen sei der Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle. Der Austausch solle zudem regelmässig erfolgen. BL präzisiert, dass damit eine schweizweit kohärente Umsetzung erhöht werde.

Gemäss BE sei in *Absatz 2* zu wenig erkennbar, ob sich das Verkaufspersonal mit den Präventions- und Suchtfachstellen personenbezogen oder anonymisiert austauschen solle. Um dem Legalitätsprinzip genügend Rechnung zu tragen, beantragt BE eine Ergänzung.

Betreffend die Möglichkeit zum Verkauf von anderen Produkten als Cannabisprodukten (*Abs. 3*) beantragt IG Hanf, dass der Verkauf von Hanfgetränken und *edibles* mit einem THC-Gehalt unter 1 Prozent ausdrücklich erlaubt werden solle.

#### **Art. 43** (Anforderungen an Konsumräume)

- 1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum:
  - a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>1</sup> zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind;
  - b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist.
- 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden.
- 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten.
- 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.

GE fordert, dass die Einrichtungen verpflichtet werden, ein Aufnahmeprotokoll anzuwenden, um Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention zu fördern, und bei Bedarf Informationen zum Zugang zur Gesundheitsversorgung bereitzustellen.

#### **Art. 44** (Nachtverkaufsverbot)

- 1 Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten.
- 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.

EDU, EVP und BKS fordern eine Verlängerung des Nachtverkaufsverbots. Dieses solle zwischen 20 Uhr und 10 Uhr gelten. Mehr zeitliche Verfügbarkeit führe nachweislich zu mehr Konsum und Schäden.

### 3. Abschnitt (Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen)

#### Art. 45 (Kontrolle)

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden

Gemäss *SSV*, *SKBS* und *SVSP* sollten in der Bestimmung die Strafverfolgungsbehörden explizit zur Durchführung von Kontrollmassnahmen legitimiert werden.

*SG* fordert, dass für einen effizienten Vollzug auf allen Stufen Probenahmen möglich sein sollten. Auf Stufe Verkauf seien gemäss der vorgesehenen Regelung nach *Absatz 2* keine Probenahmen möglich.

*BL* schlägt vor, die vorgesehene Auskunftspflicht von Verkaufsstellen (*Abs. 2 Bst. a*) dahingehend zu präzisieren, dass die Verkaufsstellen auch Unterlagen zur Verfügung stellen sollen.

*EVP* und die Fachorganisation *BKS* beantragen zu präzisieren, dass Kontrollen je Verkaufsstelle mindestens einmal alle drei Jahre stattfinden müssen. Dies, weil das Wissen, regelmässig kontrolliert zu werden, eine Motivation sei, gesetzeskonform zu arbeiten.

*EVP* und *BKS* schlagen zudem vor, in der vorliegenden Bestimmung zu ergänzen, dass im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der Altersgrenze, der individuellen Beratung und der Bezugsmenge kontrolliert werden können. Dadurch könne klar dargestellt werden, dass bei einem Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert werde.

*FZCS* fordert, dass die konkrete Ausgestaltung von Kontrollmassnahmen im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen in einem Testprotokoll geregelt werden sollte.

## Art. 46 (Testkäufe)

- 1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig.
- 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit.
- 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen:
  - a. Durchführung des Beratungsgesprächs;
  - b. Einhaltung der Bezugsmenge.
- 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
  - b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person:
    1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und
    2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.
  - c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
  - d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.
  - e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.
  - f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG.
- 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind.
- 6 Der Bundesrat regelt:
  - a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
  - b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
  - c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe;
  - d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

AG regt an, den Prozess der Testkäufe bei Cannabis mit dem Prozess der Testkäufe bei Alkohol und Tabak abzugleichen.

VSPB und die Fachorganisationen AT und LLS fordern, dass die Einhaltung der Altersgrenze als Überprüfungsgrund in Absatz 3 aufgenommen wird.

Aus Städtesicht (SSV, SKBS) und aus Sicht der Polizei (KKPKS, SVSP) sei es nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Verwendung der Ergebnisse in Straf- und Verwaltungsverfahren die vorgesehenen Einschränkungen (Abs. 5) gemacht werden sollen. Sie verlangen, den entsprechenden Absatz ganz zu streichen. Die Polizei müsse immer befugt sein, Test- und Scheinkäufe durchzuführen. Die strafrechtliche Verwertbarkeit werde zudem bereits durch die StPO bzw. die kantonalen Polizeigesetze abschliessend geregelt. Eine Verknüpfung mit *Buchstabe f* (jährliche Meldung an das BAG) erscheine ebenfalls nicht sachgerecht. Die vorgeschlagene Regelung führe schlimmstenfalls dazu, dass Verantwortliche straflos blieben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (Entzugsandrohung etc.) zu gewärtigen hätten.

Um den Schutz der Minderjährigen sicherzustellen, fordert SuS die Einführung einer Pflicht, bei einem nicht bestandenen Testkauf innerhalb von drei Monaten eine neue Kontrolle durchzuführen.

#### Art. 47 (Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession)

- <sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:
- a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
  - b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind;
  - c. der Konzessionär:
    1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,
    2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder
    3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder
  - d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt.
- <sup>2</sup> Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

Gemäss *BS* sei darauf zu achten, dass Verstösse von Beginn an konsequent geahndet werden und die Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten bei festgestelltem Fehlverhalten sofort entzogen werde.

*VSPB* ist der Meinung, dass eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als sechs Monaten mit dem Entzug der Konzession einhergehen sollte. Dies sei in der Bestimmung zu ergänzen.

Für *SuS* müsste hinzugefügt werden, dass nach drei aufeinanderfolgenden nicht bestandenen Testkäufen die Konzession entzogen wird.

#### 4. Abschnitt (Online-Verkauf)

*SG* betrachtet den Online-Verkauf kritisch, ist jedoch der Ansicht, dass er im Grundsatz zugelassen werden solle. Die Parteien *FDP*, *GLP*, *SPS* sprechen sich für den Online-Verkauf aus. Dies sei ein wichtiger Baustein, um den illegalen Markt effektiv zurückzudrängen, was für den Jugendschutz wichtig sei.

Für *AG*, *AI*, *NE*, *SO*, *UR*, *VS*, *ZH* sowie *VKS* und *APS* wäre mit dem Online-Verkauf kein wirksamer Jugendschutz möglich. *BE*, *GE*, *JU*, *LU*, *NE*, *NW*, *OW*, *SO*, *TI*, *UR*, *VD*, *VS*, *ZG* sowie *SODK*, *VKS* und *iuAG* weisen darauf hin, dass die Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass die Alterskontrollen bislang den Jugendschutz nicht ausreichend garantieren können.

Für *EVP* und *BKS* werden mit einem Online-Verkauf sämtliche Verfügbarkeitseinschränkungen unterwandert. Online-Shops würden Cannabis rund um die Uhr verfügbar machen. *SVP* erachtet die stetige Verfügbarkeit via Online-Verkauf als kontraproduktiv und grobfahrlässig. Gemäss *EDU* unterlaufen Online-Bestellungen Jugendschutz, Prävention und Kontrolle.

*BS*, *BL*, *GE*, *OW*, *SO*, *TI* sowie *SODK*, *KKBS* und *iuAG* sind der Ansicht, dass der Online-Verkauf erst nach der Umsetzung und Auswertung entsprechender Pilotversuche initiiert werden sollte.

Die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *GREA*, *Infodrog*, *PHCH*, *SSAM* sowie aus dem Bereich Jugend *AFAJ*, *CJAS* halten den Online-Verkauf als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen und zur Bekämpfung des illegalen Marktes für wichtig. Allerdings sind die städtische Behördengremien *SSV* und *SKBS* und die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *FvS*, *NAS*, *Infodrog*, *PHCH*, *SGGPsy* sowie aus dem Bereich Jugend *SAJV* und *DOJ* der Ansicht, dass der Online-Verkauf nur umgesetzt werden kann, wenn auch eine griffige Alterskontrolle und Beratung garantiert sind. Für *GREA* und *Infodrog* gilt es ausserdem sicherzustellen, dass der Online-Verkauf subsidiär zum physischen Verkauf ausgestaltet wird.

Die Organisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *APS*, *AT*, *BKS*, *CoRoMa*, *DDS* und *LLS* finden, dass der Online-Verkauf den Zielen des Gesetzesentwurfs in Bezug auf den Gesundheits- und Konsumentenschutz zuwiderläuft.

Aus Sicht der Organisationen aus dem Bereich Unfallverhütung *BfU* und *VfV* besteht die Gefahr, dass Konsumierende einfacher und anonymer Zugang zu Cannabisprodukten erhalten. Zudem sei es schwieriger, die Konsumierenden auf die Risiken – unter anderem beim Fahren unter Cannabiseinfluss – hinzuweisen und zu sensibilisieren.

**4. Abschnitt, Art. 9 Abs. 1, Kapitel 5, Abschnitt 5, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b, Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)**

Art. 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen.

4. Abschnitt: Online-Verkauf

Streichen

5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen

Streichen

Art. 55

Der Konzessionär muss der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.

Art. 56 Abs. 2

<sup>2</sup> Streichen

Art. 64 Abs. 1

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen.

Art. 77 Abs. 1 Bst. b

b. Vorschriften für die Verkaufsstellen.

*AI, BE, GE* sowie die *EDU, EVP* und *SVP* stimmen dem Minderheitsantrag zu. Das Behördengremium *iuAG* stimmt dem Minderheitsantrag mit Anpassung zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen 5 (*APS, AT, BKS, DDS, EgD*) dem Minderheitsantrag zu. Die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen *BfU* und *VfV* stimmen dem Minderheitsantrag zu.

*BL, SG, VD* sowie *GLP, SPS, der SSV* und die Behördengremien *KKBS, SKBS* lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 7 (*BKS, FvS, GREA, Infodrog, SGGPsy, SSAM, SuS*) den Minderheitsantrag ab. Die *IG Hanf* sowie die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen *DOJ, SAJV, VLI* und *VSPB* lehnen den Minderheitsantrag ab.

**Art. 48 (Grundsätze)**

<sup>1</sup> Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu.

<sup>2</sup> Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.

*AG, BL, GE, JU, LU, NW, OW, SO, TI, VS* sowie *SODK* und *KKBS* machen auf die Herausforderung einer Marktregulierung bei zwei Konzessionssystemen (für die Verkaufsstellen und den Online-Verkauf) aufmerksam, insbesondere was die Vereinheitlichung der Marktkontrolle und der Preisgestaltung angeht. Zudem würde der Bund mit seiner Steuerung des Online-Marktes die kantonale Steuerung des Verkaufs in physischen Verkaufsstellen beeinflussen und konkurrenzieren.

Für *AG, BL, GE, OW, SG, TI* sowie *SODK und KKBS* müsste die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen, welche eine nationale Lösung gemeinsam auszugestalten hätten.

Sollte der Gesetzgeber an einer Zuständigkeit des Bundes festhalten, fordern *BL* und *KKBS*, dass die Übertragung an eine öffentlich-rechtliche Organisation ermöglicht werden sollte. *GE* und *APS* schlagen vor, dass nur gemeinnützigen Organisationen eine Konzession für den Online-Verkauf erteilt wird.

Aus Sicht *FDP* wäre ein bundesweites Onlinevertriebsmonopol ineffizient, innovationsfeindlich und föderalistisch problematisch. Die Zuständigkeit solle den Kantonen übertragen werden. Dies ermögliche ein zeitgemässes, kundenfreundliches und wirtschaftlich tragfähiges Onlineangebot, das für die Verdrängung des illegalen Marktes unverzichtbar sei. Ergänzend soll in der Bestimmung klargestellt werden, dass die Abwicklung von Onlineangeboten auch durch private Anbieter erfolgen kann.

Aus Sicht der Branchenvertretung *IG Hanf* soll der Online-Verkauf anstelle einer einzigen Konzession über den Bund über die Kantone oder über Konkordate gelöst werden. Das würde der angestrebten Kontrolle dienen und es werde verhindert, dass es zu einer Konkurrenz beim Verkauf zwischen den Kantonen und dem Bund kommt. Ein Monopol gefährde die Produktesicherheit und langfristige Qualität.

Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *Infodrog*, *NAS*, *PHCH* sowie aus dem Bereich Jugend *DOJ* und *SAJV* sind der Meinung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession für den Verkauf in Verkaufsstellen oder online weitgehend dieselben sein müssen. Zudem erachten sie als wichtig, dass via Online-Verkauf eine angemessene Produktpalette angeboten wird, damit sich Konsumierenden nicht wieder auf dem illegalen Markt versorgen.

*SSAM* regt an, die Erteilung von zwei Konzessionen zu prüfen. Dies würde der potenziellen Trägheit eines Verkaufsmonopols entgegenwirken und ein geeignetes Angebot risikoarmer Produkte fördern.

*IG Hanf* und *VLI* fordern, die vorgesehene Konzession durch eine Bewilligung zu ersetzen, weil Bewilligungen einen liberaleren, marktorientierten und stabileren Rechtsrahmen bieten.

#### **Art. 49** (Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession)

<sup>1</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

- a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft;
- c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;
- d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet;
- e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;
- f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetrMG<sup>1</sup> und dieses Gesetz aufweist; und
- g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts<sup>1</sup> vereinbart werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.

Betreffend die vorgesehene Zweckbindung der Gewinne (*Abs. 1 Bst. c*) werden unterschiedliche Anliegen vorgebracht:

- Für die Kantone *GE*, *JU*, *LU*, *NE*, *NW*, *OW*, *TI*, *SO*, *VS* sowie *SODK* und *VKS* ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Online-Verkauf zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies sei notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Prävention, Polizei und Justiz tragen würden.
- Sollte die Zuständigkeit für den Online-Verkauf beim Bund bleiben, wären für die Kantone *BS*, *BL*, *GE*, *SG*, *TI* sowie *KKBS* und *iuAG* die Gewinne vom Konzessionär an das BAG ausbezahlen, welches diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds überführt. Dieser Fonds könnte zudem anteilmässig an die Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und kantonale Massnahmen eingesetzt werden. *BL* schlägt darüber hinaus vor, dass auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten eine Gewinnabgabe von 90 Prozent an das BAG entrichtet wird.

- *GRÜNE*, *CoRoMa* und *GREA* verlangen ebenfalls, dass allfällige Gewinne aus dem Online-Verkauf an den Bund gehen, der sie für die Umsetzung der nationalen Strategie Sucht einsetzen solle.
- *SPHD* schlägt vor, im Sinne eines koordinierten Einsatzes und schlanken Prozesses allfällige Gewinne über den Tabakfonds zu verwalten.
- Sollte die Zuständigkeit für den Online-Verkauf bei den Kantonen liegen, wären für *BS*, *GE*, *SG*, *TI* sowie *KKBS* allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vom Konzessionär jährlich vollumfänglich gemäss Bevölkerungsschlüssel an die Kantone auszubezahlen. Die Mittel wären zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und nationale sowie für kantonale Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe einzusetzen. *BL* schlägt vor, dass auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten eine Gewinnabgabe von 90 Prozent an die Kantone entrichtet wird.
- *VD* bemerkt, dass die Säule Repression von den Einsatzgebieten allfälliger Gewinne aus dem Verkauf ausgeschlossen wird. Der Kanton schlägt vor, die Bestimmung anzupassen und auch die Säule Repression zu berücksichtigen. Weiter fügt *VD* an, dass die Verwendung des allfälligen Verkaufsgewinns für Präventionsmassnahmen unter dem Gesichtspunkt der direkten Steuern problematisch sein könnte, da die steuerliche Behandlung dieser Verwendung im Hinblick auf den begründeten Aufwand im Jahr der Erzielung des Gewinns angesichts des geltenden Rechts fraglich scheint.

Bei den Verkaufsstellen plädiert *IG Hanf* für einen marktorientierten Ansatz, der sowohl ökonomische als auch gesundheitspolitische Ziele miteinander verbindet.

Betreffend Absatz 1 Buchstabe f fordert *SHPD*, dass auch das Verkaufspersonal der Online-Verkaufsstelle keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und das CanPG aufweist.

#### **Art. 50** (Verwendung der Gewinne)

<sup>1</sup> Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation.

<sup>3</sup> Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die:

- wirtschaftlich und nachhaltig sind;
- voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben;
- den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen;
- einem Controlling unterliegen und evaluiert werden.

<sup>4</sup> Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.

Betreffend die vorgesehene Verwendung der Gewinne (*Abs. 1* und *2*) werden unterschiedliche Anliegen vorgebracht:

- *VD* findet, dass die Modalitäten der Verwendung der Gewinne überdacht werden müssten, wenn der Online-Verkauf beibehalten wird, um Interessenskonflikte zu verhindern und die öffentliche Gesundheit zu fördern.
- Die Kantone *BL*, *BS*, *GE*, *SG*, *TI*, die Partei *GRÜNE*, die *EKSN*, die kantonalen und städtischen Behördengremien *KKBS*, *iuAG*, und *GREA* sprechen sich dafür aus, dass die Gewinne aus dem Online-Verkauf nicht vom Konzessionär selbst eingesetzt werden sollen, sondern von einer staatlichen Instanz.
- *GE* ist der Ansicht, dass nicht der Konzessionär, sondern das BAG und die Kantone mit der Verwaltung dieses Fonds betraut werden müssten. Damit könne das System zur Finanzierung der Präventions- und Suchtbekämpfungsmassnahmen effizienter gestaltet werden, indem die

Anzahl Finanzierungskanäle beschränkt und Synergien mit vorhandenen Dispositiven wie dem Alkoholpräventionsfonds gefördert würden.

- *BL* und *KKBS* fordern, dass Gewinne vom Konzessionär an die Kantone oder den Bund ausbezahlt werden und von diesen direkt oder im Fall des BAG über einen Fonds für Massnahmen verwendet werden. Sie sind daher der Meinung, dass *Artikel 50* nicht nötig sei.
- Gemäss *TI* und den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *CoRoMa*, *FvS*, *GREa*, *SGGPsy* und *SuS* sollen die Gewinne vom Bund (BAG) verwaltet und koordiniert werden. Dadurch würden sie im Sinne der Zwecke und Grundsätze des Entwurfs eingesetzt würden.
- Aus Sicht von *TI* und *EKSN* soll die Verwaltung der Mittel aus den abgetretenen Gewinnen analog dem Tabakpräventionsfond erfolgen.
- *SPS* und die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *Infodrog*, *NAS*, *PHCH*, *SSAM* sowie aus dem Bereich Jugend *DOJ*, *SAJV* sind auch der Meinung, dass bei einer Verwaltung der Gewinne durch den Konzessionär ein potenzieller Interessenkonflikt bestehe. Es sollte ein Fonds unter Aufsicht des EDI gegründet werden. Dadurch könne sichergestellt werden, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, Beratung, Therapie und Schadenminderung eingesetzt werden.

Nach *IG Hanf* sollen die Gewinne, sofern diese umfassend für präventive Zwecke eingesetzt werden, an die Kantone zurückgeführt werden, die die Konzession ausgestellt haben.

Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *Infodrog*, *NAS*, *PHCH* sowie aus dem Bereich Jugend *DOJ*, *SAJV* erachten es als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Verkauf auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.

*DDS* ist der Ansicht, dass die durch den Bundesrat zu regelnden Einzelheiten (*Abs. 3 Bst. a, b und c*) sehr subjektive Kriterien sind, die zu viel Spielraum für den Einsatz der Gewinne offenlassen.

## Art. 52 (Anforderungen an den Konzessionär)

<sup>1</sup> Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen.
- b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen.
- c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum.
- d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen.
- e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten.
- f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen.
- g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird.
- h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen.
- i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten.
- j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen.
- k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen.
- l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserblich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen.
- m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen.
- n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen.

<sup>2</sup> Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten:

- a. zur Verkaufsplattform;
- b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und
- c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.

*Ti*, *EKSN* und *SuS* finden, dass für den Online-Verkauf auch ein Gesamt-THC-Gehalt von 2 Gramm pro Verkauf ausreichen würde (*Abs. 1 Bst. g*).

Für *EKSN* und *SuS* ist es nicht notwendig, Cannabissamen und -stecklinge online anzubieten, wenn diese in physischen Geschäften in den verschiedenen Regionen der Schweiz mit Beratungsleistungen gekauft werden können (*Abs. 1 Bst. h*).

Aus Sicht von *SPHD* muss die Online-Verkaufsstelle zwingend auch Cannabisprodukten mit weniger als 20 Prozent THC anbieten. Der Verkauf von Cannabisprodukten von mehr als 20 Prozent THC dürfe zudem nur erfolgen, wenn eine Kontaktaufnahme mit einer Präventions- oder Suchtfachstelle belegt werden könne. Weiter sind sie der Meinung, dass der Bund in begründeten Fällen in Abweichung von *Absatz 1 Buchstabe h* den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen könnte. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten sollen in jedem Fall verboten sein.

Gemäss *BL* und *KKBS* muss die Alterskontrolle nach *Absatz 1 Buchstabe k* nicht nur bei der Bestellung sichergestellt werden, sondern auch bei der Auslieferung der Produkte.

*CoRoMa* und *GREA* schlagen die Einführung einer neuen Bestimmung vor, die gewährleistet, dass die Preise im Online-Verkauf nicht tiefer sind als die Preise in den physischen Verkaufsstellen.

**Art. 52a, Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)**

Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.

Von den Kantonen stimmen *SG* und *VD* dem Minderheitsantrag zu. *BL* und *GE* stimmen mit Anpassung zu. *GRÜNE* und *SPS* sowie das Behördengremium *KKBS* stimmen dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen 8 (*APS, AT Infodrog, LLS, NAS, PHCH, SSAM, SuS*) dem Minderheitsantrag zu und *GREA* mit Anpassung. Die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen *DOJ, SAJV* und *VLI* stimmen zu.

*EVP* und *GLP* sowie die Fachorganisation aus dem Bereich Sucht und Prävention *BKS* lehnen den Minderheitsantrag ab.

*GE, VD* und *GREA* vertreten die Auffassung, dass die Lieferung von Cannabisprodukten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens verboten werden sollte, wie dies für stationäre Verkaufsstellen vorgesehen ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kantone gemäss Artikel 44 Absatz 2 das nächtliche Verkaufsverbot verlängern können. Da der Online-Verkauf subsidiär zum stationären Verkauf ausgestaltet sein soll, sei es sachgerecht, dass die Lieferung von online gekauften Cannabisprodukten während der kantonal festgelegten Zeiten des nächtlichen Verkaufsverbots nicht zulässig sei. *CoRoMA* und *GREA* schlagen daher eine neue Bestimmung vor, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, das nächtliche Lieferverbot zu verlängern.

*BL* regt an, eine ergänzende Bestimmung einzufügen, die es dem Bund erlauben würde, diese Sperrfrist auszuweiten, falls dies aus Vollzugssicht und zur Erreichung der Ziele des Entwurfes notwendig werden sollte.

*EVP* und *BKS* fordern, das nächtliche Lieferverbot zu verlängern und eine Sperrfrist von 20 Uhr bis 10 Uhr vorzusehen.

**5. Abschnitt (Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen)**

**Art. 53 (Kontrolle)**

<sup>1</sup> Das BAG kontrolliert, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen.

<sup>2</sup> Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.

Aus Sicht von *AG* und *BL* ist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen betreffend Kontrollen durch den Bundesrat klar zu regeln und zu definieren. Entsprechend sei die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat die Bedingungen für den Einbezug der Kantone und deren Aufgaben bestimmt.

*EVP* plädiert für eine stärkere Rolle der kantonalen Vollzugsbehörden und eine klarere Definition der Aufgaben.

*EVP* und die Fachorganisationen *BKS* und *GREA* sind der Ansicht, dass Testkäufe beim Online-Verkauf vorgesehen werden müssten. Die Verwendung einer falschen Identität zwecks Kontrolle der Altersprüfung müsste erlaubt werden. Zudem müsse der Bund für die Durchführung dieser Testkäufe verantwortlich sein.

Insbesondere zu überprüfen sind gemäss *EVP* und *BKS* die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung sowie die Einhaltung der Bezugsmenge.

## Art. 54 (Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession)

- <sup>1</sup> Das BAG entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:
- a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
  - b. der Konzessionär:
    1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,
    2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder
    3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder
  - c. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt.
- <sup>2</sup> Es kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

VSPB ist der Meinung, dass eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als sechs Monaten mit einem Entzug der Konzession einhergehen sollte.

### 4.1.6 6. Kapitel (Ein-, Durch- und Ausfuhr)

#### Art. 57 (Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot)

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC ohne Bewilligung ist verboten.

BE fordert, dass ein Verbot für den Grosshandel und die Tätigkeit als Makler oder Agent mit eingeführten, durchgeführten oder ausgeführten Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC vorgesehen werden sollte.

VLI schlägt vor, die Ein-, Durch- und Ausfuhr durch Privatpersonen zum Eigenbedarf von bis zu 50 Gramm zu erlauben. Dies sei zurzeit zwar in keinem Nachbarstaat erlaubt, was sich aber ändern könne, und deshalb sei es angemessen, dies im Entwurf vorzusehen.

DDS lehnt die Möglichkeit der Ein-, Durch-, und Ausfuhr grundsätzlich ab. Dies begünstige den internationalen Drogenhandel.

#### Art. 58 (Bewilligungspflicht)

- <sup>1</sup> Für die Ein- und Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten gelten die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 BetmG.
- <sup>2</sup> Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist und eine entsprechende, nach den internationalen Abkommen erteilte Einfuhrbewilligung vorliegt.
- <sup>3</sup> Die Aufsicht über die Durchfuhr richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 BetmG.

Für GREA wäre es zur Unterscheidung zwischen dem medizinischen und nicht medizinischen Markt sinnvoller, die Bewilligungserteilung für die Ein- und Ausfuhr nicht Swissmedic zu übertragen.

#### Art. 60 (Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers)

- <sup>1</sup> Für eine Ein- und Ausfuhrbewilligung ist eine Bewilligung für den Anbau oder für die Herstellung nach Artikel 15 Voraussetzung.
- <sup>2</sup> Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis ausführen.
- <sup>3</sup> Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial und Cannabisprodukte ein- und ausführen.
- <sup>4</sup> Inhaber einer Einfuhrbewilligung müssen sicherstellen, dass bei der Bereitstellung auf dem Markt von Cannabisprodukten die Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt des 4. Kapitels erfüllt sind.

Um die Sicherheit und die Qualität der importierten Produkte zu gewährleisten, müssten den ausländischen Produzenten gemäss TI und EKS-N-Regeln betreffend Rückverfolgbarkeit und Produktesicherheit vorgeschrieben werden.

## Art. 61 (Vollzugsaufgaben an der Grenze)

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus.

<sup>2</sup> Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere:

- a. die Betäubungsmittel vorläufig sicherstellen;
- b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Betäubungsmittel verweigern;
- c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Betäubungsmittel anordnen;
- d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und
- e. Strafanzeige erstatten.

Aus Sicht der Kantone *BE* und *SG* sowie des Behördengremiums *KKPKS* sollen Laboranalysen von Stichproben durch den Bund durchgeführt und nicht, wie vorgesehen, an die Kantone übertragen werden (*Abs. 2 Bst. d*). *BE* empfiehlt, dies analog der Ein- und Ausfuhr von Heil- und Betäubungsmitteln zu regeln, wo *Swissmedic* den Entscheid trifft. Die Kantone seien lediglich zu informieren.

Gemäss *ZH* und *KKPKS* würden mit der vorgesehenen Möglichkeit des *BAZG*, Strafanzeige zu erstatten (*Abs. 2 Bst. e*), dessen Kompetenzen erweitert. So würde künftig die Fahndungstätigkeit im Bereich des grenzüberschreitenden Cannabishandels in die Zuständigkeit des *BAZG* fallen. Auf diese Kompetenzerweiterung sei im Sinne der klaren Aufgabenteilung zu verzichten. Die Kompetenzen des *BAZG* seien im bisherigen Rahmen nach Artikel 29 Absatz 2 *BetmG* zu belassen.

*DDS* ist der Ansicht, dass die Zoll- und Grenzbehörden mit diesen Bestimmungen eine Steigerung der Kontrollen werden bewältigen müssen.

### 4.1.7 7. Kapitel (Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren)

*AI*, *AG*, *BE*, *BL*, *GE*, *NW*, *OW*, *SG*, *SO*, *VD*, die Parteien *EDU* und *EVP*, der *SSV*, die kantonalen und städtischen Behördengremien *SODK*, *KKBS* und *SKBS* sowie *IuAG* und *Stadt Bern* fordern eine zweckgebundene Verbrauchssteuer. *SODK* begründet, dass die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren hierfür nicht ausreichend seien und keine Finanzierung der über die direkten Vollzugskosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere für die Prävention bei Minderjährigen, erlauben würden. Dies ist aus Sicht *SODK* eine folgenschwere Unterlassung, weshalb es einen Finanzierungsmechanismus brauche, der den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwendigen zusätzlichen Präventionsaktivitäten zur Verfügung stelle. *SODK* und die genannten Kantone schlagen vor, dass 40 Prozent der Steuereinnahmen an die Kantone und ein Teil an den Bund verteilt werde. Der Rest der Einnahmen solle in die *AHV* fliessen (vgl. Kap. 3.2.3). *SODK* und *KKBS* bemerken, dass die Zweckbindung im Entwurf analog zur Zweckbindung des Alkoholzehntels formuliert werden könne (Art. 131 Abs. 3 *BV*). Der erläuternde Bericht könne zudem ausführen, dass darunter Massnahmen aller vier Säulen der Drogenpolitik, einschliesslich der Forschung und Evaluation, zu verstehen seien und diese Massnahmen suchtforn- und settingübergreifend ausgestaltet werden sollen. *KKBS* merkt ferner an, dass die vorgesehene Berechnungsmethodik zur Erreichung der Lenkungswirkung beizubehalten sei. Damit werde das Anliegen des Minderheitsantrags betreffend einer Cannabissteuer analog zur Tabaksteuer zumindest teilweise berücksichtigt. Aus städtischer Sicht fordern *SSV* und *SKBS*, dass die Steuereinnahmen zumindest teilweise für Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Der notwendige Ausbau der Präventionsarbeit der Städte müsse abgegolten werden. *EVP* zieht eine Steuer vor, die vollumfänglich in Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge fliesst. *EDU* fordert eine zweckgebundene Steuer für Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge.

**Alternativkonzept betreffend die Besteuerung, Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)**

Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.

EVP und SVP stimmen dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmt BKS dem Minderheitsantrag zu, DDS und EgD mit Anpassung.

AI, BL, BS, GE, LU, NW, SG, SO, VD, VS sowie die SODK und die Parteien GLP und SPS lehnen den Minderheitsantrag ab. Die Behördengremien KKBS und VKS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 8 (APS, AT, FvS, GREA, LLS, SGGPsy, SSAM, SuS) den Minderheitsantrag ab. IG Hanf und die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen DOJ und VLI lehnen den Minderheitsantrag ab.

SVP ist der Ansicht, dass der Verkauf von Cannabisprodukten mit einer Steuer und nicht mit einer Lenkungsabgabe zu belegen sei. Die Steuer soll dabei analog zur Tabaksteuer ausgestaltet werden und vollumfänglich der AHV zugutekommen. EVP zieht eine Steuer einer Lenkungsabgabe vor.

AI, BS, GE, NW, SO, VS sowie SODK und KKBS begründen ihre Ablehnung damit, dass die vorgeschlagene Lösung die Mittel in die allgemeine Bundeskasse (AHV) leitet und den erheblichen Vollzugsaufwand der Kantone ungenügend berücksichtigt.

GREA bringt ein, dass die Einführung einer Steuer die Regulierung von Cannabis gefährden würde, da sie eine Verfassungsänderung erfordern würde.

**Art. 62** (Lenkungsziele)

<sup>1</sup> Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll:

- a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen;
- b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen.

<sup>2</sup> Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr:

- a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen;
- b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

<sup>3</sup> Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen.

<sup>5</sup> Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.

BS und iuAG erachten die Lenkungsziele als zu ambitioniert und fordern, dass eine Anpassung geprüft wird. KKPKS zweifelt, ob die Lenkungsziele realistisch sind. Sie würde es begrüßen, wenn der Bekämpfung des illegalen Marktes Vorrang eingeräumt würde, anstatt zu versuchen, die Konsumformen zu beeinflussen.

BE lehnt eine Mengenausweitung des Konsums ab und fordert, dass die langfristige Reduktion des Cannabiskonsums als Ziel verankert werden solle.

SVP fordert kürzere Fristen für die Erreichung der Lenkungsziele. EDU und EVP fordern striktere Ziele. EDU fordert ein Lenkungsziel, wonach der Konsum auf 5 Prozent der Bevölkerung reduziert werden soll. EVP schlägt anstelle der vorgesehenen Lenkungsziele neue vor: Der Anteil der Cannabiskonsumierenden an der Bevölkerung solle konstant unter 5 Prozent liegen, und der Anteil der Personen mit proble-

matischem Konsum solle konstant unter 0,1 Prozent liegen. Diese Ziele brauche es im Sinne der öffentlichen Gesundheit. Auch die Fachorganisation aus dem Bereich Sucht *BKS* fordert ambitioniertere Lenkungsziele. Die vorgeschlagenen Lenkungsziele würden nicht zu einer Reduktion des problematischen Konsums führen und sie hätten zu hohe Limiten und zu lange Fristen. Gefordert werden Lenkungsziele zur Reduktion der Konsumhäufigkeit, des problematischen Konsums und des THC-Gehalts im Vergleich zum heutigen Niveau. Gemäss *APS* sollte die Lenkungsabgabe allein den Zweck erfüllen, die Gesamtprävalenz des Cannabiskonsums stabil zu halten oder idealerweise zu senken. Dies sei nur zu erreichen, wenn der Beobachtungs- und Evaluationszeitraum (*Abs. 3*) verkürzt werde.

*KKBS* merkt an, dass eine Nichterreichung der Ziele nicht mit einem Scheitern der Regulation gleichgesetzt werden dürfe.

*Stadt Bern* regt an, den Artikel mit einem Lenkungsziel zu ergänzen, das den Jugendschutz anstrebt.

*VLI* schlägt als primäres Lenkungsziel vor, dass der illegale Markt maximal 25 Prozent des gesamten Cannabismarktes ausmachen dürfe. Als zweites Ziel komme die bereits vorgesehene Reduktion des Rauchens zu Gunsten weniger risikoreicher Konsumformen in Frage. Die Reduktion des THC-Gehaltes sei indes nicht zielführend. Besser sei, ein Verhältnis von CBD zur THC von 4:1 anzupeilen. Dies entspreche auch der heutigen Praxis von erfahrenen Konsumierenden, welche CBD-Hanf beimischen würden.

*SuS* schlägt einen zusätzlichen Absatz vor, damit der Bund die Ziele entsprechend der Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse anpassen kann. Es kann sein, dass aufgrund neuer wissenschaftlicher Kenntnisse eine Anpassung der Ziele sinnvoll ist.

#### **Art. 62 Abs. 1, 2 und 3, Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)**

<sup>1</sup> Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil:

- a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen;
- b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

<sup>2</sup> Streichen

<sup>3</sup> Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.

*BE* stimmt dem Minderheitsantrag mit Anpassung zu. Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *AT* und *LLS* stimmen dem Minderheitsantrag zu.

*BL*, *SG*, *VD*, die Parteien *GLP* und *SPS* sowie das Behördengremium *KKBS* lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 9 (*APS*, *DDS*, *EgD*, *FvS*, *GREA*, *Infodrog*, *SGGPsy*, *SSAM*, *SuS*) den Minderheitsantrag ab. Die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen *DOJ* und *VLI* lehnen ab.

*BL*, *SG* und *KKBS* erachten die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele als zu ambitioniert.

#### **Art. 63 (Bemessung der Lenkungsabgabe)**

<sup>1</sup> Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts.

<sup>3</sup> Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen.

<sup>4</sup> Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.

*EKSN*, *IG Hanf* und *GREA* erwähnen Herausforderungen in Bezug auf die Abgabesätze für Cannabisblüten, die die am häufigsten konsumierte Produktform darstellen. Gemäss *EKSN* und *GREA* können diese ohne Verbrennung (d. h. durch Verdampfen) konsumiert werden. In der Praxis könnte das Verdampfen kleiner Mengen von Blüten mit hohem THC-Gehalt eine der risikoärmsten Konsumweisen sein. Sie wären aber mit einer hohen Lenkungsabgabe belegt, weil Blüten mit den Cannabisprodukten zum Rauchen in Verbindung gebracht werden und ein hoher THC-Gehalt auch eine erhöhte Abgabe zur Folge hat. *GREA* schlägt vor, den Artikel dahingehend anzupassen, dass unverarbeitete Cannabisblüten von der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko ausgenommen werden. Für diese Produkte sollte nur die Abgabe auf den THC-Gehalt zur Anwendung kommen. *IG Hanf* kritisiert, dass Cannabisblüten infolge der Begriffsdefinition nach Artikel 5 Buchstabe c gleich kategorisch als Rauchprodukte eingestuft würden. Damit werde der Erstellung von evidenzbasierten Risikokategorien vorgegriffen. Es sei klar, dass dies bei Cannabiszigaretten Anwendung finde, jedoch nicht bei Blüten und Harz.

*KKPKS* erscheinen die Berechnungen nach THC-Gehalt (*Abs. 2*) wenig praktikabel. Eine Abgabe pro Gramm Produkt sei vorzuziehen.

*EKSN* ist der Meinung, dass eine Lenkungsabgabe eine gewisse Beweglichkeit braucht und nicht von vornherein in einem Gesetz bestimmt werden kann. Sie empfiehlt, allgemeine Ziele zu verabschieden, die anschliessend von einer Expertengruppe wie der *EKSN* operationalisiert würden. Damit wären Anpassungen möglich und allfällige Fehleinschätzungen, die sich erst anhand der realen Marktverhältnisse und der Entwicklung des Konsums zeigen würden, könnten korrigiert werden.

Aus Sicht *APS* geht der grundsätzlich willkommene Anspruch, anwendungsspezifische Gesundheitsrisiken in der Preisgestaltung zu berücksichtigen (*Abs. 3*), an der aktuellen Forschungsrealität vorbei. Es würden praktisch keine Daten existieren, die verschiedene Cannabiskonsumformen hinsichtlich ihres Risikos zuverlässig und valide verglichen hätten. Die einzige robuste Erkenntnis sei, dass Cannabis mit mehr THC ein grösseres Risiko birgt als Cannabis mit weniger THC. *DDS* ist der Ansicht, die Bemessung der Lenkungsabgabe sei realitätsfremd.

#### **Art. 65** (Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung)

- 1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes.
- 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt.
- 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt.
- 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten:
  - a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe;
  - b. der Kontrolle des Marktes;
  - c. des Monitorings; und
  - d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung.
- 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.

Die Kantone *BS*, *GR*, *JU*, *LU*, *TI*, *UR*, *VS*, *ZH* sowie *VKS* fordern, einen wesentlichen Teil der Vollzugsentschädigung aus der Lenkungsabgabe an die Kantone zu verteilen und nicht nur an den Bund (*Abs. 1*). *VKS* präzisiert, dass eine klare Finanzierungsstruktur zentral sei, um Prävention, Information und Vollzug angemessen gewährleisten zu können. Deshalb solle ein substanzieller Teil der Lenkungsabgabe den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. *LU* fügt als Begründung an, dass eine angemessene Mittelzuteilung an die Kantone die Komplexität der kantonalen Gebührenregelung verringere, da auf unterschiedliche kantonale Vollzugskostenregelungen verzichtet werden könnte. *ZH* präzisiert, es sei davon auszugehen, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in der Gesellschaft ein hoher Stellenwert beigemessen werde, weshalb den Kantonen zwingend eine angemessene finanzielle Abgeltung zugestanden werden müsse. Den Kantonen würden zu wenig Mittel für den Vollzug sowie für die im BetmG

zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Frühintervention, Schadenminderung und Beratung bereitgestellt werden. Deshalb sei eine ausgewogene Verteilung der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe zwischen Bund und Kantonen notwendig.

SG und VD lehnen eine Rückführung der Lenkungsabgabe an die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung (*Abs. 3*) ab. Es würden damit Kosten finanziert, die nicht nachweislich durch den Konsum von Cannabisprodukten entstünden. Gemäss SPHD sei im Sinne der Geschlechtergleichstellung die Rückverteilung nur an die obligatorische Krankenpflegeversicherung vorzunehmen, und nicht auch noch an die Militärversicherung.

Betreffend die Verwendung der Vollzugsentschädigung (*Abs. 4*) fordern AR, JU, LU, TI, VS, EVP, VKS sowie die Organisationen aus dem Bereich Prävention AT, BKS und LLS, dass neben Vollzug, Prävention und Schadenminderung auch Therapie finanziert werden soll. TI fordert, die Mittel auch gezielt für die Umsetzung des Gesetzes nach Artikel 3b BetmG einzusetzen. VSPB schlägt vor, dass mit der Lenkungsabgabe auch die kantonalen Repressionsmassnahmen abgedeckt werden. APS, DOJ und Infodrog sind der Ansicht, dass die Mittel aus der Vollzugsentschädigung für Forschung eingesetzt werden sollen. APS schlägt vor, dass ein Anteil in einen Fonds zur Förderung der präklinischen und klinischen Forschung im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum fliessen solle.

**Art. 65 Abs. 2, 3 und 5, Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)**

<sup>2</sup> Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

<sup>3</sup> Streichen

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.

SVP stimmt dem Minderheitsantrag zu.

LU, SG, TI, VD, die Parteien EVP, GLP, SPS sowie das Behördengremium KKBS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 12 (AT, BKS, DDS, EgD, FvS, GREA, Infodrog, LLS, PHCH, SPPsy, SSAM, SuS) den Minderheitsantrag ab. Die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen DOJ, SAJV und VLI lehnen den Minderheitsantrag ab.

TI lehnt den Antrag aufgrund der für die Kantone anfallenden Kosten beim Vollzug ab, da diese nicht oder ungenügend berücksichtigt würden.

Für die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention AT, GREA, NAS und PHCH sowie aus dem Bereich Jugend DOJ und SAJV ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang zwischen der Förderung der öffentlichen Gesundheit oder dem Jugendschutz besteht. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch die Förderung des Konsums zu erhöhen. Darüber hinaus erfordere die Umleitung in die AHV neue komplexe Verfahren und werfe verfassungsrechtliche Fragen auf.

**Art. 67 (Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe)**

<sup>1</sup> Die Kantone können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Sie können für die Vollzugskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, von den Verkaufsstellen eine Aufsichtsabgabe erheben. Die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe dürfen nur die Vollzugskosten decken.

BL und KKBS fordern, dass auch im Fall der Einführung einer Steuer die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren und kantonalen Aufsichtsabgaben unverändert in Kraft bleiben, um die eigentlichen Vollzugskosten abzudecken. BL ist ferner der Ansicht, dass die Kantone einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Abgabe erstellen sollten, in Anlehnung der Berichte der Kantone zum Alkoholzehntel an das BAZG oder der Spielsuchtabgabe an die interkantonale Geldspielaufsicht.

Die EKSJ stellt fest, dass die Umsetzung des Gesetzesentwurfs durch den Bund und die Kantone Mittel erfordern wird, die durch die Konzessionen finanziert werden können. Dies hätte jedoch Auswirkungen

auf die Marge, die für die Lenkungsabgabe zur Verfügung steht. Sie befürchtet, dass die beiden geplanten Abgaben (kantonale Gebühren und Lenkungsabgabe) eine Mittelknappheit bei den Kantonen zur Folge hätten. Diese seien infolge gezwungen, weniger hohe Gebühren als nötig zu erheben, damit die Verkaufspreise nicht zu hoch ausfallen.

VSPB und Organisationen aus dem Bereich Prävention und Sucht (*AT, BKS, Infodrog, LLS, NAS, PHCH*) sowie Organisationen aus dem Bereich Jugend (*DOJ, SAJV*) verlangen, dass die Kantone eine Aufsichtsabgabe erheben können, um die unvermeidlichen Kosten der Kontrolle und Umsetzung zu decken. VSPB und die Organisationen *AT, BKS* und *LLS* erachten es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Entwurfes erfüllen zu können. Dies beinhalte die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung/Frühintervention; Therapie und Beratung; Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen). *DOJ, Infodrog, NAS, PHCH* und *SAJV* erwähnen zusätzlich den Bereich Schadenminderung und Risikominimierung. *DOJ* erwähnt des Weiteren noch den Bereich Forschung.

#### 4.1.8 8. Kapitel (Monitoring und Evaluation)

##### Art. 68 (Monitoring)

- 1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen:
  - a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz;
  - b. den Cannabiskonsum;
  - c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis;
  - d. den legalen und illegalen Cannabismarkt;
  - e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen;
  - f. die cannabisbedingten Unfälle; und
  - g. die Strafverfahren.
- 2 Das Monitoring dient insbesondere:
  - a. der Information der Öffentlichkeit;
  - b. der wissenschaftlichen Evaluation;
  - c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe;
  - d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen.
- 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen.
- 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung.
- 5 Der Bundesrat regelt:
  - a. die zu erhebenden Daten;
  - b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen;
  - c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind;
  - d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung;
  - e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung;
  - f. die Publikation der statistischen Auswertungen.

*JU, NW, SO, TI, VS* sowie *SODK* sind der Meinung, dass aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance eröffnet, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. *AI, LU, OW, VKS* und *Infodrog* sind der Ansicht, dass mit der Datenerhebung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden soll, um die Auswirkungen der Regulierung messen zu können. *APS* fügt hinzu, dass es sinnvoll wäre, die Baseline vor dem Inkrafttreten zu setzen, was bedeutet, dass das Monitoring mehrere Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestartet werden müsse und entsprechende Zielgrössen der Konsumprävalenz definiert werden müssten, unabhängig von Verkaufszahlen.

*GLP* schlägt vor, bereits im Entwurf vorzusehen, dass rund fünf Jahre nach Inkrafttreten eine erste Zwischenbilanz gezogen wird und der Bundesrat allenfalls Korrekturen vorschlägt.

Nach Ansicht von *AI, GE, OW, NW, SO* sowie von *SODK* und *VKS* ist die vorgeschlagene zweckgebundene Verbrauchssteuer so auszugestalten, dass ein langfristiges und umfassendes Monitoring gesichert und finanziert ist. *AI, OW* und *VKS* verlangen, dass dem Bund für diese Aufgabe langfristig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. *SSV* und *SKBS* weisen darauf hin, dass es für ein wirksames Monitoring essenziell ist, ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen. Gemäss *BS, LU, TI* und *VS* ist die Finanzierung des Monitorings durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen. *TI* ergänzt, dass die Lenkungsabgabe so berechnet werden muss, dass eine langfristige umfassende Überwachung gewährleistet ist und eventuelle künftige Anpassungen möglich bleiben.

*AI, BS, OW*, die Partei *EVP*, die kantonalen Behördengremien *VKS, VSPB* sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *AT, BKS, Infodrog, LLS, NAS, PHCH, SSGPSy* sowie aus dem Bereich Jugend *DOJ, SAJV* ergänzen, dass die nötigen Mittel bereits im Entwurf vorgesehen werden müssen, insbesondere weil das heutige Monitoring nicht genügt, um die im Entwurf formulierten Aufträge gemäss *Artikel 68* umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen. Die *EKSN* hebt hervor, dass die für das Monitoring notwendigen Mittel teilweise vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden müssen, d. h. bevor die Lenkungsabgabe Mittel zur Finanzierung generiert. Daher sei es wichtig, dass der Bund vor Inkrafttreten des Gesetzes das diesbezügliche Budget vorsieht.

*ZG* schlägt vor, Administrativmassnahmenverfahren in den *Absatz 1* aufzunehmen.

*VLI* schlägt vor, *Absatz 1* mit der Messung des Rückgangs des illegalen Markts zu ergänzen.

*AG* regt an, *Absatz 1 Buchstabe g* anzupassen, damit die Strafverfolgungsbehörden nur verpflichtet werden können, Daten zu liefern, die sie im Rahmen des Strafverfahrens ohnehin erhoben haben.

Aus Sicht von *AR, GE, GL, GR, OW, SG, TI*, des kantonalen Behördengremiums *SSK* sowie des polizeilichen Berufsverbands *VSPB* muss der Entwurf den Umfang des Monitorings unbedingt besser abgrenzen. Indem die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen müssen (*Abs. 4*), könnten sich die Strafverfolgungsbehörden zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Es existiere die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könne dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. *GL* weist darauf hin, dass die vorgesehene Pflicht zur Lieferung von statistischen Daten an den Bund für einen kleinen Kanton ohne statistisches Amt zu weit gefasst sei.

Die *KKPKS* fordert, das Monitoringsystem so umzusetzen, dass die Ressourcen der Kantonspolizeien, die ohnehin bereits stark beansprucht sind, so weit wie möglich geschont werden. Es stellen sich zudem kritische Fragen im Hinblick auf den Datenschutz, wenn Konsumdaten (und damit eigentliche «Gesundheitsdaten») mit Strafverfolgungsdaten vermengt bzw. verknüpft werden.

*SSV, SKBS* und *Stadt Bern* merken an, dass das Monitoring allenfalls mit Fragen des Jugend- und Gesundheitsschutzes zu ergänzen wäre.

Gemäss *BfU* und *VfV* gilt den Unfällen im Strassenverkehr ein besonderes Augenmerk. Hierzu seien eine genauere Erfassung des Cannabiskonsums in den Unfallaufnahmeprotokollen, die Durchführung von Forschungsprojekten und regelmässige Polizeikontrollen erforderlich.

*BS* und *SSV* wollen Monitoring und Controlling auf Bundesebene ansiedeln, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung sei zudem bei Einführung der Regulierung notwendig.

#### **Art. 69** (Evaluation)

<sup>1</sup> Das BAG evaluiert die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und insbesondere die Erreichung der Zwecke des Gesetzes erstmalig spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach regelmässig wissenschaftlich.

<sup>2</sup> Das EDI erstattet dem Bundesrat bei Vorliegen wichtiger Erkenntnisse aus der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

*BS* betont, dass die Mittel, um die im Entwurf formulierten Aufträge gemäss *Artikel 68* umzusetzen, auch für die Evaluation gesetzlich festgelegt werden müssen.

Nach Ansicht der *EKSN* müssen die für die Evaluation notwendigen Mittel teilweise vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden, d. h. bevor die Lenkungsabgabe Mittel zur Finanzierung generiert. Es ist wichtig, dass der Bund vor Inkrafttreten des Gesetzes das diesbezügliche Budget vorsieht.

*VSPB* ist der Ansicht, dass allfällige Vorschläge zuhanden des Bundesrates im Rahmen der Evaluation gemeinsam mit den Kantonen erarbeitet werden sollten.

*APS* weist darauf hin, dass die Evaluationsintervalle klar festgelegt werden sollten und die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe zusätzlich zur Evaluation des Gesetzes eingesetzt werden sollen.

#### 4.1.9 9. Kapitel (Datenschutz und -austausch)

##### Art. 70 (Datenbearbeitung)

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen sind berechtigt, Personendaten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Daten in den folgenden Bereichen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen:

- a. gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- b. Verkauf: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- c. Ein-, Durch- und Ausfuhr: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- d. Abgaben: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- e. weitere Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- f. Information über den Rückruf: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- g. elektronisches Informationssystem zur Meldung von Produkten nach Artikel 26 TabPG<sup>1</sup>: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- h. elektronisches Nachverfolgungssystem nach Artikel 85: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

*GE* sowie *SKBS* und *SSV* fordern, dass die Aufbewahrungsfristen für Daten präzise festgelegt und die Anonymisierung – etwa für Studien im Bereich der öffentlichen Gesundheit – sichergestellt werden, insbesondere zum Schutz der Konsumierenden.

Gemäss *SKBS* und *SSV* sei zu gewährleisten, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in Verkaufsstellen oder über einen allfälligen Online-Verkauf beziehen, als besonders schützenswert behandelt werden. Insbesondere dürften elektronische Track-&-Trace-Systeme entlang der Wertschöpfungskette keine Rückschlüsse auf individuelle Bezugsmengen zulassen.

Betreffend *Absatz 1 Buchstabe h* stellt *BE* fest, dass der Betrieb des Nachverfolgungssystems nach *Artikel 85* dem Datenschutzrecht des Bundes und der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten untersteht. Soweit der Bundesrat im Rahmen von *Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe b* kantonale Behörden zur Datenbearbeitung im System berechtigt, erfolgen deren Bearbeitung jedoch unter dem jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetz und unter Aufsicht der kantonalen Daten-

schutzbehörde. Um hier für die rechtsanwendenden Behörden Klarheit zu schaffen, wird eine ausdrückliche Regelung nach dem Vorbild von Artikel 27 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz<sup>20</sup> empfohlen.

#### **Art. 71** (Datenaustausch im Inland)

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.

*BE* weist darauf hin, dass das Datenschutzrecht des Bundes und der Kantone für besonders schützenswerte Personendaten erhöhte Anforderungen an die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe vorsehe. In *Artikel 71 Absatz 1* sei deshalb analog zu den *Artikeln 70 Absatz 2* und *72 Absatz 2 Buchstabe b* der Begriff «unbedingt» vor «benötigen» einzufügen.

*VSPB* weist im Zusammenhang mit *Absatz 2* auf die Bedeutung des Datenaustauschs für verschiedene Aspekte dieser Regelung hin, insbesondere zum Zweck der Strafverfolgung. Wichtig sei dabei die rasche Einführung des POLAP-Systems auf Bundesebene.

#### **4.1.10 10. Kapitel** (Strafbestimmungen)

*SO* und *KKPKS* sehen die Gefahr, dass die zahlreichen Strafbestimmungen zu einer grossen Zahl von Strafverfahren führen. Sie würden auch viele reine Ordnungsvorschriften umfassen, die zum Teil wenig klar formuliert seien. Insbesondere bei den Vorschriften zu den Produzenten, Verarbeitern und Händlern sei zu prüfen, ob überhaupt eine strafrechtliche Ahndung notwendig sei. Im Bagatellbereich sei zu prüfen, ob Verstösse lediglich nach Verwaltungsstrafrecht zu sanktionieren seien.

#### **1. Abschnitt** (Strafbare Handlungen)

#### **Art. 73** (Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen)

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt;
- b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt;
- c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt;
- d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt.

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt;
- c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

<sup>3</sup> Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches<sup>1</sup> ist anwendbar.

<sup>20</sup> SR 172.023

Aus Sicht von *BL* sollten die *Artikel 73* und *74* überprüft und überarbeitet werden. Es fehle die Konsistenz zwischen *Artikel 73* und *Artikel 19 Absatz 2 BetmG*. Wenn der banden- oder gewerbsmässige Cannabishandel milder bestraft werden soll als der übrige Betäubungsmittelhandel, müsste die Strafuntergrenze von einem Jahr wegfallen. Wenn schon bietet sich eine Angleichung an den Strafrahmen von *Artikel 139 Ziffer 3 Strafgesetzbuches (StGB<sup>21</sup>)* an. Wenn Cannabis jedoch weiterhin als Betäubungsmittel gelten sollte, könne kaum etwas anderes gelten als für andere Betäubungsmittel und die Strafobergrenze von zehn Jahren müsse aufgehoben werden. Sowohl *Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a* als auch *Artikel 74 Buchstabe a und e* des Entwurfs stellen den Besitz unter Strafe, einmal als Vergehen, einmal als Übertretung. Die Abgrenzung zwischen den beiden Artikeln sei diesbezüglich nicht klar. Aus Sicht von *BL* könne nur die mildere Strafe zur Anwendung gelangen, also jene nach *Artikel 74*. Das Wort «besitzt» in *Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a* sei deshalb zu streichen und die Definition des privaten Bereichs im Rahmen der Selbstversorgung zu präzisieren.

*TI* schlägt vor, *Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c* dahingehend anzupassen, dass sich strafbar macht, wer in unmittelbarer Umgebung von Einrichtungen für Minderjährige, wie zum Beispiel Freizeit-, Sport- oder Bildungseinrichtungen, Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC gewerbsmässig anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

Aus Sicht von *EVP* und *BKS* soll *Artikel 73* darauf fokussieren, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor der Abgabe, der Bewerbung und der Attraktivmachung von Cannabisprodukten zu schützen. Demnach soll bestraft werden, wer Cannabisprodukte bewirbt oder mit Zusätzen wie Aromen versetzt oder generell Cannabis an Minderjährige abgibt. *EDU* befürwortet bei solchen Verstössen Höchststrafen. *SSV* und *SVSP* regen an, den Verkauf an Minderjährige generell als qualifizierten Tatbestand auszugestalten.

*EKSN* weist darauf hin, dass unklar sei, in welchem Zusammenhang die *Artikel 73* und *74* des Entwurfs mit den betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen stünden. Die Qualifikationsgründe gemäss *Artikel 19 Absatz 2 BetmG* seien in diesen Artikeln nicht aufgeführt. Insbesondere beim Besitz von offensichtlich missbräuchlichen Mengen legal erworbener Cannabisprodukte sei unklar, ob diese in jedem Fall eine Übertretung darstellten. Dies auch in Anbetracht der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung von *Artikel 1* des Ordnungsbussengesetzes (*OBG<sup>22</sup>*), wonach sämtliche Übertretungen des Entwurfs im Ordnungsbussenverfahren zu behandeln seien.

*SSV* sowie *KKPKS*, *SGRM*, *SKBS* und *SVSP* regen an, den Titel verständlicher zu formulieren sowie den *Artikel 73* insgesamt zu präzisieren. Der Titel erwecke den Anschein, dass Besitz und Anbau ohne Bewilligung generell verboten seien. Der beschränkte Geltungsbereich für Private müsse verständlich formuliert sein. Die genannten Organisationen sowie *VSPB* sind darüber hinaus der Ansicht, dass bei schweren Straftaten im Zusammenhang mit dem Cannabishandel auch in Zukunft qualifizierte strafprozessuale Massnahmen, beispielsweise nach den *Artikeln 269ff. StPO*, möglich sein müssen. Da sie in den einschlägigen Straftatenkatalogen nicht mehr genannt würden, beispielsweise nach *Artikel 269 Absatz 2 StPO<sup>23</sup>*, sei dies nicht mehr möglich. Dies führe zu einer Schwächung der Strafverfolgung. Dementsprechend seien die Deliktskataloge für strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen um die Strafbestimmungen des Entwurfs, zumindest aber um die qualifizierten Tatbestände zu ergänzen.

*SSV* sowie *KKPKS*, *SKBS* und *SVSP* sind der Ansicht, dass das Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC nach *Absatz 1 Buchstabe d* nicht nur für die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie die Konzessionärinnen und Konzessionäre gelten soll, sondern für jegliche Personen, die in solchen Betrieben dagegen verstossen.

---

<sup>21</sup> SR 311.0

<sup>22</sup> SR 314.1

<sup>23</sup> SR 312.0

SVSP erachtet die doppelte Qualifikation in *Absatz 2 Buchstabe b* des Entwurfs, wonach sowohl gewerbsmässige Tätigkeit als auch grosser Umsatz bzw. Gewinn verlangt werden, als zu hohe Hürde. Der Begriff «gewerbsmässig» sei deshalb zu streichen. Ebenso fordern SSV sowie KKPKS, SKBS und SVSP, es sei in *Absatz 2 Buchstabe c* «gewerbsmässig» zu streichen, da die Gewerbsmässigkeit grundsätzlich sehr schwer, der gewerbsmässige Verkauf in der unmittelbaren Umgebung von Schulen hingegen fast unmöglich nachzuweisen sei. Wenn der Jugendschutz ernst genommen werden solle, müsse jeder Verkauf in Schulen oder in der unmittelbaren Umgebung als qualifizierter Tatbestand gelten.

#### Art. 74 (Übertretungen)

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7);
- b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8);
- c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12);
- d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13);
- e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14);
- f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.

Aus Sicht von *BL* fehlt es an Konsistenz und Übereinstimmung zwischen *Artikel 74* und den *Artikeln 12* und *14* des Entwurfs. Es sei nicht klar, was in diesem Zusammenhang für Jugendliche gelte, insbesondere, ob für sie die gleichen Grenzwerte wie für die Erwachsenen gelten. Ebenso stelle sich die Frage, ob sie straffrei blieben, da sie in *Artikel 12*, *14* oder *74* des Entwurfs nicht erwähnt sind. Insgesamt sei die Rechtslage in Bezug auf Minderjährige unklar angesichts der Ausgestaltung der Strafbestimmungen. Weiter fehle eine Generalklausel. Aufgrund der aktuellen Formulierung sei alles, was in *Artikel 74* des Entwurfs nicht erwähnt ist, erlaubt. Gerade in Bezug auf Minderjährige bedeute die aktuelle Formulierung, dass sich diese nicht wegen Anbaus und Besitzes im privaten Bereich strafbar machen könnten.

Gemäss *ZH* sollte geprüft werden, ob zur Stärkung des Jugendschutzes der Konsum durch Minderjährige ausdrücklich unter Strafe gestellt werden sollte. Dies hätte eine abschreckende Wirkung. Zudem könnten die Jugendlichen durch die Jugendstaatsanwaltschaft auf die Gefahren des Cannabiskonsums hingewiesen werden, um sie so vor weiterem Konsum abzuhalten.

SSV und SVSP sind der Ansicht, dass *Artikel 74* des Entwurfs schwer verständlich sei und überarbeitet werden sollte. Zusammen mit der KKPKS fordern sie, es sei im Sinne des Jugendschutzes auch zu prüfen, ob nicht weiterhin Erwerb, Besitz und Konsum bei Minderjährigen als Übertretung im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugendanwaltschaft ausgestaltet sein sollte. Dies würde sicherstellen, dass problematischer Konsum erkannt, Cannabis eingezogen und Ermittlungen bezüglich Herkunft sowie Abgabe des Cannabis getätigt werden könnten. Im Rahmen des Jugendstrafrechts würde bei den Sanktionen die Möglichkeit bestehen, bloss einen Verweis oder eine Busse auszusprechen sowie in besonders leichten Fällen auf Bestrafung zu verzichten. Zudem könnten geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden im Falle eines problematischen Umgangs mit Cannabis. SSV und SVSP verlangen, im Minimum brauche es im Entwurf eine Bestimmung, wonach die Polizei Cannabisprodukte bei Minderjährigen sicherstellen und einziehen könne.

AG, AR, GL, GR, SG und TI sowie SSK weisen in Bezug auf *Buchstabe a* darauf hin, dass der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus der Selbstversorgung gemäss *Artikel 7* des Entwurfs zu wenig genau umschrieben sei (vgl. dazu auch die Stellungnahmen zu *Art. 7* und *14*). Damit Konsumierende und Polizei wüssten, was gilt, seien klare Mengenwerte zu wählen. Auf den THC-Gehalt könne nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus der Selbstversorgung diesen nicht kennen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, diesen mittels Gutachten rechtsgenügend festzustellen. Zudem sei meist nicht feststellbar, ob Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem Handel stammten.

Für SSV sowie KKPKS, SKBS und SVSP bleibt betreffend *Buchstabe a* unklar, was gilt, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb oder Cannabis aus illegalen Quellen angetroffen werde. Vorzuziehen sei eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt (vgl. Art. 7).

Weiter sprechen sich SSV sowie KKPKS, SKBS und SVSP dafür aus, dass *Buchstabe a und b* nicht im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden sollten. Um die nötigen Abklärungen treffen zu können, sei eine Beurteilung im ordentlichen Strafverfahren nötig. Auch *Buchstabe b* sei präziser zu regeln und die zulässige Menge tiefer anzusetzen.

SSV sowie KKPKS, SGRM, SKBS und SVSP weisen darauf hin, dass die Formulierung in *Buchstabe c* wenig geglückt sei. Erst durch die Konsultation des erläuternden Berichts werde klar, was gelte, wenn jemand beispielsweise elf Pflanzen kultiviere. Zudem sei zu prüfen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit zehn Pflanzen lediglich mit einer Ordnungsbusse geahndet werden sollte. Daraus könne eine erhebliche Menge Cannabis geerntet werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ausschliesslich dem Eigenkonsum, sondern der Weitergabe oder dem Verkauf diene. Sollte dennoch an einer Ordnungsbusse festgehalten werden, wird angeregt, die Bussenhöhe pro Pflanze festzulegen und die Schwelle zum Vergehenstatbestand deutlich tiefer anzusetzen.

SVSP regt an, in Bezug auf *Buchstabe e* zu prüfen, ob ein Verstoss unabhängig von der Menge lediglich mit einer Ordnungsbusse geahndet werden sollte. Wer kiloweise Cannabis aus eigener Produktion oder unter dem Vorwand der Selbstversorgung durch Dritte – und damit weit über den Eigenbedarf hinaus – besitzt, sollte nicht mit einer Bagatell-Ordnungsbusse bestraft werden. Andernfalls erscheine es mehr als fraglich, ob der illegale Markt nachhaltig eingedämmt werden könne.

APS fordert, dass auch die Herstellung von «Rein-THC» geahndet werden solle.

VLI erachtet es als unverhältnismässig, den Anbau von mehr als zehn Pflanzen für den Eigenkonsum bereits als Vergehen zu bestrafen.

**Art. 74 Einleitungssatz und Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz, Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)**

Art. 74 Einleitungssatz

Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer:

Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz

<sup>1</sup> Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer:

SVP stimmt dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen APS, AT und LLS dem Minderheitsantrag zu, BKS mit Anpassung. Der polizeiliche Berufsverband VSPB stimmt dem Minderheitsantrag zu.

SG sowie die Parteien GLP und SPS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 5 (FvS, GREA, SGGPsy, SSAM, SuS) den Minderheitsantrag ab. IG Hanf sowie die Organisationen DOJ und VLI lehnen den Minderheitsantrag ab.

Aus Sicht BKS hat eine Busse von 100 Franken keine Wirkung. Gegebenenfalls sei sie höher als 500 Franken anzusetzen.

Nach Ansicht SG sei es nicht nötig, bei Art. 78 Abs. 1 die Untergrenze «unter vier Tagessätzen» zu nennen.

**Art. 75 (Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige)**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

*EVP* erachtet höhere Strafen bei wiederholten oder systematischen Verletzungen des Tatbestands gemäss *Artikel 75* als angemessen, um so den Jugendschutz zu stärken. Insbesondere sei strenger zu bestrafen, wer sich durch den Verkauf an Minderjährige eine dauernde oder erhebliche Einnahmequelle verschaffen wolle. Vorgeschlagen wird ein Strafrahmen von nicht unter einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Aus Sicht von *KKPKS* sollte im Zusammenhang mit den Ausführungen zu *Artikel 12* präzisiert werden, was unter «zugänglich machen» zu verstehen sei. Die derzeitige Formulierung könne dazu führen, dass Eltern, die in ihrem Haushalt Cannabispflanzen anbauen, strafrechtlich verfolgt würden.

*VSPB* fordert eine Mindeststrafe von 30 Tagen und eine Busse bei der Abgabe an Minderjährige. Um den Jugendschutz zu stärken, fordert auch *APS* eine Steigerung der abschreckenden Wirkung. So soll beispielsweise der Strafrahmen auf 5 Jahre Freiheitsstrafe erhöht sowie die Geldstrafe gestrichen werden.

*VLI* schlägt vor, die Formulierung «oder auf andere Weise zugänglich macht» mit der Qualifikation der grobfahrlässigen Begehung zu ergänzen. Ansonsten sei dieser Tatbestand zu weit gefasst.

#### **Art. 76** (Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte)

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

*GE* verlangt bei den *Artikeln 76, 77, 78* und *81* im Sinne des Legalitätsprinzips Verweise auf die einschlägigen Normen sowie genauere Umschreibungen der verbotenen Verhaltensweisen.

*AG, AR, BL, GL, GR, SG, SO, TI, ZH* und *SSK* fordern, *Artikel 76* müsse zwingend einen Verweis auf die *Artikel 19 bis 31* beziehungsweise auf die einschlägigen Normen des Entwurfs enthalten. Zudem pönalisieren die Artikel eine Vielzahl von Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau und Handel. Es bestehe die Gefahr, dass dadurch bei den Strafverfolgungsbehörden eine grosse Menge neuer Delikte anhängig gemacht werde. Zudem seien die Straftatbestände nicht klar formuliert. *Artikel 76* sei deshalb zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren. Zudem stelle sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden solle oder ob eine verwaltungsrechtliche Sanktionierung ausreichen würde. *GL* äussert sich zu diesem letzten Punkt dahingehend, dass nur Verstösse mit klarem Strafbedürfnis vorzusehen seien.

Auch *BS* findet einen Verweis auf die *Artikel 19 bis 31* des Entwurfs notwendig und erachtet es als schwierig, den zusätzlichen Aufwand, der auf Staatsanwaltschaft und kantonale Strafverfolgungsbehörden zukomme, abzuschätzen. Die Auswirkungen seien durch Vergleiche mit Ländern, in denen ähnliche Regelungen gälten, vertieft zu prüfen.

Aus Sicht von *GE* ist die Regelung in *Absatz 2* zu kompliziert, wonach die Zuwiderhandlung je nach Schweregrad sowohl ein Vergehen als auch eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Daraus ergeben sich Abgrenzungsprobleme, die zu Ungleichbehandlung führen. Die Regelung stelle zudem eine unnötige Abweichung vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Strafverfolgung dar.

*VSPB* erachtet zur konsequenten Umsetzung des Entwurfs eine Mindeststrafe von 30 Tagen als notwendig. Anstelle einer Geldstrafe soll neben einer Freiheitsstrafe eine Busse vorgesehen werden.

#### **Art. 77** (Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs)

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst:

- a. Konzessionsvoraussetzungen;
- b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

AG, AR, BL, BS, GL, GR, SG, SO, TI, ZH und SSK bringen zu *Artikel 77* die gleichen Forderungen vor wie zu *Artikel 76*, wobei sie hier auf die Bestimmungen des Verkaufs Bezug nehmen und verlangen, dass in *Artikel 77* ein Verweis auf die *Artikel 39 bis 65* des Entwurfs gemacht werde.

Aus Sicht von *GE* lässt die Formulierung in *Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a* des Erlassentwurfs nicht erkennen, ob es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession oder um die in der Konzession vorgesehenen Bedingungen handelt. Die deutsche Fassung entspreche Letztgenanntem. Die Regelung stelle zudem eine unnötige Abweichung vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Strafverfolgung dar.

VSPB erachtet zur konsequenten Umsetzung des Entwurfs eine Mindeststrafe von 30 Tagen als notwendig. Anstelle einer Geldstrafe soll neben einer Freiheitsstrafe eine Busse vorgesehen werden.

#### **Art. 78** (Weitere Verstösse)

<sup>1</sup> Mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen;
- b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet;
- c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert;
- d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst;
- e. Werbung für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC macht;
- f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft;
- g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst.

<sup>2</sup> Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

Aus Sicht von *TI* wirft *Absatz 1 Buchstabe e* des Entwurfs Fragen auf. Gemäss dem erläuternden Bericht sei das BAG für die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien zuständig. Eine ständige und flächendeckende Kontrolle sei nicht praktikabel und würde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Das BAG könne auch die kantonalen Behörden einbeziehen. Es sei unklar, ob diese Bestimmung eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Polizei mit sich bringe, da Kontrollen auch im Internet durchzuführen seien, bzw. welche Programme die Polizei anschaffen müsste, um die genannten Kontrollen durchzuführen.

SSV, KKPKS, SKBS und SVSP würden die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen begrüssen, so dass bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden könne. Denn je nach Fall handle sich nicht um Bagatelldelinquenz oder um Handlungen von gewerblichen Akteuren.

BKS schlägt vor, *Absatz 1 Buchstabe e* zu streichen und fordert eine höhere Strafe.

Gemäss *GE* sieht *Absatz 2* vor, bei Fahrlässigkeit oder in weniger schweren Fällen eine Busse zu verhängen. Es sei keine gute Form der Gesetzgebung, dass eine Straftat je nach Schweregrad sowohl ein Vergehen als auch eine Übertretung darstelle. Dies führe zu Abgrenzungsproblemen, die eine Ungleichbehandlung zur Folge hätten.

#### **Art. 79** (Einziehung)

<sup>1</sup> In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung<sup>1</sup>, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.

Aus Sicht von *ZH* wäre es aufgrund der bestehenden rechtlichen Unklarheiten wünschenswert, wenn in *Artikel 79* des Entwurfs eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde, um Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, die bei Minderjährigen sichergestellt werden, einzuziehen oder zu vernichten, ohne dass

eine Konsumhandlung vorliege. Dies diene dem Jugendschutz. Auch SSV und KKPKS wollen ausdrücklich festhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann. SVSP möchte diese Möglichkeit unabhängig von der Strafbarkeit vorsehen.

KKBS ist der Ansicht, dass die eingezogenen Mittel nach Abzug des Aufwands der Strafverfolgungsbehörden zweckgebunden der Prävention und Suchthilfe in den Kantonen oder einem Fonds des BAG zugewiesen werden sollten. Die zweckgebundene Verwendung sei kohärenter als eine allgemeine Verwendung im Staatshaushalt.

## 2. Abschnitt (Strafverfolgung)

### Art. 81 (Strafverfolgung)

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>1</sup> über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

<sup>3</sup> Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat.

<sup>4</sup> In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

AG, AR, GE, GL, GR, SG und SSK bemängeln, dass Absatz 3 des Entwurfs nicht sachgerecht erscheine. Die Formulierung verweise auf «Strafbescheide», einen Begriff aus dem Verwaltungsstrafrecht, der hier nicht passend sei. Unverständlich sei auch, weshalb Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollten und weshalb es eine Rolle spielen solle, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte sei oder nicht. Zudem erscheine es widersprüchlich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen davon abhängig zu machen, dass zuvor ein Strafantrag gestellt oder eine Strafe beantragt worden sei. VSPB ist der Ansicht, dass in Absatz 3 auch beantragte bedingte Freiheitsstrafen zur Mitteilung vorzusehen seien.

GL erachtet es als nicht erforderlich, bei Fällen von sehr geringer Schwere auf Strafverfolgung und Bestrafung zu verzichten. Der geltende Artikel 52 StGB erlaube bereits eine hinreichend flexible Beurteilung. Eine zusätzliche Regelung berge das Risiko uneinheitlicher Praxis und sollte ersatzlos gestrichen werden.

SSV, CoRoMa, GREA und SAJV regen einen fünften Absatz an, welcher vorsieht, dass die zuständigen Behörden bei Verstössen durch Minderjährige auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten und stattdessen sozialpädagogische Begleit- und Präventionsmassnahmen aussprechen.

### Art. 82 (Melde- und Anzeigepflicht)

<sup>1</sup> Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.

AG findet eine Reduktion der Melde- und Anzeigepflichten auf die Verbrechenssachverhalte angezeigt, zumal die Behörden auch Übertretungen melden können.

GL fordert, die Meldepflichten auf die Eröffnung von Strafuntersuchungen nach diesem Entwurf zu beschränken.

SSV, KKPKS und SVSP verlangen, dass Strafverfahren gegen Inhabende von Bewilligungen oder Konzessionen und deren Vertreter bzw. Organe sowie die für die Bewilligung oder Konzession verantwortliche Person, aber auch Verfahren gegen Angestellte dieser Unternehmen meldepflichtig sein sollten. Hingegen bestehe eine Meldepflicht vermutlich nur, wenn ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der

Cannabis-Geschäftstätigkeit stehe, nicht hingegen bei jedem Strafverfahren ohne Sachzusammenhang. Im Umfeld der bewilligten Betriebe bzw. Geschäftstätigkeit sei es wichtig, dass alle Personen erfasst würden, auch solche, die allenfalls keine formale, jedoch faktisch eine verantwortliche oder massgebliche Position hätten.

BKS bemerkt, es sei wichtig, dass es sich bei den Verstössen um Officialdelikte handle und die Behörden aktiv werden müssten.

#### 4.1.11 11. Kapitel (Aufgaben des Bundes und der Kantone)

##### 1. Abschnitt (Zusammenarbeit)

##### Art. 83

Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.

BS merkt in Bezug auf Artikel 83 bis 86 an, dass die Polizei in Zusammenhang mit dem CanPG zwingend mit den notwendigen Zugriffsberechtigungen auszustatten sei (beispielsweise für Verkehrskontrollen).

Die KKPKS bringt ein, dass der Entwurf zu zahlreichen neuen Schnittstellen zwischen den Behörden führe, was wiederum einen hohen Koordinationsaufwand mit sich bringe. Es fehle im Entwurf zudem an einer klaren Aufteilung der Kompetenzen.

#### **Art. 83, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 85 Abs. 3 Bst. d, Art. 87 Abs. 3, Einleitungssatz und Bst. a–c Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)**

##### Art. 83

Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein.

##### Art. 84 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben.

<sup>3</sup> Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken:

- a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;
- b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist;
- c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen;
- d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln.

##### Art. 85 Abs. 3 Bst. d

- d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können.

##### Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c

<sup>3</sup> Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet:

- a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen;
- b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden;
- c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann.

BL, BS, SG sowie die Parteien GLP, GRÜNE, SPS und der SSV stimmen dem Minderheitsantrag zu. Das Behördengremium KKBS stimmt dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen 11 (APS, AT, BKS, FvS, GREA, Infodrog, LLS, NAS, PHCH,

SGGPsy, SuS) dem Minderheitsantrag zu. Die weiteren Organisationen DOJ, SAJV und VLI sowie der polizeiliche Berufsverband VSPB stimmen ihm ebenso zu.

Die Fachorganisation aus dem Bereich Sucht und Prävention SSAM lehnt den Minderheitsantrag ab.

BL, SG sowie KKBS bevorzugen beim Einbezug der betroffenen Behörden und Organisationen eine verbindliche statt eine «Kann»-Formulierung.

GLP will die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einerseits verbindlicher formulieren und andererseits die kantonalen Praktiken und die etablierten Best-Practice-Massnahmen harmonisieren.

GRÜNE findet, dass eine Verbindung zu den Suchtfachstellen, die über jahrelange Erfahrung in der Praxis verfügen, sicherzustellen ist, damit der Gesetzesentwurf seine gesundheitspolitischen Ziele erreicht.

Um die Massnahmen und deren Auswertung auf allen Ebenen zu koordinieren, ist es aus Sicht SSV wichtig, dass die Städte, Gemeinden und andere betroffene Organisationen von Bund und Kantonen einbezogen werden.

VSPB sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention AT, BKS und LLS befürworten eine möglichst verbindlich ausformulierte Regelung und eine klare Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.

DOJ, NAS und PHCH setzen sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Aus Sicht von BL greift der Antrag der Minderheit bei Artikel 84 Absatz 2 und 3 zu stark in die kantonale Zuständigkeit ein. Hingegen wird das Anliegen begrüsst, die Aufgaben der Koordinationsplattform konkreter festzulegen. Aus kantonaler Sicht sei dies insbesondere bei der Klärung der Zuständigkeit des Bundes notwendig, damit keine Unklarheiten bezüglich des Subsidiaritätsprinzips zwischen Bund und Kantonen entstünden.

SG merkt an, dass es fraglich sei, zu wie viel der Bund die Kantone verpflichten könne.

Für GRÜNE wird es notwendig sein, die langfristigen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes zu beobachten, um zu gewährleisten, dass es seine Ziele im Bereich Schadenminderung sowie Gesundheits- und Jugendschutz tatsächlich erfüllt.

Aus Sicht AT, LLS und VSPB ist eine klare und verbindliche Ausformulierung notwendig, damit der Vollzug des Gesetzes einheitlich und koordiniert umgesetzt wird.

Betreffend Artikel 85 Absatz 3 Buchstaben d ermöglicht die Warenverfolgung aus Sicht VSPB und LLS den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den illegalen Markt gespiesen wurden. Sie empfehlen folglich den Minderheitsantrag zur Annahme.

BL, GE, SG, TI, VD sowie KKBS merken an, dass die von der Minderheit erwähnten Indikatoren Teil des Monitorings gemäss Artikel 68 sein sollten. Da der Bundesrat gemäss Artikel 68 Absatz 5 das Monitoring inhaltlich im Detail regelt, sei eine Nennung der vorgenannten Indikatoren im Entwurf selbst nicht nötig.

Gemäss GE und SG geht der Vorschlag zu Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a über die Vollzugsaufgaben hinaus. Für BL greift Buchstabe a zu stark in die kantonale Hoheit ein. BL, GE, SG, TI sind der Ansicht, dass der Inhalt des Buchstabe b bereits in Artikel 37 geregelt ist. Für BL, GE, TI sollte Buchstabe c nicht Inhalt der Berichterstattung sein, sondern im Rahmen der Koordinationsplattform besprochen werden.

VSPB, AT und LLS begrüssen einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen und Empfehlungen umfasst.

## 2. Abschnitt (Aufgaben des Bundes)

### Art. 84 (Aufsicht und Koordination)

<sup>1</sup> Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

<sup>2</sup> Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere:

- a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;
- c. eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.

*BL, TI* und *KKBS* fordern in *Absatz 2*, den Begriff «kohärenter Vollzug» anstelle von «einheitlicher Vollzug» zu verwenden, damit das föderale Prinzip und die Selbständigkeit der Kantone gewahrt bleibt.

*AG* und *BS* erachten die «Kann»-Formulierung im *Absatz 2 Buchstabe a* und *b* als ausreichend. Der Bund solle erst eingreifen, wenn die Kantone keinen einheitlichen Vollzug erreichen würden. Hingegen soll nach Ansicht von *KKBS* und *Infodrog* auf keinen Fall eine «Kann»-Formulierung verwendet werden, weil die Koordinationsplattform ein zentrales Element einer kohärenten Umsetzung des CanPG sei.

*AG, BS, GE* und *SG* bewerten die Schaffung einer Koordinationsplattform von Bund und Kantonen als notwendig, um den Vollzug zu vereinheitlichen. Daher fordern sie die Schaffung einer Koordinationsplattform in einer separaten neuen Bestimmung. *BL, TI* sowie *KKBS* und *Infodrog* schlagen eine Bestimmung für eine Koordinationsplattform vor, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt. Diese soll Empfehlungen abgeben, wie die Praktiken der Kantone und des Bundes bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten harmonisiert werden können und einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen entwickeln.

*Stadt Bern* will die Kantone gesetzlich zur Koordination mit den Städten sowie zur Vergütung subsidiär übernommener Aufgaben verpflichten, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den kantonalen Ausführungsgesetzen klar regeln, die Städte angemessen in den Legiferierungsprozess einbeziehen und konzessionierte Dritte zur Abstimmung mit den Standortgemeinden verpflichten.

### Art. 85 (Nachverfolgungssystem)

<sup>1</sup> Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere:

- a. die einzutragenden Daten;
- b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen;
- c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.

*BE* regt an, das Nachverfolgungssystem mit dem bereits in der EU eingesetzten 2D-Matrixcode-System für Arzneimittel zu harmonisieren. Dies würde die Verfolgung der Lieferkette ermöglichen und das Vorkommen von Fälschungen verhindern. Ansonsten seien eine Open-Government-Data und damit auch Erfolgsindikatoren zu beachten.

*GE* bemerkt, dass die Einbindung der kantonalen Behörden in die Kontrolle der Daten des Nachverfolgungssystems nicht klar sei. Wenn die betroffenen kantonalen Behörden die Buchhaltung der Produzenten, der Hersteller und der Verkaufsstellen überwachen müssen, erfordere dies zusätzliche Ressourcen.

*TI* stellt fest, dass basierend auf den in *Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d* vorgesehenen Verstössen («gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst») auch die Polizei mit einem System ausgestattet werden müsse, welches die Überprüfung der Rückverfolgbarkeit ermögliche. Der Zugang zum System müsse insbesondere bei allen Streifenwagen gewährleistet sein, die Kontrollen im Gebiet durchführten. *KKPKS* merkt ebenfalls an, dass es für die Kantonspolizei von entscheidender Bedeutung sei, über umfassende, einfache und zeitnahe Zugriffrechte für das Nachverfolgungssystem zu verfügen. Flankierend seien bundeseinheitliche Vollzugshilfen, Inspektionsrichtlinien und Meldeprozesse erforderlich, um schweizweit eine einheitliche Praxis sicherzustellen.

Aufgrund einer schlechten Erfahrung mit Branchenlösungen bei Nachverfolgungssystemen in der EU empfehlen *VSPB*, *AT* und *LLS*, von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen und den letzten Satz des *Absatzes 1* zu streichen. Nach Ansicht von *BKS* soll das elektronische Nachverfolgungssystem ausschliesslich staatlich und keine private Lösung oder gar eine Branchenlösung sein.

*IG Hanf* ist der Meinung, dass die Zuständigkeit der Kantone sinnvoll ist. Sie regt jedoch eine koordinierte Plattform an, um eine Fragmentierung zu verhindern und die Interoperabilität der kantonalen Systeme sicherzustellen.

#### **Art. 86** (Internationale Zusammenarbeit)

- 1 Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.
- 2 Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über:
  - a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden;
  - b. die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Suchtprävention tätig sind.

*BE* verweist auf seine Aussagen zu *Artikel 85*, da über den Matrixcode bereits ein harmonisiertes System zur Verfügung stehe. Weitere Angaben seien entweder in Bezug auf die Chargennummer oder durch Ergänzung der Datenfelder möglich.

### **3. Abschnitt** (Aufgaben der Kantone)

#### **Art. 87** (Vollzugsaufgaben der Kantone)

- 1 Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.
- 2 Sie melden dem BAG die von ihnen bezeichneten Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes.
- 3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes.

*BE* merkt an, dass das bisherige Rapportformat beizubehalten wäre, um den Aufwand mit der Umsetzung des Gesetzes in einem bekannten Rahmen zu erhalten.

In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 6 schlagen *BL*, *SG*, *TI*, *VD* und *KKBS* einen Jahresrhythmus für die Berichterstattung über den Vollzug des Gesetzes vor. *BL* und *KKBS* sind der Ansicht, dass es nicht ganz klar sei, worin die inhaltlichen Unterschiede in der Berichterstattung der Kantone an den Bund nach Artikel 37 und 87 liegen. Teilweise solle explizit das Gleiche nach beiden Artikeln berichtet werden.

*KKPKS* erachtet es als zu aufwändig, alle zwei Jahre einen Bericht zu erstellen.

## Art. 88 (Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten)

1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt.

2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers.

3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.

*AI* fordert, dass die Entsorgungsverpflichtungen der Verkaufsstellen klar geregelt werden, insbesondere eine gesetzlich verankerte Rücknahmepflicht. Der Bund soll eine einheitliche und standardisierte Dokumentations- und Ablauforganisation festlegen, um die kantonalen Vollzugsstellen zu entlasten. Die Erfassung der Mengen, Produkttypen und Rückläufe soll – analog zum MESA-System – durch die verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten und nicht durch die kantonalen Behörden erfolgen.

*AG, BL, SO, TI* und *KAV* lehnen die Dokumentation nach *Absatz 3* ab, da dies zu erheblichem Mehraufwand führe, den die Kantone nicht auch noch stemmen könnten. Es genüge, wenn die Bewilligungsinhaber, Eigentümer und Besitzer die Entsorgung im Nachverfolgungstool erfassen. Sie beantragen daher, *Absatz 3* ersatzlos zu streichen.

*BE* fordert, dass die Zuständigkeit für die Entsorgung grundsätzlich dem Bund übertragen wird. Andernfalls beantragt er eine Unterscheidung des zu entsorgenden Materials (insbesondere zwischen Ausgangs- und Abfallmaterial einerseits sowie fertigen Cannabisprodukten andererseits), die Möglichkeit der Vernichtung von Ausgangs- und Abfallmaterial vor Ort, die Weisungskompetenz zur Entsorgung der Kantone sowie eine Anpassung von Artikel 70 der Betäubungsmittelkontrollverordnung<sup>24</sup>, damit die Entsorgung von Cannabis unter Aufsicht der kantonalen Behörden durch geeignete Dritte ermöglicht werden kann.

Aus Sicht *KKPKS* wäre es wünschenswert, spezialisierte Unternehmen mit der Vernichtung zu beauftragen. Die damit verbundenen Kosten sollten sodann auf Unternehmen bzw. Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen umgelegt werden können.

## 4. Abschnitt (Information der Öffentlichkeit)

### Art. 89

1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten;
- b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten;
- c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;
- d. die statistischen Auswertungen des Monitorings.

2 Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen.

*ZG* schlägt vor, «Strafbarkeit und Administrativmassnahmen bei Fahren unter Cannabiseinfluss» sowie «Schädliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche» neu aufzunehmen.

*EVP* und *BKS* schlagen drei neue Bestimmungen vor: die Information und Sensibilisierung über die Risiken und Gesundheitsschäden soll sich vor allem an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten; Bund und Kantone sollen weitere Präventionsmassnahmen sicherstellen und diese mit genügend

<sup>24</sup> SR 812.121.1

finanziellen Ressourcen ausstatten; Bund und Kantone sollen ein ausreichendes Beratungs-, Therapie- sowie Nachversorgungsangebot sicherstellen.

*BfU* und *VfV* begrüßen die Information der Öffentlichkeit über die Risiken des Cannabiskonsums. Dabei müssten auch die Auswirkungen im Strassenverkehr unbedingt thematisiert werden.

#### 4.1.12 12. Kapitel (Schlussbestimmungen)

##### Art. 90 (Ausführungsbestimmungen)

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

SSV schlägt eine Erweiterung des *Artikels 90* vor, damit der Bund die laufenden Pilotversuche mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken bis zum Inkrafttreten des Gesetzes weiterführen und finanzieren kann. Selbst wenn die noch laufenden Pilotversuche bis zum Inkrafttreten des CanPG verlängert werden können, sei deren Finanzierung aufgrund der wissenschaftlichen Ausrichtung stark gefährdet.

##### Art. 92 (Referendum und Inkrafttreten)

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

KKBS ist der Meinung, dass die besondere Verbrauchssteuer eine Anpassung der Bundesverfassung durch eine Volksabstimmung mit doppeltem Mehr nötig mache.

## 4.2 Änderung anderer Erlasse

AG, AR, GL, GR, SG, TI, ZH sowie die kantonalen und städtischen Behördengremien SSV, KKPKS, SKBS, SSK, SVSP und die Fachorganisation SGRM merken an, dass schwere Straftaten gemäss dem Gesetzesentwurf explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden müssen. Sie schlagen daher vor, die StPO an den entsprechenden Stellen (Art 269 Abs. 2 Bst. f und Art. 286 Abs. 2 Bst. f) mit einem Verweis auf Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a und b zu ergänzen.

### 4.2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

#### Art. 66a Abs. 1 Bst q

- <sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:
  - q. Widerhandlung gegen Artikel 73 Absatz 2 des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>1</sup> (CanPG).

SVP ist der Meinung, dass *Artikel 66a StGB* so zu ergänzen sei, dass nicht nur bei Verbrechen, sondern auch bei Vergehen eine obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden muss.

#### Art. 66a Abs. 1 Bst. q, Minderheit (Glärner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)

- q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>1</sup> (CanPG).

SVP stimmt dem Minderheitsantrag zu.

GLP und SPS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen FvS, GREA, SSAM, SSGPsy den Minderheitsantrag ab. Die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen DOJ, VLI und der polizeiliche Berufsverband VSPB lehnen ihn ebenfalls ab.

Aus Sicht von *AT*, *LLS* und *VSPB* erscheint ein Landesverweis für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### 4.2.2 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016

##### Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
  10. Cannabisproduktegesetz vom ...<sup>1</sup> (CanPG),

Aus Sicht von *SSV*, *KKBS*, *KKPKS* und *SVSP* erscheint es fraglich, alle vorgesehenen Übertretungen im (vollständig anonymen) Ordnungsbussenverfahren zu beurteilen. Bei gravierenderen Übertretungstatbeständen sei eine Verzeigung im ordentlichen Verfahren angezeigt. Gemäss Vorlage würde das Ordnungsbussenverfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen.

*Swissdrive* vertritt auch im Fall einer Legalisierung von Cannabis die Nulltoleranz im Strassenverkehr. Dies sei massgebend für die Verkehrssicherheit. Somit brauche es keine Änderung im Ordnungsbussengesetz.

#### 4.2.3 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

*AR*, *BE*, *SO*, *VD*, *VS*, *ZG*, die interkantonalen Organe *ACVS*, *Asa*, *KKPKS*, *SVSP*, die Organisationen aus dem Bereich Strassenverkehr *TCS* und *RCS*, sowie die Organisationen *DDS* und *VSPB* wünschen eine Beibehaltung der bisherigen Regeln im Strassenverkehr, d. h. eine Nulltoleranz für THC im Blut. Gemäss *SSV* ist aus polizeilicher Sicht auf eine Anpassung zu verzichten. Aber aus sozialpolitischer Sicht wird eher der Anpassung aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Erfahrungen den Vorzug gegeben. Sollte das CanPG umgesetzt werden, sind *BfU* und *VfV* der Meinung, dass im Strassenverkehr zwingend an der heutigen Nulltoleranz festgehalten werden muss.

Aus Sicht von *BS* und *PHCH* braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Sie empfehlen daher, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu nutzen, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines THC-Blutwertes im Strassenverkehr zu erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im Strassenverkehrsgesetz (SVG)<sup>25</sup> anzunehmen. Diese Empfehlung machen auch *EKSN*, *Infodrog* und *IG Hanf*. Nach Ansicht von *GREA* und *SSAM* muss der Bund, sobald der Entwurf verabschiedet ist, unabhängige wissenschaftliche Studien in Auftrag geben. Dabei sollen der Zusammenhang zwischen THC-Spiegel im Blut und Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit ermittelt, relevante Grenzwerte festgelegt und individuelle Unterschiede im Stoffwechsel analysiert werden.

*EVP* und *BKS* fordern den Bundesrat auf, die Thematik der THC-Rückstände im Blut aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.

Nach *VSPB* soll der Bundesrat den Nachweis einer Konzentration so tief wie möglich festlegen.

Die Patientenorganisation *MedCanS* ist der Meinung, dass es eine differenzierte, wissenschaftlich fundierte Regelung braucht, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig die Realität medizinischer Therapien angemessen zu berücksichtigen.

---

<sup>25</sup> SR 741.01

**Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichel, Wyss)**

GRÜNE und SPS stimmen dem Minderheitsantrag zu. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention stimmen 5 (APS, GREA, Infodrog, NAS, SSAM) dem Minderheitsantrag zu. IG Hanf sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Jugend DOJ und SAJV stimmen den Minderheitsantrag zu.

SO, VD, ZH sowie die Partei GLP und das Behördengremium KKPKS lehnen den Minderheitsantrag ab. Die Fachorganisation aus dem Bereich Sucht und Prävention BKS lehnt den Minderheitsantrag ab. Die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen BfU, SGRM und VfV lehnen ab.

SPS unterstützt die zweistufige Lösung, welche realitätsnäher wäre und der effektiven Gefahr im Strassenverkehr gut Rechnung tragen würde.

ZH, SGRM lehnen die Einführung eines Risikogrenzwerts (Wirkungsgrenzwert) ab. Aus ihrer Sicht ist der aktuelle Wert wissenschaftlich abgestützt und hat sich in der Praxis bewährt. Nach AG kann die Einführung eines qualifizierten THC-Begriffs zu unnötigen und unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Praxis führen. Für KKPKS wäre eine Differenzierung (z. B. zwischen «einfacher» und qualifizierter Konzentration) in der Praxis kaum umsetzbar. BfU und VfV lehnen die Einführung eines Risikogrenzwerts ebenfalls ab. THC wirke sich negativ auf die Fahrfähigkeit aus und erhöhe das Unfallrisiko.

Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention FvS, Infodrog, NAS, SSAM, SSGPsy sowie aus dem Bereich Jugend DOJ, SJAV fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen.

GREA unterstützt den Minderheitsantrag nur bedingt und unterstreicht, dass diese Lösung nicht optimal ist und rasch entsprechend neueren wissenschaftlichen Kenntnissen überarbeitet werden müsse. Es sei wie für Alkohol eine Toleranzgrenze festzulegen, die sich auf wissenschaftliche Daten abstützen sollte.

VLI ist der Ansicht, dass das Regime in Bezug auf das Autofahren mit THC im Blut angepasst werden müsse. Er schlägt vor, auch dieses Anliegen erst in einem zweiten Schritt anzugehen, damit es keine weiteren Verzögerungen dieser Vorlage gibt.

**Art. 15d Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> und b**

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a<sup>bis</sup>. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>);
- b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;

Aus Sicht von AG soll Cannabis nicht aus *Buchstabe b* ausgenommen werden, um missverständliche Signale an Konsumierende und Nachteile für die Verkehrssicherheit zu vermeiden.

AT und LLS ist das Problem der Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz bewusst. Sie fordern den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.

BfU und VfV lehnen die von der Minderheit vorgeschlagene Anpassung der Fahreignungsuntersuchungen ab, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden könne.

Für FvS und Swissdrive ist eine Unterscheidung in qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich werde den Konsumierenden mit dieser Abstufung das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung sei, unter THC-Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen.

### **Art. 16a Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c**

*<sup>1</sup> Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:*

- b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;*
- c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.*

Indem die massnahmenrechtliche Konsequenz nur als «leichte Widerhandlung» tituliert wird, eröffnet diese Bestimmung nach Ansicht von AG zu viel Raum, Cannabis zu konsumieren und ein Auto zu lenken.

### **Art. 16b Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup>**

*<sup>1</sup> Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:*

- b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;*
- b<sup>ter</sup> gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;*

AG erachtet diese Bestimmung als überholt. Bei einer klar stipulierten Nulltoleranz im Verkehr bräuchte es diese Bestimmungen nicht.

### **Art. 16c Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c**

*<sup>1</sup> Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:*

- b<sup>bis</sup> mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt;*
- c. wegen Betäubungsmittelinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimittelinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;*

AG erachtet diese Bestimmung als überholt. Bei einer klar stipulierten Nulltoleranz im Verkehr bräuchte es diese Bestimmungen nicht.

DDS fragt sich, warum der Satzteil «mit Ausnahme von Cannabiseinfluss» aufgenommen wird.

### **Art. 31 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup> und 2<sup>quinquies</sup>**

*2<sup>bis</sup> Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen.*

*2<sup>ter</sup> Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten:*

- a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>1</sup> und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009<sup>1</sup> über die Zulassung als Strassentransportunternehmen);*
- b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren;*
- c. Fahrlehrern;*
- d. Inhabern des Lernfahrausweises;*
- e. Personen, die Lernfahrten begleiten;*
- f. Inhabern des Führerausweises auf Probe.*

*2<sup>quater</sup> bisheriger Abs. 2<sup>ter</sup>*

*2<sup>quinquies</sup> Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.*

Aus Sicht von AG hat sich in diesem Themenfeld längst eine etablierte Praxis entwickelt. Wenn der Bundesrat regle, welchen Personen das Fahren unter Cannabiseinfluss zu verbieten sei, indiziere dies, dass anderen Personengruppen das Fahren unter Cannabiseinfluss erlaubt sei.

**Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a<sup>bis</sup>**

*5 Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen.*

*7 Der Bundesrat:*

*a<sup>bis</sup>. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;*

AG ist der Ansicht, dass Absatz 7 die Nulltoleranz relativiert. Bei einer klar festgelegten Nulltoleranz, die nicht durch verschiedene Qualifikationseinheiten der THC-Konzentration relativiert werde, brauche es diese Bestimmung gar nicht.

Im SVG festzuhalten, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss (Überschreiten des analytischen Grenzwerts) juristisch als Fahrunfähigkeit bewertet wird, kann für BfU und VfV zur Klarheit beitragen. Der Minderheitsantrag Thalmann-Bieri wird aber als klarer betrachtet.

**Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und 2 Bst. a<sup>bis</sup>**

*1 Mit Busse wird bestraft, wer:*

*b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt;*

*2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:*

*a<sup>bis</sup>. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;*

ZH, SGRM halten fest, dass eine Differenzierung zwischen Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b<sup>bis</sup> (Übertretung) und Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf Stufe der Polizei nicht möglich wäre. Vielmehr müsste eine aufwändige, kostspielige und unter Umständen zwangsweise Blutentnahme im Sinne von Artikel 251a in Verbindung mit Artikel 200 StPO angeordnet werden.

Nach BfU und VfV ist eine Reduktion der Sanktionen bei tieferen THC-Konzentrationen aus unfallpräventiver Sicht abzulehnen. Gerade bei Personen, die nur gelegentlich Cannabis konsumieren, könnten schon bei einer tieferen THC-Konzentration verkehrsrelevante Einschränkungen auftreten.

**Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)**

SVP sowie die zivilgesellschaftlichen Organisationen BfU und VfV stimmen dem Minderheitsantrag mit Anpassung zu.

GLP und SPS lehnen den Minderheitsantrag ab. Von den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention lehnen 6 (BKS, FvS, GREA, Infodrog, SGGPsy SSAM) den Minderheitsantrag ab. IG Hanf sowie die weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen SGRM und VLI lehnen den Minderheitsantrag ab.

Nach Ansicht der SVP ist das heute geltende Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis explizit im Entwurf zu verankern.

Nach BfU und VfV ist im SVG festzuhalten, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss (Überschreiten des analytischen Grenzwerts) juristisch als Fahrunfähigkeit bewertet wird.

SGRM erachtet die vorgeschlagene Regelung als nicht notwendig. Sie könnte an anderer Stelle erfolgen (z. B. Verordnungsebene).

## Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d

<sup>5</sup> Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen ist.

<sup>7</sup> Der Bundesrat:

- a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird;
- d. legt fest, ab welcher Konzentration im Blut THC als nachgewiesen gilt.

Aus Sicht von *BfU* ändern diese Anpassungen nichts an den aktuell geltenden Regeln. Sie schaffen aber durch die explizite Erwähnung im Entwurf Klarheit.

*Swissdrive* weist darauf hin, dass der aktuell gültige Artikel 55 Absatz 7 Buchstabe a bereits den Zweck der Nulltoleranz im Strassenverkehr erfüllt.

### 4.2.4 Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951

#### Art. 1 Bst. c

Dieses Gesetz soll:

- c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbewingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;

Die Kantone *BL*, *BS*, *GE* und *TI* begrüßen die Ergänzung des BetmG um den Begriff «problematischer Konsum» ausdrücklich, denn dies entspreche der zeitgemässen Umsetzung des Gesetzes in der Praxis.

Nach Ansicht der *BfU* erfasst der Begriff «problematischer Konsum» auch den situationsbedingten Konsum vor oder während der Teilnahme am Strassenverkehr. Für die Verkehrssicherheit sei es wichtig, dass die Verkehrsteilnehmenden vor den Folgen des problematischen Cannabiskonsums geschützt werden.

#### Art. 2 Bst. a

Nach diesem Gesetz gelten als:

- a. *Betäubungsmittel*: abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben:
  1. Morphin,
  2. Kokain, oder
  3. Tetrahydrocannabinol;

Aus Sicht von *EVP* und *BKS* würde eine Reduktion von Cannabis auf THC sämtliche anderen Cannabinoide dem BetmG entziehen. Aus diesem Grund seien Cannabis und THC-Mimetika eventuell separat zu nennen.

#### Art. 3b

<sup>1</sup> Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbewingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbewingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.

Die Kantone *AG, BS, BL, SG, SO, ZH* sowie *KKBS* und *Infodrog* sind der Meinung, dass die Fokussierung auf den einzelnen Bereich «Bildungsstätten» nicht das ganze nötige Spektrum für Massnahmen der Prävention, der Früherkennung und Frühintervention sowie der Beratung abbildet und schlagen deshalb vor, «insbesondere in Bildungsstätten» zu streichen.

*NW, TI* und *VS* schlagen vor, weitere Beispiele (nicht abschliessend) hinzuzufügen. Für *JU* und *NW* sollten spezifisch Freizeiteinrichtungen und der Bereich Familie erwähnt werden, um nicht einseitig die Schulen in den Hauptfokus zu nehmen. *LU* ist der Meinung, dass neben den Schulen auch Familien-, Freizeit- und Gemeindestrukturen berücksichtigt werden sollen, um eine ausgewogene Präventionslandschaft zu sichern.

*GE, VS* und *SODK* empfehlen, den Verweis auf Bildungsstätten durch andere relevante Settings zu ergänzen, um nicht nur auf das Schulumfeld zu fokussieren, oder die Erwähnung andernfalls wegzulassen.

*VSPB* begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Diese Aufgabe sei aber wieder mit Personalressourcen verbunden, die gefunden und ausgebildet werden müssen. Eine Zusammenarbeit mit Institutionen im Bereich Sucht wäre hier sicherlich sinnvoll.

Die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *NAS, PHCH, SSAM* sowie aus dem Bereich Jugend *DOJ* und *SAJV* sind der Meinung, dass bei der Früherkennung und Frühintervention Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen.

*APS* schlägt vor, einen neuen Absatz hinzuzufügen, damit der Bund die Grundlagenforschung sowie die klinische Forschung zu Cannabiskonsum und Cannabis-assoziierten klinischen Störungen fördert.

Nach Ansicht von *BfU* ist es für die Verkehrssicherheit wichtig, dass über die Risiken betreffend Cannabiskonsum und Teilnahme am Strassenverkehr aufgeklärt wird.

### **Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d**

Der Bund kann im Rahmen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>1</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern:

- a. Ursachen und Auswirkungen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;
- d. Verhinderung oder Verminderung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;

Aus Sicht von *APS* sollten THC-Produkte hier explizit genannt werden. Zudem sollte explizit die klinische Forschung gestärkt werden, welche die Behandlung von Cannabiskonsumstörungen und anderen Substanzkonsumstörungen fokussiert.

Nach Ansicht von *BfU* müssen die Auswirkungen einer Legalisierung des Cannabiskonsums auf den Strassenverkehr überwacht werden. Hierzu seien eine genauere Erfassung des Cannabiskonsums in den Unfallaufnahmeprotokollen, die Durchführung von Forschungsprojekten und regelmässige Polizeikontrollen erforderlich.

### **Art. 8a**

*Aufgehoben*

*BL, GE, JU, LU, NW, TI, VS* und *VKS, SSV* und die städtischen Behördengremien *SKBS, Stadt Bern, iuAG*, die Fachorganisationen im Bereich Sucht und Prävention *GREa, Infodrog, SuS*, die Branchenvertretung *IG Hanf* sowie *CCCH* fordern eine Übergangslösung für die Aufrechterhaltung laufender Pilotprojekte, falls sich die Inkraftsetzung des CanPG verzögern sollte.

*BL, GE, TI* verlangen, dass – wenn die Cannabis-Pilotversuche eingestellt werden – Pilotversuche im Online-Bereich weiterhin möglich sein sollen.

## Art. 36b

Der Bundesrat legt fest, bis wann die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen des BAG für die Durchführung von Pilotversuchen nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gültig bleiben.

Nach Ansicht von *SG* könnten die Pilotversuche eventuell verlängert werden, da sich der Entwurf verzögern könnte und bislang noch keine Erfahrungen mit dem Online-Verkauf bestehen.

*ChanGE* empfiehlt, bei Artikel 36b einen Absatz hinzuzufügen, mit dem die Bedingungen für wissenschaftliche Forschung im Rahmen von Pilotversuchen erleichtert werden können.

*IG SC* und *RaSC* fordern den Gesetzgeber auf, rechtzeitig klare Übergangsregelungen zu schaffen.

### 4.2.5 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen

*AG, BL, GE, TI* sowie *KKBS* sprechen sich gegen die Einrichtung von Konsumräumen aus (vgl. Bemerkung zu *Art. 43*) und fordern folglich, alle Bestimmungen im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch in Bezug auf die Möglichkeit des Betriebes eines Konsumraumes zu streichen.

*BS* und die Fachorganisationen im Bereich Sucht und Prävention *AT, BKS, LLS, NAS* sowie *Pharmasuisse* fordern eine Ausweitung des Passivrauchschutzes, namentlich auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Bars, Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Nach ihrer Ansicht ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Das müsse vermieden werden.

*JU* ist der Ansicht, dass Nichtraucherzonen im Freien eingerichtet werden sollten, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden. Zudem seien generell die Orte im Freien zu beschränken, an denen Tabak und Cannabis konsumiert werden dürfe.

*EDU* fordert ein striktes Verbot des Rauchens und Dampfens von Cannabis in öffentlichen und öffentlich zugänglichen Aussenräumen. *EVP* und *BKS* fordern, dass der Konsum von Cannabisprodukten in der Öffentlichkeit und an öffentlich zugänglichen Orten verboten wird, ausgenommen in speziell eingerichteten Konsumräumen, die für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sind.

### Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

- a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021<sup>1</sup> (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>1</sup> (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG;
- b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG.

<sup>2</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). ...

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.

die Fachorganisationen im Bereich Sucht und Prävention *AT, LLS* und *VSPB* begrüßen aus Jugendenschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-)Räumen, in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.

*BKS* schlägt eine neue Bestimmung vor, welche den Konsum von Cannabisprodukten in öffentlichen und öffentlich zugänglichen Aussenräumen verbietet.

## 5 Rückmeldungen zu weiteren Themen

### 5.1 Illegaler Markt

Für SG sowie die Fachorganisationen *Infodrog*, *NAS* und *SAJV* wird mit diesem Gesetz der illegale Markt eingedämmt und der Kontakt zu kriminellen Akteuren fällt für die Konsumierenden weg.

Hingegen bezweifeln *BE*, *GR*, *TG* und *ZG*, dass mit einer Legalisierung der illegale Markt wirksam eingedämmt und die Kriminalität reduziert werden kann. Dies lasse sich aus bisherigen Erfahrungen anderer Länder nicht überzeugend ableiten. Auch *Die Mitte* und *SVP* äussern die Auffassung, dass der illegale Markt nach der Legalisierung kaum verschwinden werde.

Aus Sicht von *BE* und *NW* muss der illegale Markt durch konsequente Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen kontrolliert werden. Gleichzeitig soll die Durchsetzungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden. *KKPKS* geht davon aus, dass ein illegaler Markt auch bei einer Legalisierung parallel fortbestehen und weiterhin Strafverfolgungsressourcen binden würde. Für *SSV*, *KKPKS* und *VSPB* beinhaltet der Entwurf wenig Instrumente, die dazu geeignet wären, den illegalen Cannabis-handel effektiv zu unterbinden.

*BL* regt dazu an, im erläuternden Bericht noch deutlicher zu formulieren, dass die Verdrängung des illegalen Markts ein wichtiger gewünschter Effekt des Entwurfs ist.

### 5.2 Mehr Wirtschaftsfreiheiten

*FDP*, die Branchenvertretung *IG Hanf* und die Organisation *VLI* fordern mehr Wirtschaftsfreiheiten. *FDP* erachtet es als entscheidend, dass der Entwurf auf Eigenverantwortung, Markttransparenz und klare Qualitätsstandards setzt und weniger auf repressive Ansätze. Unnötige Verbote und Monopole seien zu vermeiden und private Akteure gleichberechtigt einzubinden. Gemäss der Branchenvertretung *IG Hanf* müsse ein legaler Markt konkurrenzfähig, sicher und zugänglich sein. Entscheidend sei ein praxistauglicher und wirtschaftlich realistisch ausgestalteter Entwurf, damit Gesundheitsschutz, Jugendschutz und die Verdrängung des illegalen Marktes tatsächlich erreicht werden können. *FDP* und *IG Hanf* fordern ein analog zum Tabakproduktegesetz ausgestaltetes Werbeverbot (*Art. 11*), Erlaubnis der Zugabe von Zucker und Aromastoffen (*Art. 21 Abs. 1 Bst. f*), ein kantonales Bewilligungssystem anstatt Konzessionen für Verkaufsstellen (*Art. 39 und 48*) sowie einen gewinnorientierten Verkauf (*Art. 40 Abs. 1 Bst. b und c*). *FDP* fordert ferner die Streichung des Verbotes der vertikalen Integration (*Art. 9*) und *IG Hanf* die kritische Überprüfung der vorgesehenen Lohn- und Vergütungsbeschränkungen in Verkaufsstellen, die unnötig in die betriebliche Freiheit eingreifen. *VLI* fordert ebenfalls die Vergabe von Bewilligungen anstatt von Konzessionen beim Verkauf und zudem tiefere Sätze bei der Lenkungsabgabe.

Des Weiteren fordert *sgv*, die Wirtschaft im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs eng einzubeziehen, um eine Lösung zu entwickeln, die den Realitäten der lokalen Wirtschaft und der KMU besser Rechnung trägt und gleichzeitig die gesundheitspolitischen Ziele gezielt erfüllt.

Auf der anderen Seite weisen Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*AT*, *Infodrog*, *LLS*, *NAS*, *PHCH*, *SAJV*) und aus dem Bereich Jugend (*DOJ*, *SAJV*) sowie *VSPB* darauf hin, dass sich die staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken aus den ratifizierten internationalen Abkommen ergebe.

### 5.3 Abgrenzung zwischen Cannabis zu medizinischen und nicht medizinischen Zwecken

Die Kantone *BE*, *SO*, der *sgv*, die *KAV*, *Pharmasuisse* sowie die Patientenorganisation *MedCanS* kritisieren eine unzureichende Abgrenzung zwischen medizinischem und nicht medizinischem Gebrauch von Cannabis.

Zur klareren Trennung fordern der Kanton *SO* und die *KAV*, dass Apotheken ausschliesslich Abgabestellen von medizinischem Cannabis sein sollten.

*Pharmasuisse* und *MedCanS* betonen, dass Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken zu keinem Nachteil für Cannabis zu medizinischen Zwecken führen sollte. Patientinnen und Patienten sollen nicht wieder zu Konsumierenden werden.

## 5.4 Umgang mit Hanf mit THC-Gehalt unter 1 Prozent

Aus Sicht von AG sei der Umgang mit Hanf von einem THC-Gehalt unter 1 Prozent im Entwurf nicht klar geregelt. Illegaler Cannabisanbau und -produktion erfolgen oft in scheinbar legalen CBD-Anlagen, für deren Kontrolle (z. B. mittels Hausdurchsuchungsbefehle) hohe Hürden bestehen, was präventive Polizeikontrollen fast unmöglich mache.

SSV, die Behördengremien aus dem Bereich Polizei (*KKPKS*, *SVSP*) und Sucht (*SKBS*) sowie *SGRM* würden eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Arten von Hanf begrüßen, also auch CBD und Industriehanf mit einem THC-Gehalt unter 1 Prozent. Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen legaler und illegaler Produktion unterschieden werden. Zudem sei beispielsweise im Kanton SG eine solche Meldepflicht für die Industriehanfproduktion bereits bekannt.

SDV verlangt, dass geklärt wird, ob Produkte mit einem CBD-Gehalt und einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1 Prozent ebenfalls unter diesen Entwurf fallen würden.

## 5.5 Konsumverbote im öffentlichen Raum

Im Sinne des Gesundheits- und Jugendschutzes werden Einschränkungen des Konsums von Cannabis im öffentlichen Raum gefordert. *ZG* fordert ein Verbot von Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten. *TI* erachtet Beschränkungen und Verbote für Konsumorte als wünschenswert, zum Beispiel in der Nähe von Minderjährigen oder älteren Menschen. *EVP* und *BKS* sind der Ansicht, dass der Entwurf ein Verbot des Cannabisrauchens im öffentlichen Raum und vor Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorsehen sollte. Dies sei notwendig, weil das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen dies nicht vorsehe. Gemäss *KKPKS* könnte es sich als sinnvoll erweisen, den Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten an Orten zu verbieten, an welchen sich besonders viele Minderjährige aufhalten (z. B. Schulen oder öffentliche Schwimmbäder). Gemäss *KKPKS* könnte alternativ auch der Konsum im öffentlichen Raum generell verboten werden.

## 5.6 Beschränkung des privaten Besitzes von gekauften Cannabisprodukten

*BE* fordert, dass im privaten Bereich nur Cannabisprodukte gelagert werden dürfen, die in Verkaufsstellen erworben wurden, und dass die erlaubte Menge maximal 75 Gramm THC betragen soll.

*BL* kritisiert, dass *Artikel 14* des Entwurfs den privaten Besitz von Cannabisprodukten, die in einer Verkaufsstelle erworben wurden, in unbegrenzter Höhe ermöglicht. *BL* fordert grundsätzliche Höchstmengen für den Besitz von Cannabis im privaten Bereich, unabhängig von der Herkunft aus Eigenanbau oder Verkaufsstelle. Erlaubt werden sollen Höchstmengen von entweder 500 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis; 1500 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis, 300 Gramm Haschisch; oder 100 Gramm lösungsmittelbasiertem Cannabisextrakt.

## 5.7 Nichtgewinnorientierung in Anbau und Herstellung

Gemäss *BE* sollte Gewinnorientierung nicht nur im Verkauf, sondern auch in den Bereichen Anbau und Herstellung unterbunden werden. Dies, weil davon auszugehen sei, dass es in den Bereichen Anbau, Herstellung und Verkauf zu illegalen Geldströmen kommen werde.

## 5.8 Vorrang inländischer Produktion

*JU*, die ausserparlamentarischen Kommissionen *EKSN* und *EKKJ* sind der Ansicht, dass die nationale Produktion Vorrang vor Importen haben sollte. *EKKJ* empfiehlt, eine Priorisierung lokaler Produktionsstrukturen gesetzlich zu verankern. *EKSN* präzisiert, dass der Vorteil der inländischen Produktion insbesondere bei der Qualitätssicherung und Nachverfolgbarkeit über das Nachverfolgungssystem bestehe.

*TI* empfiehlt, Einfuhren nur vorübergehend in Betracht zu ziehen, wenn ein Mangel an lokalen Produkten aufgrund von Umständen besteht, die ausserhalb der Kontrolle der Produzenten liegen (z. B. klimatische oder phytosanitäre Ereignisse).

SPS und SBV befürchten, dass die Möglichkeit zur Einfuhr zu Preisdumping führen könnte. SPS schlägt eine zusätzliche Abgabe auf importierten Cannabis vor. SBV fordert einen angemessenen Grenzschutz und langfristig klare Regeln und Kontingente. Dies fördere die heimische Landwirtschaft und schaffe Anreize für nachhaltige Produktionsformen.

IG Hanf beantragt, dass Einfuhren nur zulässig sein sollen, wenn die inländische Versorgung nicht ausreichen oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen würden. Dadurch werden die heimische Landwirtschaft, kleine und mittlere Unternehmen sowie eine nachhaltige Wertschöpfung im Inland gestärkt und Preisdumping verhindert. Für die weitergehende Marktsteuerung würden sich Importkontingente und Zölle anbieten. Kontingente ermöglichen eine flexible Anpassung an Versorgungslage und Verbrauch, während Zölle Produktionsstandard- und Kostenunterschiede ausgleichen und fairen Wettbewerb sicherstellen.

GREA und SuS sind ebenfalls der Ansicht, dass die inländische Produktion gegenüber Importen bevorzugt werden sollte. Der Import sollte subsidiär und nur bei nachgewiesener unzureichender Versorgung möglich sein. Im inländischen Markt können die Qualitätskontrolle und eine zuverlässige Nachverfolgung sichergestellt werden. GREA schlägt vor, den Importeur zu verpflichten, die Notwendigkeit und die Sicherheit von den einzuführenden Produkten nachzuweisen. Zudem sollte jede Etappe vom Anbau bis zur Produktion im Ausland dokumentiert und die Abwesenheit von verbotenen Substanzen (Neo-Cannabinoiden, gefährliche Pestizide) durch unabhängige Analysen bescheinigt werden.

Gemäss den Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention *Infodrog*, *NAS*, *PHCH* und aus dem Bereich Jugend *DOJ* und *SAJV* sollen eingeführte Produkte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.

## 5.9 Preisgestaltung und Preiswettbewerb

Für *EKKJ*, *FvS*, *IG Hanf*, *GREA*, *SuS* und *VLI* sollte die Lenkungsabgabe so festgelegt werden, dass der legale Markt wettbewerbsfähig bleibt. Gemäss *IG Hanf* und *VLI* müsse bei der Festlegung der Abgabesätze, welche die Höhe der Lenkungsabgabe bestimmen (*Art. 63*), auch die Verdrängung des illegalen Marktes berücksichtigt werden und sei dort entsprechend zu ergänzen. *IuAG* fordert eine progressive Einführung einer Lenkungsabgabe, damit die Preise auf dem legalen Markt nicht zu deutlich über denen des illegalen Marktes zu liegen kommen.

Gemäss *EKKJ* und *FvS* soll der Preis gleichzeitig hoch genug sein, um preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum anzuregen. *EKKJ* empfiehlt, dass die Ausgestaltung der Preis- und Abgabesysteme in den Ausführungsbestimmungen klar definiert und wissenschaftlich begleitet wird. Wichtige Hinweise würden die laufenden Pilotversuche mit Cannabis geben, die zurzeit umgesetzt werden.

*SuS* hält es für wichtig, bei den Produktpreisen einen Spielraum zu lassen, um einen Teil der Gebühren (zur Deckung der von Bund und Kantonen getragenen Kosten) hinzuzurechnen. Zudem sollen die Kosten für die Konzession gedeckt werden können.

*DOJ*, *Infodrog*, *NAS*, *PHCH*, *SAJV* erachten es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt und die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.

## 5.10 Strafrechtlicher Umgang mit Minderjährigen

*BL* weist darauf hin, dass der Konsum von Cannabis für Jugendliche nicht mehr strafbar wäre und auch für Minderjährige eine erhöhte straffreie Besitzmenge gelten würde. Beides sei nicht im Sinne des Jugendschutzes. Zudem sollte der Entwurf klarer darlegen, wie die Strafverfolgungsbehörden bei Konsum und Besitz durch Minderjährige vorzugehen hätten. So sollten zum Beispiel in solchen Fällen verpflichtende Präventionskurse vorgesehen werden.

Für *GE* ist unklar, ob Konsum und Besitz durch Minderjährige gemäss Entwurf strafbar seien. Im Interesse der Grundsätze des Jugendstrafrechts, namentlich des Schutzes und der Erziehung, müssten Cannabisprodukte, die sich im Besitz eines Minderjährigen befänden, beschlagnahmt und der Konsum sowie der Besitz verboten werden.

ZH befürwortet ebenfalls ein Konsumverbot für Minderjährige. Zudem werde die Legalisierung des Besitzes von Mengen, die grösser sind als in Artikel 19b Absatz 2 BetrMG vorgesehen, für Minderjährige abgelehnt und eine Beschränkung auf Erwachsene verlangt. Weiter lasse der Entwurf offen, ob die Weitergabe an Jugendliche auch dann strafbar sei und durchgesetzt werden könne, wenn Cannabisprodukte aus legalem Anbau und Verkauf von Eltern an Minderjährige weitergegeben würden.

SSV, SKBS und SVSP regen an, dass Besitz und Konsum von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird und nicht folgenlos bleibt. Cannabis solle zumindest sichergestellt und eingezogen werden können, entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendanwaltschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle.

KKPKS schlägt ebenfalls vor, den Besitz und Konsum von Cannabisprodukten durch Minderjährige zu verbieten. Auch solle die Beschlagnahmung bei Minderjährigen ermöglicht werden.

Für CoRoMA müsste in einer neuen Bestimmung klargestellt werden, dass die Bestimmungen dieses Kapitels nicht für zum Zeitpunkt des Geschehens minderjährige Personen gelten, wenn es um Widerhandlungen im Zusammenhang mit dem Besitz, Konsum und Anbau von Cannabis zum Eigenbedarf geht.

GREA und SAJV sind der Ansicht, dass alle Handlungen im Zusammenhang mit Besitz, Konsum und Anbau von Cannabis zum Eigenbedarf durch Minderjährige zu entkriminalisieren seien. Dies sei zu rechtfertigen, weil die Wissenschaft belege, dass Sanktionen und Stigmatisierung ineffizient und kontraproduktiv seien. Laut GREA und SAJV zeigen wissenschaftliche Daten, dass die Kriminalisierung junger Konsumierender deren Konsum nicht reduziert, sondern im Gegenteil den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Präventionsbotschaften erschwert. Aus Angst vor Sanktionen würden junge Menschen es vermeiden, Hilfe in Anspruch zu nehmen, was die gesundheitlichen und sozialen Risiken verschärfe. Es sei zudem widersprüchlich, Jugendliche schützen zu wollen und sie gleichzeitig zu kriminalisieren. Dieser Ansatz stigmatisiere und marginalisiere diejenigen, denen er helfen solle, und gefährde deren persönliche Entwicklung und soziale Integration. Verwiesen wird auf Erfahrungen in Ländern, die einen gesundheitspolitischen Ansatz verfolgen (Portugal, Niederlande). Diese würden einen deutlichen Rückgang des problematischen Konsums bei Jugendlichen verzeichnen.

SSGpsy bemerkt, dass es wichtig sei, im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin den Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» zu verfolgen. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden.

## 5.11 Annullierung von Strafverfahren und Verurteilungen

GRÜNE und SPS sowie die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht CoRoMa und GREA verlangen, dass sämtliche Verstösse, die unter altem Recht begangen wurden und nach dem Entwurf nicht mehr strafbar wären, aus den Strafregistern gelöscht werden. Für CoRoMa und GREA dürfte mit der Gesetzesvorlage das Unrecht an Personen wiedergutmacht werden, die unnötigerweise kriminalisiert wurden. Sie empfehlen zudem, laufende Strafverfahren für Handlungen, die nach dem neuen Entwurf nicht mehr strafbar sind, einzustellen.

CoRoMa, GREA und SAJV schlagen vor, eine neue Bestimmung zu schaffen, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, Personen, die vom illegalen Cannabismarkt leben, Begleitmassnahmen anzubieten, um ihnen bei der Integration in die legale Wirtschaft zu helfen. Ohne solche Massnahmen versäume der Entwurf anzuerkennen, dass das Verbot und die Kriminalisierung von Cannabis mehr Schaden angerichtet haben als Cannabis selbst. Dies könne auch dazu beitragen, dass diese Personen sich nicht dem illegalen Verkauf anderer, gefährlicherer Substanzen zuwenden.

## 5.12 Mehr kantonale Zuständigkeiten

Gemäss BL erteilt der Entwurf dem Bundesrat grosse Weisungskompetenzen im Vollzug gegenüber den Kantonen, wenn der einheitliche Vollzug dies verlangt. Es handle sich dabei um eine starke Eingriffsmöglichkeit in die kantonale Hoheit, die abgelehnt wird. Ziel müsse eine kohärente Umsetzung sein, welche die kantonale Selbständigkeit wahrt und eine partnerschaftliche Regelung von Vollzugsaspekten in der vorgesehenen Koordinationsplattform (Art. 84 Abs. 2 Bst. c) vorsieht.

ZH ist der Ansicht, dass der Entwurf zu hohe Anforderungen an die Behörden stellt, insbesondere in der Strafverfolgung. Der Entwurf beschränke sich nicht auf wesentliche Grundsätze, sondern enthalte eine Vielzahl detaillierter Bestimmungen und Vorgaben. Es handle sich um eine Überregulierung. Dies entspreche nicht dem in der Bundesverfassung geregelten Subsidiaritätsprinzip, wonach der Bund nur jene Aufgaben übernimmt, die tatsächlich einer einheitlichen Regelung bedürfen.

### **5.13 Regelung auf Verordnungsebene**

*Pharmasuisse* bemerkt, dass der Entwurf sehr umfangreich sei und zahlreiche Detailregelungen enthalte. Ein modernes Gesetz sollte jedoch primär Grundsätze formulieren und die Detailausgestaltung der Ausführungsverordnung überlassen. Zu viele Detailvorgaben bergen die Gefahr von Widersprüchen, Unklarheiten und administrativen Hürden.

Betreffend die Bestimmungen im 3. Abschnitt des 4. Kapitels merken die Kantone *SO* und *TI*, der *SSV*, die ausserparlamentarische Kommission *EKSN* sowie die Behördengremien *KAV* und *SKBS* an, dass auf Gesetzesstufe nur die wichtigsten Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen geregelt werden sollten. Auch die Fachorganisationen aus dem Bereich Sucht und Prävention (*ags*, *FvS*, *Infrodrog NAS*, *PHCH*, *SGGPsy*, *SuS*) sowie aus dem Bereich Jugend (*DOJ*, *SAJV*) sehen einen Nachteil in zu präzisen Formulierungen in Bezug auf Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen. Sie empfehlen grundsätzlich, Details zu den Anforderungen auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

## 6 Anhang

### 6.1 Liste der Vernehmlassungsadressaten bzw. -teilnehmenden

Anmerkung: Es kann sein, dass manche Abkürzungen der Namen von Teilnehmenden nicht genau den von den Teilnehmenden selbst verwendeten Abkürzungen entsprechen. Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen dienen lediglich dazu, das Verständnis der Kernbotschaften aus der Vernehmlassung zu erleichtern.

#### Kantone und Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellung-nahme
AG		Ja	Ja
AI		Ja	Ja
AR		Ja	Ja
BE		Ja	Ja
BL		Ja	Ja
BS		Ja	Ja
FR		Ja	Ja
GE		Ja	Ja
GL		Ja	Ja
GR		Ja	Ja
JU		Ja	Ja
LU		Ja	Ja
NE		Ja	Ja
NW		Ja	Ja
OW		Ja	Ja
SG		Ja	Ja
SH		Ja	Ja
SO		Ja	Ja
SZ		Ja	Ja
TG		Ja	Ja
TI		Ja	Ja
UR		Ja	Ja
VD		Ja	Ja
VS		Ja	Ja
ZG		Ja	Ja
ZH		Ja	Ja
KdK CdC CdC		Ja	Nein
FL	Regierung des Fürstentums Liechtenstein	Ja	Nein

#### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellung-nahme
Die Mitte Le Centre il Centro	Die Mitte Le Centre il Centro	Ja	Ja
EDU UDF	Eidgenössisch-Demokratische Union Union Démocratique Fédérale	Ja	Ja

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellung-nahme
UDF	Unione Democratica Federale		
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero	Ja	Ja
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Ja	Ja
GRÜNE Les VERT-E-S I VERDI	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	Ja	Ja
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Schweiz Parti vert libéral Suisse Partito verde liberale svizzero	Ja	Ja
Lega	Lega dei Ticinesi	Ja	Nein
MCG	Mouvement Citoyens Genevois	Ja	Nein
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	Ja	Ja
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	Ja	Ja

#### Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellung-nahme
SAB SAB SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Ja	Nein
SGV ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri	Ja	Nein
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Ja	Ja

#### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellung-nahme
Economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Ja	Nein
sgv usam USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	Ja	Ja
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Ja	Nein

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellung-nahme
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	Ja	Ja
SBVg ASB ASdB	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association	Ja	Nein
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	Ja	Nein
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Ja	Nein
Travail.Suisse	Travail.Suisse	Ja	Nein

#### Andere Organisationen / interessierte Kreise

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellungnahme
ags	Aargauische Stiftung Suchthilfe	Nein	Ja
AddicJu	Addiction Jura	Nein	Ja
AddicNe	Addiction NEUCHATEL	Nein	Ja
AWMP AEPM	Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präven-tionspolitik Alliance des milieux économiques pour une poli-tique de prévention modérée	Ja	Nein
	Allianz „Gesunde Schweiz“ Alliance pour la santé en Suisse	Ja	Nein
B. Alpiger	Alpiger, Brian	Nein	Ja
D. Anan	Anan, Deepak	Nein	Ja
ApoZ	Apothekennetz Zürich	Nein	Ja
ACVS CCCS	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspoli-zeien der Schweiz und des Fürstentums Lichten-stein Communauté de travail des chefs des polices de la circulation de Suisse et de la Principauté du Liechtenstein	Nein	Ja
AT	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Association Suisse pour la prévention du taba-gisme Associazione svizzera per la prevenzione del taba-gismo	Ja	Ja
Arud	Arud	Nein	Ja
ChanGE	Association ChanGE	Nein	Ja
NaDOaV	Association Dites Non à la Drogue - Oui à la vie	Nein	Ja
AVOP	Association vaudoise des organisations privées pour personnes en difficulté	Nein	Ja
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI)	Ja	Nein
	Associazione Svizzera Non-fumatori	Ja	Nein
AvenirSocial	AvenirSocial	Nein	Ja
BfL	Beratungsstelle für Lebensfragen	Nein	Ja

Abkürzung	Adressat	Einge- laden	Stellungnahme
BfU BPA UPI	Beratungsstelle für Unfallverhütung Bureau de prévention des accidents Ufficio prevenzione infortuni	Ja	Ja
BKS CBS	Blaues Kreuz Schweiz Croix-Bleue Suisse	Ja	Ja
CCCH	Cannabis Consensus Schweiz CCCH	Nein	Ja
F. Cervi	Cervi, Félicien	Nein	Ja
ChanGE	Association ChanGE	Nein	Ja
D. Christen	Christen, Denis Alberto	Nein	Ja
CoRoMa	Collège romand de médecine de l'addiction	Ja	Ja
A. Comini	Comini, Alessandro	Nein	Ja
Mont-sur- Lausanne	Commune du Mont-sur-Lausanne	Nein	Ja
CONTACT	CONTACT Stiftung für Suchthilfe CONTACT Fondation Aide Addiction	Nein	Ja
CRIAD	Coordination Romande des Institutions et Organi- sations œuvrant dans le domaine des Addictions	Nein	Ja
DDS	Dachverband Drogenabstinez Schweiz	Ja	Ja
	Dachverband Eltern- und Angehörigenvereinigun- gen im Umfeld Sucht	Ja	Nein
DOJ AFAJ ASAC	Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Association faitière suisse pour l'animation socio- culturelle enfance et jeunesse Associazione mantello svizzera animazione socio- culturale infanzia e gioventù	Ja	Ja
EKKJ CFEJ CFIG	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Ju- gendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia e le gioventù	Ja	Ja
EKSN CFANT CFDNT	Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze e alla prevenzione delle malattie non trasmissibili	Ja	Ja
EssInv	Essence Investment AG	Nein	Ja
EURAD	Europe for Action on Drugs	Nein	Ja
	Fachkonferenz Angewandte Psychologie der Fachhochschulen der Schweiz Conférence spécialisée Psychologie appliquée des Hautes Écoles spécialisées Conferenza di esperti Psicologia applicata delle Scuole Universitarie professionali svizzere	Ja	Nein
SASSA	Fachkonferenz der Fachbereiche Soziale Arbeit der Fachhochschulen der Schweiz Conférence spécialisée des hautes écoles suisses de travail social Conferenza svizzera delle scuole universitarie pro- fessionali di lavoro sociale	Ja	Nein
	Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen der Schweiz	Ja	Nein

Abkürzung	Adressat	Einge- laden	Stellungnahme
	Conférence spécialisée Santé des Hautes Écoles spécialisées Conferenza di esperti Sanità delle Scuole Universi- tarie professionali svizzere		
FvS	Fachverband Sucht	Ja	Ja
FZCS	Fachzirkel Cannabis Schweiz	Nein	Ja
FRC	Fédération romande des consommateurs	Ja	Nein
S. Fehr	Fehr, Stefano	Nein	Ja
FSP FSP FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psi- cologi	Ja	Nein
FondBa	Fondation Bartimée	Nein	Ja
FondPh	Fondation Phénix	Nein	Ja
FLR	Fondation le Relais	Nein	Ja
Fachgruppe Fo- rensische Che- mie SGRM	Fachgruppe Forensische Chemie der Schweizeri- schen Gesellschaft für Rechtsmedizin	Nein	Ja
FOR	Forensisches Institut Zurich	Nein	Ja
FosumIS	Forum Suchtmedizin Innerschweiz	Ja	Nein
Fosum-nw	Forum Suchtmedizin Nordwestschweiz	Ja	Nein
FosumOS	Forum Suchtmedizin Ostschweiz	Ja	Nein
FontLt	Frontierial Limited	Nein	Ja
GELIKO	GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz Conférence nationale suisse des ligues de la santé	Ja	Nein
GFCH PSCH	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera	Ja	Nein
Y. Gyr	Gyr, Yanick Noël	Nein	Ja
GREA	Groupement romand d'études des addictions	Ja	Ja
GCCC	Groupe de consommateurs et de consommatrices participant à l'essai pilote du canton de Genève, La Cannabinothèque	Nein	Ja
Hanfmuseum	Hanfmuseum Schweiz	Nein	Ja
HanfBe	Hanftheke Bern	Nein	Ja
	Helvetic Vape	Ja	Nein
iC-Cure	iC-Cure	Nein	Ja
IG Hanf	IG Hanf Schweiz CI Chanvre Suisse CI Canapa Svizzera	Ja	Ja
IG MedCann	IG MedCann	Nein	Ja
IG SC	IG Social Clubs Zusammenschluss der Social Clubs im Rahmen der ZüriCan-Pilotstudie	Nein	Ja
Infodrog	Infodrog Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht Centrale nationale de coordination des addictions Centrale nazionale di coordinamento delle dipen- denze	Ja	Ja
IBC	International Blue Cross	Nein	Ja

Abkürzung	Adressat	Einge- laden	Stellungnahme
iuAG	Interurbane Arbeitsgruppe Cannabis (Städte Bern und Zürich, Kantone Basel-Stadt und Genf)	Ja	Ja
JG JVS GV	Junge Grüne Jeunes Vert-e-x-s Suisse Giovani Verdi	Nein	Ja
JFS JLR GLR	Jungfreisinnige Schweiz Jeunes Libéraux-Radicaux Suisse Giovani Liberali Radicali	Nein	Ja
V. Kaiser	Kaiser, Viviane	Nein	Ja
KAV APC	Kantonsapothekervereinigung Association des pharmaciens cantonaux	Ja	Ja
KPr	Kinderpsychiatrische Praxis	Nein	Ja
KKBS CDCA CDCT	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen Conférence des délégués cantonaux aux problèmes des addictions Conferenza cantonale dei delegati cantonali ai problemi di tossicodipendenza	Ja	Ja
GDK CDS CDS	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità	Ja	Nein
KKJPD CCDJP CDDGP	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	Ja	Nein
KKPKS CCPCS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	Ja	Ja
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali	Ja	Ja
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des préposés suisses à la protection des données Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati	Nein	Ja
Kf	Konsumentenforum	Ja	Ja
	Krebsliga Schweiz Ligue suisse contre le cancer Lega svizzera contro il cancro	Ja	Nein
M. Küstner	Küstner, Martin	Nein	Ja
L. Leuenberger	Leuenberger, Luca	Nein	Ja
G. Liebe	Liebe, Gisela	Nein	Ja
LLAG	Lungenliga Aargau	Nein	Ja

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellungnahme
LLO	Lungenliga Ost	Nein	Ja
LLS	Lungenliga Schweiz Ligue pulmonaire Suisse Lega polmonare Svizzera	Ja	Ja
LPGe	Ligue pulmonaire genevoise	Nein	Ja
A. Machen	Machen, Ashley	Nein	Ja
MedCanS	Medical Cannabis Verein Schweiz	Ja	Ja
NAS CPA	Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik Coordination politique des addictions	Ja	Ja
NCZC	NCZC Sàrl	Nein	Ja
Papilio	Papilio – Gesundheitsförderung Uri	Nein	Ja
E. Perret	Perret, Eliane	Nein	Ja
A.D. Petronanos	Petronanos, Andrew David	Nein	Ja
Praxis Untertor	Praxis Untertor	Nein	Ja
	Pro Familia Schweiz Pro Familia Suisse Pro Familia Svizzera	Ja	Nein
	Pro Juventute	Ja	Nein
PHCH	Public Health Schweiz Santé publique Suisse Salute pubblica Svizzera	Ja	Ja
RaSC	Rakete Social Club	Nein	Ja
RCS	RoadCross Schweiz	Nein	Ja
SAPhW ASSPh	Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Pharmaceutiques	Nein	Ja
SAJV CSAJ FSAG	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugend- verbände Conseil Suisse des activités de Jeunesse Federazione della Svizzera della Associazioni Gio- vanili	Ja	Ja
ASSGP	Schweizerischer Fachverband für Selbstmedika- tion Association Suisse des Spécialités Phar- maceutiques Grand Public	Nein	Ja
SGGP SSPS SSPS	Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspoli- tik Société suisse pour la politique de la santé Società svizzera per la politica della salute	Ja	Nein
	Schweizerische Gesellschaft für Klinische Pharma- kologie und Toxikologie Société Suisse de pharmacologie et toxicologie cli- niques Società Svizzera di Farmacologia e Tossicologia Clinica	Ja	Nein
SGGPsy SSPsyS	Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsy- chologie Société suisse de psychologie de la santé	Ja	Ja
SMGP SSPM	Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phy- totherapie Société suisse de phytothérapie médicale	Nein	Ja

Abkürzung	Adressat	Einge-laden	Stellungnahme
KMPPhyto SPMCPPhyto	Schweizerische Pharmazeutische Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie KMPPhyto Société suisse de discipline pharmaceutique pour la médecine complémentaire et phytothérapie	Nein	Ja
SVKH	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel	Nein	Ja
SPHD	Swiss Public Health Doctors Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Public Health Société suisse des spécialistes en prévention et santé publique	Ja	Ja
SGRM SSML SSML	Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin Société Suisse de Médecine Légale Società Svizzera di Medicina Legale	Ja	Ja
SSK CMP CMP	Schweizerische Staatsanwaltskonferenz Conférence suisse des Ministères publics Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici	Ja	Ja
SVSP SCPVS SCPCS	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs Association suisse des chefs de police municipale Società dei capi di polizia delle città svizzere	Ja	Ja
	Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie Association suisse de psychologie de l'enfance et de l'adolescence Associazione svizzera di psicologia dell'età evolutiva	Ja	Nein
Pharmasuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société Suisse des Pharmaciens Società Svizzera dei Farmacisti	Ja	Ja
SDV ASD	Schweizerischer Drogistenverband Association suisse des droguistes	Nein	Ja
SSAM	Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin Société suisse de médecine de l'addiction Società svizzera di medicina delle dipendenze	Ja	Ja
EgD	Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen	Ja	Ja
ToxInfo	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Centre suisse d'information toxicologique Centro svizzero d'informazione tossicologica	Ja	Nein
SMRI ISDH ISDU	Schweizerische Menschenrechtsinstitution Institution suisse des droits humains Istituzione svizzera per i diritti umani	Ja	Nein
VfV SPC SPC	Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie Société suisse de Psychologie de la Circulation Società Svizzera di Psicologia della Circolazione	Ja	Ja
APS	Schweizerische Vereinigung Suchtpsychologie Addiction psychology swiss Association Suisse de psychologie de l'addiction Associazione Svizzera di Psicologia delle Dipendenze	Ja	Ja
scienceindustries	scienceindustries	Nein	Ja

Abkürzung	Adressat	Einge- laden	Stellungnahme
SHA	Swiss Hemp Association	Nein	Ja
SSPH+	Swiss School of Public Health	Ja	Nein
Stadt Bern	Stadt Bern	Nein	Ja
Stadt Biel	Stadt Biel	Nein	Ja
SKBS CDVD CDCD	Städtische Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen Conférence des délégués des villes aux problèmes de dépendance Conferenza dei delegati delle città ai problemi di dipendenza	Ja	Ja
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	Ja	Nein
	Stiftung Kinderschutz Schweiz Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Protezione dell'infanzia Svizzera	Ja	Nein
ShO	Suchthilfe Ost GmbH	Nein	Ja
SuS AddiS DiS	Sucht Schweiz Addiction Suisse Dipendenze Svizzera	Ja	Ja
Swissdrive	Swissdrive	Nein	Ja
	swissuniversities	Ja	Nein
TiCann	TiCann SA	Nein	Ja
	Ticino Addiction	Ja	Nein
TCS	Touring Club Schweiz	Nein	Ja
M. Tschuor	Tschuor, Marius	Nein	Ja
T. Urben	Urben, Thomas	Nein	Ja
VKCS ACCS ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri	Ja	Ja
VSPB FSFP FSFP	Verband Schweizerischer Polizeibeamter Fédération Suisse Fonctionnaires de Police Federa- zione Svizzera Funzionari di Polizia	Ja	Ja
	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH Fédération des médecins suisses FMH Federazione dei medici svizzeri FMH	Ja	Nein
DROLEG	Verein DROLEG	Nein	Ja
VLI	Verein Legalize it !	Ja	Ja
VBGF ARPS ARPS	Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Ge- sundheitsförderung in der Schweiz Association des responsables cantonaux pour la promotion de la santé Associazione dei responsabili cantonali per la pro- mozione della salute	Ja	Nein
VKS AMCS AMCS	Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantons- ärzte der Schweiz Association des médecins cantonaux de Suisse Associazione dei medici cantonali della Svizzera	Ja	Ja
Asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter	Nein	Ja
JuB	Verein Jugendberatung	Nein	Ja
JoD	Verein Jugend ohne Drogen	Nein	Ja
VFInt	Village Farms International	Nein	Ja
H. Voirol	Voirol, Hervé	Nein	Ja

<b>Abkürzung</b>	<b>Adressat</b>	<b>Einge- laden</b>	<b>Stellungnahme</b>
C. F. Währen	Währen, Christian Frederic	Nein	Ja
WEKO COMCO COMCO	Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Commissione della concorrenza	Ja	Ja
Wiiid	Wiiid GmbH	Nein	Ja
C. Wilhelm	Wilhelm, Christian	Nein	Ja
W. Wüthrich	Wüthrich, Werner	Nein	Ja
ZFPS	Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittel- missbrauchs	Nein	Ja